Versichertenbericht 2020

Deutsche Rentenversicherung

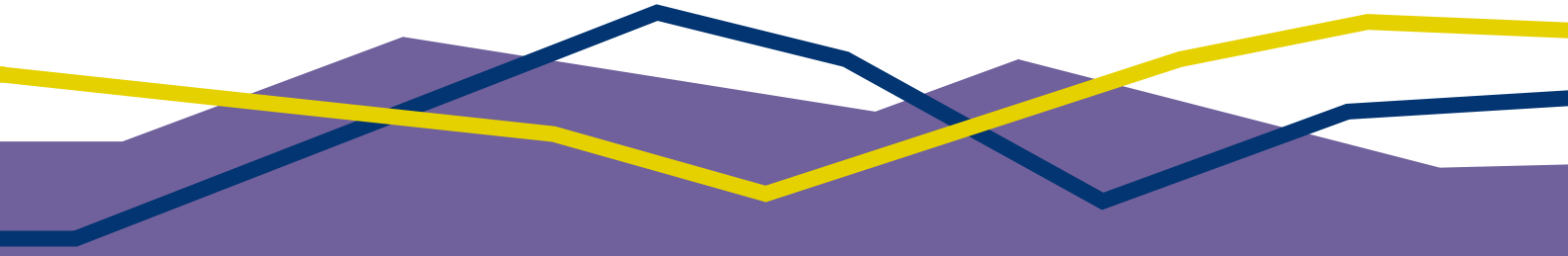

Statistische Analysen zu den Versicherten der Deutschen Rentenversicherung

INHALT

4 VORWORT

6 SCHLÜSSELZAHLEN

9 EINLEITUNG

11 SYSTEMATIK DER VERSICHERTEN

15 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

33 VERSICHERTENGRUPPEN

73 VERSICHERTENENTGELTE

81 VERSICHERUNGSBIOGRAFIEN

99 BEITRAGSEINNAHMEN

125 ÜBERBLICK ÜBER DIE FACHSTATISTIKEN

AUSFÜHRLICHES INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT 4

SCHLÜSSELZAHLEN 2018 6

FAKTEN IM ÜBERBLICK 7

EINLEITUNG 9

SYSTEMATIK DER VERSICHERTEN 11

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN 15

Rechtsänderungen 15

Versicherte 2018 im Überblick 18

Im Blickpunkt: Auswirkungen des Flexirentengesetzes 24

VERSICHERTENGRUPPEN 33

Versicherungspflichtig Beschäftigte 34

Geringfügig Beschäftigte 41

Beschäftigung älterer Arbeitnehmer 49

Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II 56

Selbstständige 59

Pflegepersonen 61

Freiwillig Versicherte 65

Versicherte mit ausländischer Staatsangehörigkeit 67

VERSICHERTENENTGELTE 73

Entgelte aus versicherungspflichtiger Beschäftigung 74

Entwicklung der Versichertenentgelte für die Rentenanpassung 77

VERSICHERUNGSBIOGRAFIEN **81**

Rentenrechtliche Zeiten 84

Entgeltpunkte 90

Erworbene Rentenansprüche 95

BEITRAGSEINNAHMEN **99**

GLOSSAR **103**

ABBILDUNGSVERZEICHNIS **109**

TABELLENVERZEICHNIS **111**

TABELLENANHANG **112**

ÜBERBLICK ÜBER DIE FACHSTATISTIKEN **125**

VORWORT

Präsidentin
Gundula Roßbach

Abteilungsleiterin
Michaela Gödtke

Der Versichertenbericht 2020 enthält die wichtigsten aktuellen statistischen Kennzahlen zu den Versicherten der Deutschen Rentenversicherung. Er beschreibt zugleich die Entwicklungen in den vergangenen Jahren. Die bewährten statistischen Fachpublikationen und Informationsbroschüren der Deutschen Rentenversicherung werden hiermit um eine kommentierte Berichterstattung ergänzt. Mit dem Versichertenbericht möchte die Deutsche Rentenversicherung den Versicherten und den Beitragszahlenden, der Fachöffentlichkeit, der Politik und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern wichtige Entwicklungen im Versichertengeschehen aufzeigen und Hintergründe für die Veränderungen erläutern.

Der Versichertenbericht 2020 enthält die etablierten Übersichten über die Anzahl und die Verteilung der Versicherten auf die einzelnen Versichertengruppen. Besonderes Augenmerk gilt dabei den älteren Versicherten. Durch die stufenweise Erhöhung der Regelaltersgrenze seit 2012 und die Einführung der „Rente mit 63“ haben sich die Rahmenbedingungen des Renteneintritts in den vergangenen Jahren geändert. Die Auswirkungen dieser politischen Weichenstellungen werden regelmäßig auf Grundlage empirischer Fakten im Versichertenbericht beleuchtet. Auch die Entwicklung der geringfügig Beschäftigten und der Versicherten mit ausländischer Staatsangehörigkeit wird betrachtet.

Das Blickpunktthema widmet sich in diesem Jahr den Auswirkungen des Flexirentengesetzes auf das Versichertengeschehen. Das Gesetz eröffnet Rentnerinnen und Rentnern neue Möglichkeiten bei der Kombination ihres Rentenbezugs mit einer Beschäftigung. Im Detail betrachtet werden die Auswirkungen des neuen Hinzuverdienstrechts und Merkmale derjenigen, die von diesem Gebrauch machen, sowie die Zahl der Rentnerinnen und Rentnern, die ihre Arbeitgeberbeiträge aktivieren.

Den Einkommen aus Beschäftigung ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Deren Höhe und Verteilung geben Aufschluss über die im zurückliegenden Berichtsjahr erworbenen Rentenanwartschaften. Informationen über die Höhe der insgesamt bisher von Versicherten der Deutschen Rentenversicherung erworbenen Rentenansprüche liefert ein Kapitel zu den Versicherungsbiografien. Schließlich werden im Versichertenbericht die Beitragszahlungen dargestellt, aus denen hauptsächlich die Leistungen der Deutschen Rentenversicherung finanziert werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Versichertenbericht eine informative und aufschlussreiche Publikation vorzulegen und freuen uns auf Ihre Rückmeldung.

Gundula Roßbach

Präsidentin

der Deutschen
Rentenversicherung Bund

Michaela Gödtke

Abteilungsleiterin
„Finanzen und Statistik“
der Deutschen
Rentenversicherung Bund

SCHLÜSSELZAHLEN 2018

Versicherte ohne Rentenbezug am 31.12.2018	Frauen und Männer	Frauen	Männer
aktiv Versicherte	**38.727.215**	**18.557.190**	**20.170.025**
darunter			
versicherungspflichtig Beschäftigte	31.744.467	14.699.012	17.045.455
Selbstständige	313.638	151.005	162.633
Bezieher von Arbeitslosengeld (SGB III)	665.345	280.652	384.693
versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte*	4.210.498	2.536.350	1.674.148
ausschließlich Anrechnungszeitversicherte	2.880.119	1.468.855	1.411.264
passiv Versicherte	**17.371.428**	**8.047.601**	**9.323.827**
Versicherte insgesamt	**56.098.643**	**26.604.791**	**29.493.852**

* Versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte werden zu den versicherungspflichtig Beschäftigten gezählt.
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2018

Versichertenquoten am 31.12.2018	Aktiv Versicherte	Bevölkerung	Versicherten-quote
im Alter zwischen 15 und 64 Jahren			
Frauen und Männer	38.527.438	53.844.866	71,6 %
Frauen	18.465.936	26.499.025	69,7 %
Männer	20.061.502	27.345.841	73,4 %
im Alter zwischen 60 und 64 Jahren			
Frauen und Männer	3.006.665	5.493.914	54,7 %
Frauen	1.495.920	2.798.189	53,5 %
Männer	1.510.745	2.695.725	56,0 %

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2018; Bevölkerungsdaten: Statistisches Bundesamt – Genesis Datenbank 2019

FAKTEN IM ÜBERBLICK

- Im elften Jahr in Folge steigt die Zahl der aktiv Versicherten. Am Jahresende 2018 gab es 38,73 Millionen aktiv Versicherte, rund 554.000 mehr als ein Jahr zuvor.

- Die Zahl der *Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten* stieg im Jahr 2018 um 650.000 Personen. Im selben Zeitraum sank die Zahl der Bezieher von Arbeitslosengeld um rund 3.000 Personen.

- Die Einnahmen aus Pflichtbeiträgen vom Arbeitsentgelt stiegen im Jahr 2018 erneut deutlich um 9,2 Milliarden Euro an.

- Aufgrund der seit 2013 geltenden Versicherungspflicht für Minijobs hat der Anteil Pflichtversicherter unter den *geringfügig Beschäftigten* in den letzten Jahren zugenommen. Er stieg seit 2012 um 15,5 Prozentpunkte auf 22,2 Prozent am Jahresende 2018. Zuletzt hat sich die Zunahme abgeschwächt und lag 2018 bei rund 23.000 Personen.

- Der Anteil der *aktiv Versicherten* im Alter zwischen 60 und 64 Jahren an der Bevölkerung in diesem Alter nahm weiter zu und liegt Ende 2018 bei 54,7 Prozent.

- Besonders dynamisch ist die Entwicklung des Anteils der *versicherungspflichtig Beschäftigten* an der Bevölkerung im Alter zwischen 60 und 64 Jahren. Er stieg von 24 Prozent im Jahr 2010 auf 38 Prozent im Jahr 2018. Die Zunahme der *Versichertenquoten* der 63- und 64-Jährigen hat sich in den letzten Jahren allerdings etwas abgeschwächt. Es ist zu vermuten, dass die Reform der Altersrente für besonders langjährig Versicherte im Jahr 2014, die einen vorzeitigen und abschlagsfreien Rentenzugang ab 63 Jahren ermöglichte, für die Abschwächung ursächlich ist.

- Die Zahl der versicherungspflichtigen Pflegepersonen war bis 2012 rückläufig. Danach stieg sie wieder an. Am Jahresende 2017 wurden für rund 597.000 Pflegepersonen Beiträge entrichtet. Der Anteil der Pflegepersonen, die gleichzeitig einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen, steigt. Im Jahr 2008 waren es 39,4 Prozent; bis 2017 nahm der Anteil auf 51,7 Prozent zu.

- Die Zahl der aktiv Versicherten mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist im Jahr 2018 deutlich um rund 425.000 gestiegen. Dabei waren die Steigerungen besonders groß bei Versicherten aus dem Nahen und Mittleren Osten, Eritrea sowie aus Bosnien und Herzegowina.

EINLEITUNG

Der Versichertenbericht 2020 fasst die wesentlichen Zahlen zu den Versicherten der Deutschen Rentenversicherung aus dem derzeit aktuellen *Berichtsjahr* 2018 zusammen und zeigt die Entwicklungen über die Zeit auf. Die Auswirkungen der Covid19-Pandemie werden erst im Versichertenbericht 2022 sichtbar werden.

Die Deutsche Rentenversicherung betreute zum Jahresende 2018 56,1 Millionen Versicherte ohne Rentenbezug. 38,73 Millionen von ihnen waren in einem aktiven Versicherungsverhältnis. Weitere 17,37 Millionen Personen waren zwar nicht am Jahresende 2018, aber früher einmal aktiv versichert und beziehen noch keine Rentenleistung. Sie werden als passiv Versicherte bezeichnet. Die Mehrheit der aktiv Versicherten bildeten die 31,74 Millionen rentenversicherungspflichtig Beschäftigten.

Der Versichertenbericht informiert im Detail über

- die Zahl der Versicherten nach sozialen und demografischen Merkmalen,
- die Art des Versicherungsverhältnisses,
- die geleisteten Beiträge oder den Beiträgen zugrunde liegende *Entgelte*,
- die zurückgelegten Versicherungsbiografien,
- die erworbenen *Rentenanwartschaften*.

Der Bericht gliedert sich in fünf Teile. Im ersten Teil werden die zentralen Kennzahlen zu den Versicherten im aktuellen *Berichtsjahr* 2018 und die wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr dargestellt. Ein jährlich wechselndes Thema wird in den Fokus genommen. Im zweiten Teil werden die verschiedenen Versichertengruppen vorgestellt. Es wird die Entwicklung der Zahl der Versicherten nachgezeichnet, und die Versichertengruppen werden nach Geschlecht, Alter und Region aufgeschlüsselt. Im dritten Teil wird über die Höhe und Verteilung der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte berichtet. Der vierte Teil betrachtet die zurückgelegten Versicherungszeiten und erworbenen Rentenansprüche. Der letzte Teil gibt einen Überblick über die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Hinweise zu Daten und Methoden sind im Berichtsteil nur angeführt, wenn sie für die Interpretation der Zahlen unerlässlich sind. Ein Glossar zu den wichtigsten Begriffen rund um die Rentenversicherung findet sich im Anhang. Begriffe, die im Glossar auftauchen, sind im Text kursiv gedruckt.

Statistikband „Versicherte 2018“:

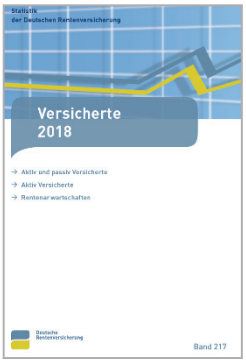

Die Daten können größtenteils aus dem Online-Statistikportal der Deutschen Rentenversicherung entnommen werden, das seit 2016 zur Verfügung steht (www.statistik-rente.de). Dort finden sich auch die Statistikbände der Deutschen Rentenversicherung. Im Rahmen des Statistikportals werden der Öffentlichkeit themenspezifisch Statistiktabellen zur Verfügung gestellt, die wesentliche Basisinformationen zu den Versicherten, Rehabilitanden und Rentenempfängern der Deutschen Rentenversicherung enthalten. Die Basisinformationen können durch eigene Abfragen erweitert werden. Ziele der Umstellung der Datenverarbeitung sind eine vereinfachte und verbesserte Auswertungsmöglichkeit sowie eine flexible und einfache Handhabung. Nicht alle im Versichertenbericht präsentierten Daten sind im Statistikportal verfügbar. Für einige Darstellungen wurden zusätzliche Berechnungen durchgeführt. Die Ergebnisse der zusätzlichen Berechnungen sind tabellarisch im Anhang des Versichertenberichts wiedergegeben (s. S. 112 ff.).

Statistikportal der Deutschen Rentenversicherung:

SYSTEMATIK DER VERSICHERTEN

Versicherte in der Deutschen Rentenversicherung sind alle Personen, die in ihrem Leben *rentenrechtliche Zeiten* zurückgelegt haben sowie Personen, die aufgrund eines Versorgungsausgleichs Entgeltpunkte erhalten haben. *Rentenrechtliche Zeiten* sind alle Zeiten, die für die Rentenberechnung des Versicherten berücksichtigt werden können. Dazu gehören *Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten* und *Berücksichtigungszeiten.* Alle Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung, für die im Dezember des *Berichtsjahrs rentenrechtliche Zeiten* im *Versicherungskonto* abgelegt sind, werden als aktiv Versicherte am Jahresende bezeichnet. Personen, für die im *Versicherungskonto* am *Stichtag* 31.12. keine *rentenrechtlichen Zeiten* gespeichert sind, die aber innerhalb des *Berichtsjahrs* oder in früheren Kalenderjahren *rentenrechtliche Zeiten* oder einen Bonus aus einem Versorgungsausgleich im *Versicherungskonto* stehen haben, werden als passiv Versicherte bezeichnet (Abb. 1). Für die passiv Versicherten liegen nur wenige Angaben vor. Sie werden in diesem Bericht nur kurz im Abschnitt über den gesamten Versichertenbestand erwähnt (S. 18 ff.).

Unter den aktiv Versicherten wird zwischen Beitragszahlern und *Anrechnungszeitversicherten* unterschieden. *Anrechnungszeiten* sind Zeiten, die bei der Prüfung des Rentenanspruchs und der Berechnung der Rente berücksichtigt werden, obwohl keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt wurden. Angerechnet werden können beispielsweise Zeiten, in denen Versicherte krank, schwanger oder arbeitslos waren.

Zu den Beitragszahlern gehören zum einen *Pflichtversicherte*, die laut Gesetz verpflichtet sind, Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen, oder für die von anderer Seite Pflichtbeiträge entrichtet werden. Zu den *Pflichtversicherten* der Deutschen Rentenversicherung gehören in erster Linie die *versicherungspflichtig Beschäftigten* sowie bestimmte Gruppen von Selbstständigen, Kindererziehende, Pflegepersonen, Empfänger von Arbeitslosengeld (ALG), Wehrdienstleistende und sonstige Pflichtversicherte nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VI). Zum anderen fallen unter die Beitragszahler *freiwillig Versicherte*, die Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zahlen, ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein.

Abb. 1: Systematik der Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung zum Rechtsstand 2018

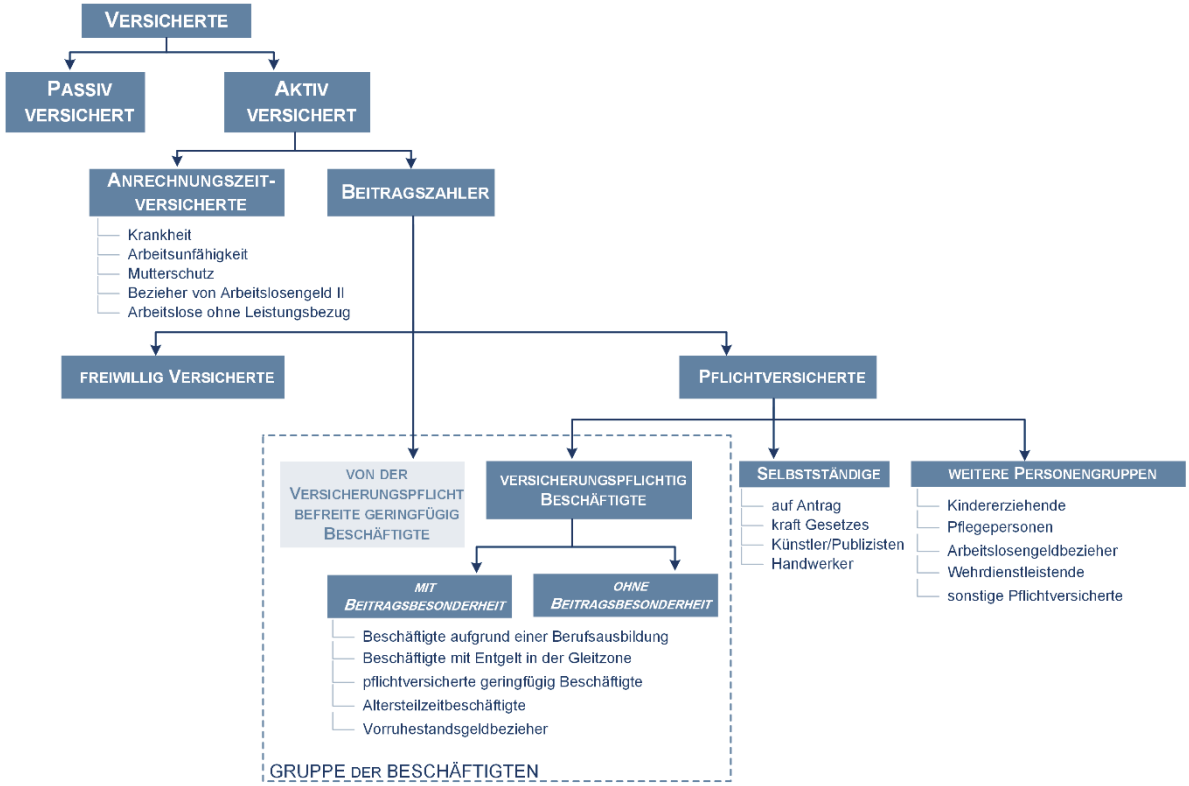

Bemerkung: Es sind nur die Versicherungstatbestände ausgewiesen, für die im Berichtsjahr 2018 Zeiten belegt werden konnten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Beitragszahler sind schließlich auch von der Versicherungspflicht befreite *geringfügig Beschäftigte*. Für sie entrichtet nur der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Aus diesen Beitragszahlungen ergeben sich nur geringe *Zuschläge* an *Entgeltpunkten*, und die Dauer der versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung wird anteilig für die Berechnung der *Wartezeit* berücksichtigt.

Auch Personen, die bereits eine Rente von der Deutschen Rentenversicherung erhalten, können weiterhin versichert sein. Für versicherte Rentenbeziehende gelten die Versicherungsziele Einkommenssicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nur eingeschränkt, weil sie bereits ein Renteneinkommen erhalten. Deshalb werden sie aus den Analysen der Versicherten in diesem Band ausgeschlossen. Eine Ausnahme bildet im Versichertenbericht 2020 das Fokuskapitel zu den Auswirkungen des Flexirentengesetzes.

Grundlagen der Versichertenstatistik

Die Statistik der Versicherten erfasst Personen, für die ein sogenanntes *Versicherungskonto* beim zuständigen Träger der Deutschen Rentenversicherung unter der Sozialversicherungsnummer geführt wird, in dem die *rentenrechtlichen Zeiten* und die geleisteten Beiträge oder die zugrunde liegenden *Entgelte* abgelegt sind.

Einmal im Jahr werden aus den Konten der Versicherten die aktuellen Daten abgerufen und daraus Datensätze für die statistische Analyse erstellt. Das kann aus Gründen der Datenqualität frühestens im Sommer des Folgejahres geschehen, wenn die Versicherungsmeldungen weitgehend vorliegen. Deshalb gibt es in der Versichertenstatistik einen relativ großen Zeitabstand zwischen dem aktuellen Berichtsjahr und dem Veröffentlichungstermin.

Gesetzliche Grundlage für die Statistik der Versicherten ist der § 79 des IV. Sozialgesetzbuchs, in dem die Versicherungsträger verpflichtet werden, Statistiken aus ihrem Geschäftsbereich für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erstellen. Präzisiert wurde diese Grundlage durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Statistik der Rentenversicherung (RSVwV).

Die Statistikdaten erlauben keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen. Persönliche Informationen wie Name und Adresse sind nicht enthalten. Die Sozialversicherungsnummer wird in ein *Pseudonym* umgewandelt, sodass ihre Rekonstruktion nicht möglich ist. Dadurch ist der Schutz der persönlichen Daten gewährleistet. Grundlage der Versichertenstatistik sind die folgenden drei Datensätze:

Der Statistikdatensatz der aktiv Versicherten enthält Angaben zu allen Personen, für die im *Berichtsjahr* zumindest zeitweilig *rentenrechtliche Zeiten* im *Versicherungskonto* gespeichert wurden. Enthalten sind auch Personen, für die aktualisierte Vorjahresinformationen vorliegen.

Der Datensatz der latent Versicherten enthält Angaben über alle Versicherten, für die ein *Versicherungskonto* geführt wird, die aber im *Berichtsjahr* keine *rentenrechtlichen Zeiten* zurückgelegt haben und noch keine Altersrente beziehen. Im Datensatz der latent Versicherten sind nur wenige Basisinformationen über die Person gespeichert.

Der Datensatz der Versicherungskontenstichprobe ist eine Zufallsstichprobe der aktiv und passiv Versicherten. Er beinhaltet die Angaben über die zurückgelegten Versicherungszeiten und die daraus erzielten *Entgeltpunkte* sowie Informationen zu den bisher erworbenen *Rentenansprüchen*, die durch eine fiktive Rentenberechnung nach aktuellem Rechtsstand ermittelt werden. Der Informationsgehalt für diese Stichprobe geht damit weit über die Angaben hinaus, die in den Datensätzen der aktiv und latent Versicherten gespeichert sind.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Rechtsänderungen

Die Veränderungen in der Struktur und der Anzahl der Versicherten der Deutschen Rentenversicherung werden zum einen durch den demografischen und sozialen Wandel bestimmt. Zum Beispiel wirkt sich ein Rückgang der Geburtenraten auf die Zusammensetzung der Versicherten aus. Die Statistiken geben Aufschluss über diese Trends. Zum anderen hängt die Entwicklung der Versichertenzahlen von Rechtsänderungen ab. Reformen des Renten- und Beitragsrechts, aber auch in anderen Rechtskreisen, können die Zahl und Zusammensetzung der Versicherten maßgeblich verändern. Rechtsänderungen der letzten Jahre mit einem größeren Einfluss auf die Statistikergebnisse sind im Folgenden kurz zusammengefasst.

2011

Bezug von Arbeitslosengeld II ist Anrechnungszeit

Im Jahr 2011 haben sich für Bezieher von *Arbeitslosengeld II* (*Leistungsempfänger nach dem SGB II*) die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert. Seit dem 1. Januar 2011 führt der Bezug von *Arbeitslosengeld II* nicht mehr zur Pflichtversicherung in der Deutschen Rentenversicherung, sondern der Bezugszeitraum wird als *Anrechnungszeit* gewertet, sofern zur gleichen Zeit keine Beiträge aus einem weiteren Versicherungsverhältnis an die Rentenversicherung gezahlt wurden. Ab Januar 2013 werden Zeiten mit Bezug von *Arbeitslosengeld II* grundsätzlich als *Anrechnungszeiten* gewertet, unabhängig davon, ob ein weiteres Versicherungsverhältnis vorliegt.

Aussetzung der Wehrpflicht

Mit der Aussetzung der Wehrpflicht zum 1. Juli 2011 und der Abschaffung des Zivildiensts gibt es in der Statistik keine eigenständige Kategorie für Wehr- oder Zivildienstleistende mehr. Personen, die den freiwilligen Wehrdienst wählen, werden weiterhin als gesonderte Versichertengruppe erfasst. Personen, die den neu geschaffenen Bundesfreiwilligendienst absolvieren, werden in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung als *versicherungspflichtig Beschäftigte* gezählt.

Ausweitung der Arbeitnehmerfreizügigkeit

Zum 1. Mai 2011 wurde die Arbeitnehmerfreizügigkeit von Bürgern der EU ausgeweitet. Hinzu kamen die Staaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit regelt, dass jeder Staatsangehörige eines Staates der EU, in dem die Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt, das Recht hat, in einem anderen EU-Mitgliedstaat unter denselben Voraussetzungen eine Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben wie Staatsangehörige des betreffenden Staates selbst.

2012

Beginn der Anhebung der *Regelaltersgrenze* auf 67 Jahre

Seit 2012 wird die *Regelaltersgrenze* schrittweise von 65 Jahre auf 67 Jahre angehoben. Im Jahr 2018 wurde die *Regelaltersgrenze* gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erneut um einen Monat auf 65 Jahre und sieben Monate für den Geburtsjahrgang 1953 erhöht. Dadurch steigt die Zahl der Versicherten ohne Rentenbezug ab dem Alter von 65 Jahren.

2013

Erhöhung der Verdienstobergrenzen

In Anlehnung an die allgemeine Lohnentwicklung wurden zum 1. Januar 2013 die Arbeitsentgeltgrenzen bei *geringfügiger Beschäftigung* von 400 auf 450 Euro und bei Beschäftigung in der Gleitzone von 800 auf 850 Euro angepasst. Die Heraufsetzung der Entgeltgrenzen beeinflusst die Entwicklung der *Versichertenentgelte.*

Geringfügige Beschäftigung ist nun versicherungspflichtig

Mit dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen „Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ sind geringfügig entlohnte Beschäftigte seitdem versicherungspflichtig. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Der rentenversicherungsrechtliche Status von Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2013 geringfügig beschäftigt und damit versicherungsfrei waren, bleibt bestehen, sofern sich ihr monatliches Gehalt nicht über 400 Euro erhöht. Sie können sich aber weiterhin für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung entscheiden.

2014

Ausweitung der Arbeitnehmerfreizügigkeit

Seit Januar 2014 gilt die Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der EU auch für bulgarische und rumänische Staatsangehörige. Staatsangehörige aus diesen Ländern können in Deutschland ohne Einschränkungen erwerbstätig sein.

Einführung des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes

Am 1. Juli 2014 trat das RV-Leistungsverbesserungsgesetz in Kraft. Dadurch wurden unter anderem das abschlagsfreie Zugangsalter für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte von 65 auf 63 Jahre gesenkt und die Zugangsvoraussetzungen gelockert. So wurde älteren Versicherten der vorzeitige Übergang in eine Altersrente erleichtert.

Ferner führte die Einführung eines zusätzlichen *Entgeltpunktes* für vor 1992 geborene Kinder dazu, dass viele Frauen im Rentenalter erstmals einen Rentenanspruch erwarben, wenn sie damit die allgemeine *Wartezeit* von fünf Jahren erfüllten.

Im Rahmen des Reformpakets wurden weiterhin die Länge und Bewertung der *Zurechnungszeiten* für Erwerbsminderungsrenten verbessert, das Reha-Budget erhöht und der allgemeine Bundeszuschuss für die Deutsche Rentenversicherung in Zukunft aufgestockt.

2016	
Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze	Seit 2013 wurde die *Beitragsbemessungsgrenze* (BBG) in den alten und *neuen Bundesländern* jährlich angehoben. In den *neuen Bundesländern* stieg die BBG der allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2018 von 68.400 auf 69.600 Euro Bruttojahresentgelt. In den alten Bundesländern erhöhte sich die BBG von 76.200 auf 78.000 Euro. Daraus folgt, dass zusätzliche höhere *Entgelte* bis zur neuen BBG beitragspflichtig werden.
2017	
Einführung des Flexirentengesetzes	2017 trat das Flexirentengesetz in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand zukünftig flexibler zu gestalten und gleichzeitig die Attraktivität für ein Weiterarbeiten über die reguläre Altersgrenze hinaus zu erhöhen. Nach der neuen Regelung im Flexirentengesetz sollen Rentner ab 1. Juli 2017 vor Erreichen der regulären Altersgrenze 6.300 Euro im Jahr hinzuverdienen können, ohne dass die Rente reduziert wird. Ab dem 1. Oktober 2017 haben Rentner die Möglichkeit, die Höhe der Teilrente grundsätzlich frei zu wählen. Eine frei gewählte Teilrente muss mindestens zehn Prozent und darf höchstens 99 Prozent der Vollrente betragen. Seit 2017 erhalten Bezieher einer Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenze die Möglichkeit, während der Beschäftigung eigene Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen. Durch die eigenen und die vom Arbeitgeber gezahlten Rentenversicherungsbeiträge erhöht sich die Rente ab der Rentenanpassung im darauffolgenden Jahr. Vollrentner mit einer vorgezogenen Altersrente haben zudem seit 2017 die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern.
Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente	Grundsätzlich können Bezieher von Arbeitslosengeld II bei erfüllter Wartezeit von 35 Jahren ab dem Alter von 63 Jahren gezwungen werden, in eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen zu wechseln, da sie nach dem II. Sozialgesetzbuch verpflichtet sind, „vorrangige Leistungen" anderer Sozialversicherungsträger in Anspruch zu nehmen. Dies gilt seit der Änderung der Unbilligkeitsverordnung nur noch, sofern die Abschläge nicht zum Eintritt einer Hilfsbedürftigkeit führen würden.

Versicherte 2018 im Überblick

Die Deutsche Rentenversicherung führt Konten für rund 56,1 Millionen Versicherte ohne Rentenbezug (Tab. 1). Davon sind am Jahresende 2018 38,73 Millionen Menschen aktiv versichert. Die aktiv Versicherten lassen sich in mehrere Gruppen und Subgruppen einteilen, wobei derselbe Versicherte zeitgleich mehreren Gruppen angehören kann.

Die erste Gruppe bilden die Pflichtversicherten, für die der Gesetzgeber festgelegt hat, dass Pflichtbeiträge zu leisten sind. Unter ihnen sind rund 31,74 Millionen *versicherungspflichtig Beschäftigte*. Zu den versicherungspflichtig Beschäftigten zählen neben den versicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten auch Beschäftigte in Berufsausbildung, *Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone*, versicherungspflichtige *geringfügig Beschäftigte* und Altersteilzeitbeschäftigte (vgl. S. 34 ff.). Weitere *Pflichtversicherte* sind bestimmte Selbstständige wie *Handwerker*, Künstler und Publizisten, freiberufliche Hebammen oder freiberufliche Lehrer. Ihre Anzahl lag am Jahresende 2018 bei 0,31 Millionen Personen. Schließlich gibt es noch weitere in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversicherte Personen. Darunter fallen beispielsweise 0,67 Millionen Bezieher von Arbeitslosengeld (*Leistungsempfänger nach dem SGB III*), 0,67 Millionen sonstige *Leistungsempfänger nach dem SGB* und 0,67 Millionen Pflegepersonen.

Die zweite Gruppe bilden die rund 0,22 Millionen *freiwillig Versicherten*, die keiner Versicherungspflicht unterliegen. *Freiwillig Versicherte* zahlen monatlich einen von ihnen zu bestimmenden Beitrag, der zwischen dem gesetzlich festgelegten Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag liegt. Dadurch erwerben sie Rentenansprüche und rentenrechtliche Zeiten werden für sie angerechnet.

Die dritte Gruppe bilden die von der Versicherungspflicht befreiten *geringfügig Beschäftigten*. Insgesamt gehören zu dieser Gruppe am Jahresende 2018 4,21 Millionen Personen.

Die vierte Gruppe der Versicherten ist aufgrund von *Anrechnungszeiten* versichert. Für Anrechnungszeiten werden keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt. Hierzu zählen am Jahresende 2018 beispielsweise 3,71 Millionen Versicherte mit Bezug von Arbeitslosengeld II (Leistungsbezieher nach dem SGB II).

Schließlich sind am Jahresende 2018 17,37 Millionen Menschen passiv versichert, das heißt, sie entrichten zum Stichtag keine Beiträge und weisen auch keine *Anrechnungszeit* oder geringfügige Beschäfti-

gung auf. Für sie sind aber innerhalb des *Berichtsjahrs* oder in früheren Kalenderjahren *rentenrechtliche Zeiten* oder ein Bonus aus einem Versorgungsausgleich im *Versicherungskonto* gespeichert.

Passiv Versicherte sind nicht gleichzusetzen mit Personen, die keinen Beitrag zu ihrer Alterssicherung leisten. Es gibt auch Personengruppen, die nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, aber durch andere Altersvorsorgeleistungen abgesichert sind, wie zum Beispiel Beamte oder Personen in freien Berufen. Zu den passiv Versicherten gehören auch Personen, die Versicherungszeiten in Deutschland zurückgelegt haben, mittlerweile im Ausland leben und in der Regel dort Altersvorsorge betreiben.

Tab. 1: Ausgewählte Ergebnisse der Versichertenstatistik am Jahresende

Versicherungsverhältnis am 31.12.	Anzahl 2018 (in Mio.)	Anzahl 2017 (in Mio.)	Veränderung gegenüber 2017
Versicherte ohne Rentenbezug insgesamt	56,10	55,11	1,8 %
davon			
aktiv Versicherte	38,73	38,17	1,5 %
darunter*			
versicherungspflichtig Beschäftigte	31,74	31,11	2,1 %
darunter*			
versicherungspflichtig Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten**	28,33	27,68	2,3 %
Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung	1,74	1,71	1,8 %
pflichtversicherte geringfügig Beschäftigte	1,20	1,18	2,0 %
Altersteilzeitbeschäftigte	0,24	0,24	2,2 %
Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone	0,59	0,62	-5,9 %
von der Versicherungspflicht befreite geringfügig Beschäftigte	4,21	4,22	-0,2 %
Arbeitslosengeld (Leistungsempfänger nach SGB III)	0,67	0,67	-0,5 %
Arbeitslosengeld II (Leistungsempfänger nach dem SGB II) ohne ALG-Empfänger	3,71	3,82	-2,9 %
sonstige Leistungsempfänger nach SGB***	0,67	0,63	6,1 %
freiwillig Versicherte	0,22	0,22	-3,0 %
Pflegepersonen	0,67	0,53	27,6 %
versicherte Selbstständige	0,31	0,31	2,6 %
passiv Versicherte	17,37	16,93	2,6 %

* Mehrfachnennungen sind möglich.

** Ohne Altersteilzeitbeschäftigte, Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone.

*** Ohne SGB II und SGB III.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2018 und 2017

Anstieg der Zahl der Versicherten

Am Jahresende 2018 liegt die Zahl der aktiv Versicherten um rund 554.000 Personen höher als im Jahr zuvor (Tab. 1). Unter den aktiv Versicherten ist der Zuwachs bei den versicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten in absoluten Werten mit 650.000 Personen relativ groß (plus 2,3 Prozent). Damit steigt die Zahl der Beschäftigten nach der konjunkturellen Schwächephase durch die Finanzkrise im Jahr 2009 im siebten Jahr in Folge an. Der kontinuierliche Anstieg bei den aktiv Versicherten und den versicherungspflichtig Beschäftigten im Besonderen wirkt sich positiv auf die Beitragseinnahmen aus (vgl. S. 99 ff.).

Werden alle versicherungspflichtig Beschäftigten miteinbezogen, so sind am Jahresende 2018 rund 638.000 mehr Personen als Beschäftigte rentenversichert als noch im Jahr zuvor. Die Entwicklungen in den einzelnen Beschäftigtengruppen sind heterogen. Einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr von 2 Prozent auf 1,2 Millionen gibt es bei den versicherungspflichtigen geringfügig Beschäftigten. Im gleichen Zeitraum sinkt die Zahl der versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten um 0,2 Prozent oder rund 6.000 Personen. Seit dem 1. Januar 2013 ist eine geringfügige Beschäftigung versicherungspflichtig. Nur auf Antrag kann sich ein geringfügig Beschäftigter von der Versicherungspflicht befreien lassen. Durch die Reform hat sich das Verhältnis zwischen versicherungspflichtigen und versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten verschoben. Seit Einführung der Versicherungspflicht – mit der Option einer Befreiung auf Antrag – stieg der Anteil der pflichtversicherten geringfügig Beschäftigten an allen geringfügig Beschäftigten von 6,7 Prozent auf 22,2 Prozent an, wobei die Zuwachsrate im Berichtsjahr 2018 bei rund 0,4 Prozentpunkten liegt.

Die Zahl der Altersteilzeitbeschäftigten war von 2009 bis 2016 stets rückläufig. Seitdem gibt es wieder eine leichte Zunahme. 2018 sind es 2,2 Prozent mehr als im Jahr zuvor. Grund für den jüngsten Zuwachs ist die aktuelle demographische Entwicklung. Die Zahl der Beschäftigten aufgrund einer Berufsausbildung ist leicht rückläufig. Gründe für den seit Jahren zu beobachtenden Rückgang sind unter anderem die kleiner werdenden Geburtskohorten, die das Alter erreichen, in dem in der Regel eine Berufsausbildung absolviert wird, sowie der zunehmende Anteil an Studierenden aus diesen Geburtsjahrgängen. Auch die Zahl der Beschäftigten in der Gleitzone, also mit einem regelmäßigen monatlichen Entgelt im Jahr 2018 zwischen 450 und 850 Euro nimmt ab. Ihre Zahl sinkt um 5,9 Prozent.

Bei den Beziehern von Arbeitslosengeld (Leistungsempfänger nach dem SGB III) gibt es zwischen 2017 und 2018 einen Rückgang um 0,5 Prozent. Dieser steht zum einen im Zusammenhang mit der konjunkturellen Lage. Zum anderen schwanken die Zahlen der Arbeitslosengeldempfänger am Jahresende auch aufgrund der Witterungslage

und der dadurch bedingten saisonalen Entlassungen vor allem im Baugewerbe von Jahr zu Jahr. Auch bei den Beziehern von Arbeitslosengeld II (Leistungsempfänger nach dem SGB II) ist eine Verringerung um 2,9 Prozent zu verzeichnen.

Besonders stark ist der Anstieg gegenüber dem Vorjahr bei den Pflegepersonen. Ihre Zahl liegt am Jahresende 2018 um 27,6 Prozent über dem Vorjahreswert. Ursache dürfte das 2017 in Kraft getretene zweite Pflegestärkungsgesetz sein, welches im Versichertenbericht 2019 thematisiert wurde. Die genaue Zahl der Pflegepersonen am Jahresende 2018 wird erst mit den aktualisierten Vorjahreszahlen im kommenden Jahr bekannt sein, da diese Angaben dann fast alle Versicherungsmeldungen für Pflegepersonen eines vorhergehenden Berichtsjahres erfassen (vgl. S. 61 ff.).

Bei den freiwillig Versicherten setzt sich der schon länger andauernde Rückgang der Versichertenzahlen fort. Bei den versicherungspflichtigen Selbstständigen gibt es hingegen einen leichten Zuwachs.

Vier von fünf Versicherten im Vorjahresstatus

Abbildung 2 zeigt die Status-Wanderungsbewegungen der Versicherten am Jahresende 2018 im Vergleich zum Vorjahresstichtag. Um jedem Versicherten einen eindeutigen Status zuzuweisen, wurde hierbei eine Priorisierung vorgenommen. Über 80 Prozent der Versicherten befinden sich danach im selben Versicherungsstatus wie ein Jahr zuvor, wobei es möglich ist, dass der Status unterjährig variierte.

Am größten ist die Konstanz bei den 31,74 Millionen versicherungspflichtig Beschäftigten. 89 Prozent dieser Personen waren am Vorjahresstichtag im selben Versicherungsstatus. In Abbildung 2 wird deutlich, dass die Zunahme der Zahl der versicherungspflichtig Beschäftigten sich vor allem aus Personen speist, die zum Vorjahresstichtag nicht aktiv versichert waren und/oder eine Versichertenrente bezogen.

Von den 0,29 Millionen versicherungspflichtigen Selbstständigen ohne gleichzeitige versicherungspflichtige Beschäftigung am 31.12.2018 hatten 86 Prozent am Vorjahresstichtag denselben Status. Die verbleibenden Prozentpunkte entfallen hauptsächlich auf die beiden größten Gruppen der passiv Versicherten und der versicherungspflichtig Beschäftigten.

Von den 1,57 Millionen sonstigen Pflichtversicherten hatte nur eine Minderheit von 32 Prozent am Vorjahresstichtag denselben Status. Die sonstigen Pflichtversicherungen dienen der Absicherung in Zeiten vorübergehender Wechselfälle des Lebens wie Arbeitslosigkeit, Kindererziehung und Zeiten der Pflege von Angehörigen. Etwa die Hälfte der

sonstigen Pflichtversicherten hatte am Vorjahresstichtag eine versicherungspflichtige Beschäftigung und 9 Prozent waren zuvor passiv versichert.

Abb. 2: Vorjahres-Statusvergleich der Versicherten ohne Rentenbezug am 31.12.2018

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2017 und 2018
Priorisierter Versicherungsstatus in der Reihenfolge der Nennung 2018
Grafik erstellt unter Verwendung von SankeyMATIC

Von den 0,22 Millionen freiwillig Versicherten waren am Vorjahresstichtag 83 Prozent im selben Status. 10 Prozent kommen aus einer passiven Versicherung. Auffällig ist, dass nur sehr selten aus einer Pflicht- in eine freiwillige Versicherung gewechselt wird.

In Abbildung 2 sind außerdem die geringfügig Beschäftigten ohne Arbeitnehmerbeitrag dargestellt, welche ausschließlich aufgrund dieser Tätigkeit versichert sind. Dies sind 2,03 Millionen Personen. Ein großer Teil der versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten ist allerdings aufgrund eines weiteren Versicherungsverhältnisses rentenversichert (vgl. S. 41 ff.). 60 Prozent der geringfügig Beschäftigten ohne Arbeitnehmerbeitrag, die ausschließlich aufgrund dieser Tätigkeit versichert sind, waren zum Vorjahresstichtag im selben Status. 27 Prozent hatten keine aktive Versicherung und/oder bezogen eine Rente, 7 Prozent waren versicherungspflichtig beschäftigt und 5 Prozent waren zuvor ausschließlich aufgrund von Anrechnungszeiten versichert.

Am Jahresende 2018 gibt es rund 2,88 Millionen ausschließlich aufgrund einer *Anrechnungszeit* versicherte Personen, darunter 2,68 Millionen Empfänger von Arbeitslosengeld II. Sofern neben den

Anrechnungszeiten aufgrund eines weiteren Versichertentatbestandes Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung parallel erfolgen, werden diese Personen unter den vorgenannten Kategorien mit erfasst. 67 Prozent der ausschließlich Anrechnungszeitversicherten waren zum Vorjahresstichtag im selben Status. 18 Prozent hatten keine aktive Versicherung und/oder bezogen eine Rente. 9 Prozent kommen aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung.

Schließlich hatten von den 17,37 Millionen passiv Versicherten 83 Prozent denselben Status wie am Vorjahresstichtag und 7 Prozent kommen aus versicherungspflichtiger Beschäftigung.

Näheres zu den Gründen für die in diesem Kapitel dargestellten Entwicklungen wird in den jeweiligen Unterkapiteln zu den Versichertengruppen dargestellt.

Im Blickpunkt: Auswirkungen des Flexirentengesetzes

Das Flexirentengesetz umfasst verschiedene renten- und versicherungsrechtliche Neuregelungen für Beziehende einer Versichertenrente, die neben dem Rentenbezug eine Beschäftigung ausüben. Ziel dieser gesetzlichen Neuerungen ist es, eine individuelle Gestaltung des Rentenübergangs zu ermöglichen. Flexible Rentenübergänge kombinieren den Rentenbezug mit einer Teilzeit- oder projektbezogenen Beschäftigung und können Rentenbeziehenden so ermöglichen, in einem geringeren Umfang als vor dem Renteneintritt weiter zu arbeiten – ohne ganz aus dem Erwerbsleben auszuscheiden. Gleichzeitig üben viele Rentenbeziehende bis weit nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze (RAG) eine (in der Regel geringfügige) Beschäftigung aus. In diesem Kapitel soll ein Überblick über die Entwicklung und aktuellen Fallzahlen bei Beziehenden einer Altersrente gegeben werden, für die sich durch das Flexirentengesetz Neuerungen ergeben haben. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem neuen Hinzuverdienstrecht. Die Datengrundlage sind die im Berichtsjahr 2018 erstmalig vollständig erfassten Teilrenten nach dem neuen Teilrentenrecht im Rentenbestand sowie die Informationen der Versichertenstatistik zu Beschäftigten neben dem Bezug einer Altersrente. Im Jahr 2018 wurden Beschäftigte, die wegen des Bezugs einer Altersvollrente (nach dem alten Recht mit Bestandsschutz) beziehungsweise wegen des Bezugs einer Altersvollrente ab dem Erreichen der RAG (nach dem neuen Recht) versicherungsfrei waren, erstmals im Rahmen einer Sondererhebung erfasst.[1]

[1] Beschäftigte mit einem Alter über 80 sind aus technischen Gründen untererfasst, sodass von einer geringen Untererfassung der Zahl beschäftigter Rentenbeziehender ab der Regelaltersgrenze auszugehen ist.

Hinzuverdienstgrenzen und hinzuverdienstbedingte Teilrenten

Bis zum Erreichen der RAG kann ein Hinzuverdienst neben einer Altersrente nur bis zur Höhe einer Hinzuverdienstgrenze rentenunschädlich ausgeübt werden. Liegt der Hinzuverdienst darüber, wird die Vollrente in eine Teilrente umgewandelt. Bis zur Einführung des Flexirentengesetzes führte eine mehr als zweimalige Überschreitung einer *monatlichen* Hinzuverdienstgrenze von 450 Euro zu einer Herabstufung des Rentenbetrages auf zwei Drittel, der Hälfte oder einem Drittel des Betrages der Vollrente beziehungsweise zum vollständigen Wegfall der Rentenzahlung. Somit waren mit einem Überschreiten dieser Hinzuverdienstgrenzen mitunter recht hohe Veränderungen des Rentenbetrages verbunden.

Durch das Flexirentengesetz wurde die monatliche Hinzuverdienstgrenze ab dem 01. Juli 2017 durch eine *kalenderjährliche* Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro ersetzt.[2] Wird diese überschritten, werden die darüber hinausgehenden Einkünfte zu 40 Prozent auf den Rentenbetrag angerechnet; ab Überschreiten eines individuellen Hinzuverdienstdeckels, welcher sich an der Höhe des Verdienstes in der Zeit vor dem Rentenbezug orientiert, zu 100 Prozent. Der Teilrentenanteil kann somit stufenlos alle Werte zwischen null und hundert Prozent annehmen – „Sprünge“ in der Höhe des Rentenbetrages werden vermieden. Generell gilt allerdings (auch nach dem alten Recht), dass der Bezug einer Teilrente durch verringerte Abschläge beziehungsweise höhere Zuschläge später zu einer höheren Rente führt.

Zur Festlegung des Teilrentenanteils wird der voraussichtliche Zuverdienst für das laufende Kalenderjahr zunächst im Rahmen einer Prognose festgelegt und dann zum 1. Juli des Folgejahres im Rahmen der Spitzabrechnung mit dem tatsächlich erzielten Zuverdienst abgeglichen. Hieraus kann sich im Einzelfall eine Rentennachzahlung oder -rückforderung ergeben.

Beziehende einer Altersvollrente dürfen einen Nebenerwerb bis zum Erreichen der RAG nur bis zu einer Hinzuverdienstgrenze ausüben. Übersteigt das Einkommen diese Hinzuverdienstgrenze, wird die Rente in eine Teilrente umgewandelt oder die Rentenzahlung entfällt. Durch das Flexirentengesetz wurde die bisherige Stufenregelung bei der Festlegung des Teilrentenanteils durch eine stufenlose Anrechnung des Einkommens auf den Rentenbetrag ersetzt (für nähere Informationen zum Hinzuverdienstrecht siehe Infokasten). Die jährliche

[2] Im Zusammenhang mit der Corona-Krise wird die jährliche Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2020 vorübergehend von 6.300 Euro auf rd. 44.590 Euro angehoben Dies spielt für das betrachtete Berichtsjahr 2018 jedoch keine Rolle.

Hinzuverdienstgrenze beträgt 6.300 Euro im Jahr und liegt somit etwas über dem Einkommen eines ganzjährig ausgeübten Minijobs von 5.400 Euro (450 Euro x 12).

Abb. 3: Entwicklung der Zahl der Teilrenten. Zahl der Teilrentenbeziehenden am 31.12. des Berichtsjahres

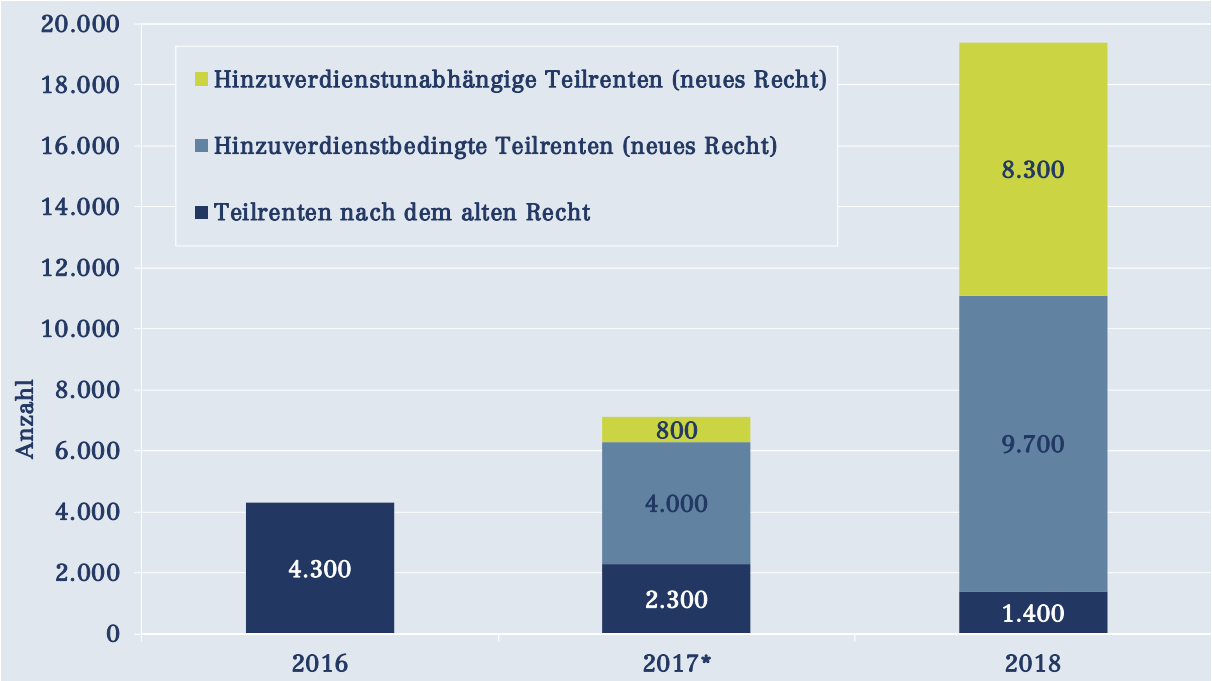

* Im Jahr 2017 sind die Teilrenten nach dem neuen Recht untererfasst.
Bemerkung: Zahl der Teilrentenbeziehenden am 31.12. des Berichtsjahres.
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte und Rentenbestand am 31.12.

Schon vor der Einführung des Flexirentengesetzes konnten Rentenbeziehende eine (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit mit dem Bezug einer Teilrente kombinieren. Diese Möglichkeit wurde allerdings nur selten genutzt: Die Zahl der Altersteilrenten am 31. Dezember 2016 betrug laut Rentenbestand rund 4.300 (Abb. 3) – das entspricht 0,02 Prozent aller Altersrenten. Betrachtet man die Zahl der hinzuverdienstabhängigen Teilrenten am 31. Dezember 2018, zeigt sich zwar ein deutlicher Zuwachs durch rund 9.700 Teilrenten nach dem neuen Recht. Insgesamt jedoch ist der Anteil der hinzuverdienstbedingten Teilrenten an allen Altersrenten mit 0,06 Prozent weiterhin sehr gering. Die dritte in Abbildung 3 dargestellte Teilrentenart in den Jahren 2017 und 2018 sind die Teilrenten mit einem unabhängig vom Hinzuverdienst festgelegten Teilrentenanteil zwischen 10 und 99 Prozent („Wunschteilrenten“). Es handelt sich hierbei zum überwiegenden Teil um Pflegepersonen mit einem Alter ab dem Erreichen der RAG, welche durch Wahl eines Teilrentenanteils von 99 Prozent in der Rentenversicherung pflichtversichert sind und somit Rentenanwartschaften erwerben (vgl. hierzu auch das Blickpunkt-Kapitel im Versichertenbericht 2019).

Abb. 4: Anteil der Altersvollrenten mit einem Hinzuverdienst, darunter versicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte nach Altersgruppen

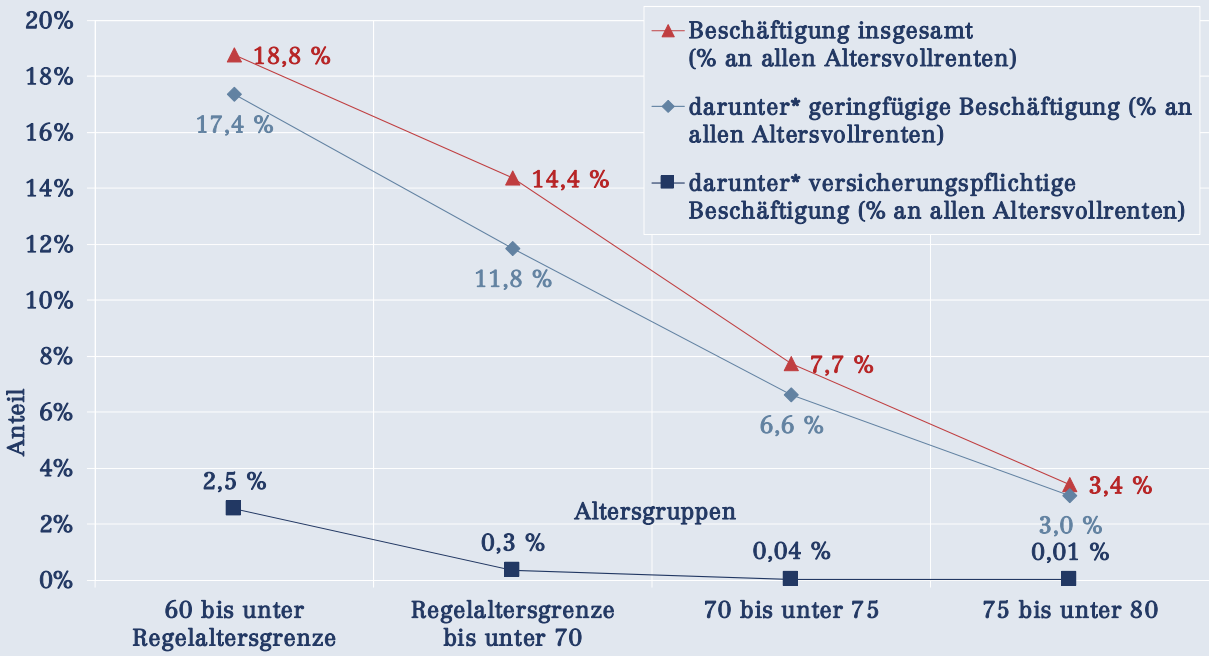

Bemerkung: Zahl der Beziehenden einer Vollrente wegen Alters mit einem Hinzuverdienst am 31.12.2018. Einschließlich geringfügiger Beschäftigungen sowie Beschäftigungen mit einem reinen Entgelt in der Gleitzone.
* Mehrfachnennungen sind in Bezug auf versicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungen möglich.
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2018, Tab. A1

Der geringen Zahl an Altersteilrenten steht eine höhere Zahl an Beziehenden einer Altersvollrente mit einem Hinzuverdienst gegenüber. Die Zahl der beschäftigten Altersrentenbeziehenden mit einer Vollrente vor dem Erreichen der RAG betrug am 31. Dezember 2018 rund 200.000 Personen, unter denen die Mehrzahl (rund 180.000 Personen bzw. 92,5 Prozent) eine geringfügige Beschäftigung ausübte. Somit hatte am Jahresende 2018 fast jeder fünfte Altersvollrentenbeziehende im Alter bis zum Erreichen der RAG einen Hinzuverdienst (Abb. 4). Betrachtet man die dargestellte Entwicklung des Anteils an Altersvollrentner/-innen mit einem Hinzuverdienst über die RAG hinaus, sieht man, dass dieser im höheren Alter abnimmt. Für Altersvollrentner/-innen in der Altersgruppe von 75 bis 79 Jahren liegt der Anteil nur noch bei rund 3 Prozent. Insgesamt betrug die Zahl aller Beziehenden einer Vollrente mit einem Zuverdienst ab dem Erreichen der RAG am Jahresende 2018 rund 1,02 Millionen; davon übten mit rund 860.000 Personen 84,3 Prozent eine geringfügige Beschäftigung aus.

Versicherungspflicht bei Beschäftigungen neben der Altersrente

Seit dem 01.01.2017 gilt die Versicherungsfreiheit für Altersvollrentenbeziehende nur noch ab dem Erreichen der RAG. Beschäftigungen neben dem Bezug einer Altersvollrente vor dem Erreichen der RAG sind somit grundsätzlich versicherungspflichtig. Aufgrund der jährlichen Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro sind die meisten Altersvollrentner vor der RAG jedoch geringfügig beschäftigt. Dabei verzichten sie in der Regel auf die Versicherungspflicht.

Sind Beschäftigungen wegen des Bezugs einer Altersvollrente ab dem Erreichen der RAG versicherungsfrei, wird kein Arbeitnehmerbeitrag, sondern lediglich ein sogenannter isolierter (bzw. im Falle einer geringfügigen Beschäftigung ein pauschaler) Arbeitgeberbeitrag abgeführt. Dieser wirkt sich nicht rentensteigernd aus, sondern soll lediglich verhindern, dass Beschäftigungen von Altersvollrentenbeziehenden aufgrund niedrigerer Sozialabgaben einen Wettbewerbsvorteil erhalten. Mit dem Flexirentengesetz wurde die Option geschaffen, auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten und die Arbeitgeberbeiträge durch Zahlung eines Eigenbeitrages zu „aktivieren“. Es werden Zuschläge auf Entgeltpunkte erworben, die sich jeweils zum 01.07. des folgenden Kalenderjahres rentensteigernd auswirken. Durch die Aktivierung der Arbeitgeberbeiträge übersteigt die Summe der Rentensteigerungen die gezahlten Beiträge bereits nach weniger als 10 Jahren, bei Minijobs (außerhalb des Privathaushalts) bereits nach weniger als 4 Jahren.

Beziehende einer Altersvollrente vor dem Erreichen der RAG sind seit dem Flexirentengesetz in einer Hinzuverdiensttätigkeit grundsätzlich versicherungspflichtig (siehe Infokasten). Der Anteil der Altersvollrentenbeziehenden mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beträgt jedoch mit rund 30.000 Personen nur knapp 2,6 Prozent. Von diesen hat wiederum etwa die Hälfte eine geringfügige Beschäftigung. Die Mehrzahl der Minijobber mit einer Altersvollrente vor der RAG zahlt demzufolge keinen Arbeitnehmerbeitrag; somit liegt der Anteil der versicherungspflichtigen an allen geringfügigen Beschäftigungen mit 7,6 Prozent deutlich unter dem Anteil von 22,2 Prozent für Beschäftigte ohne einen Rentenbezug (vgl. Kapitel zu den geringfügig Beschäftigten, S. 41). Ein Grund hierfür ist, dass für Beziehende einer Altersrente neben den erworbenen Zuschlägen an Entgeltpunkten kein zusätzlicher Vorteil in Form eines weiteren Zurücklegens von Beitragszeiten mit der Versicherungspflicht verbunden ist.

Ab dem 01. Januar 2017 können beschäftigte Altersvollrentenbeziehende auf die Versicherungsfreiheit ab dem Erreichen der RAG verzichten und durch Zahlung von Arbeitnehmerbeiträgen die isolierten beziehungsweise pauschalen Arbeitgeberbeiträge „aktivieren“. Diese

Option nutzte am 31. Dezember 2018 mit rund 16.000 Personen allerdings nur eine geringe Zahl der beschäftigten Rentenbeziehenden. Unter allen beschäftigten Altersvollrentenbeziehenden ab dem Erreichen der RAG beträgt ihr Anteil lediglich 1,5 Prozent. Daraus kann man ableiten, dass die Steigerung der eigenen Rente für die Mehrheit der beschäftigten Rentenbeziehenden kein entscheidender Grund war, eine Erwerbstätigkeit neben dem Rentenbezug auszuüben.

Abb. 5: Anteile der Rentenbeziehenden mit Hinzuverdienst an Renten wegen Alters bis zum Erreichen der RAG nach Geschlecht, Wohnort und Altersrentenart

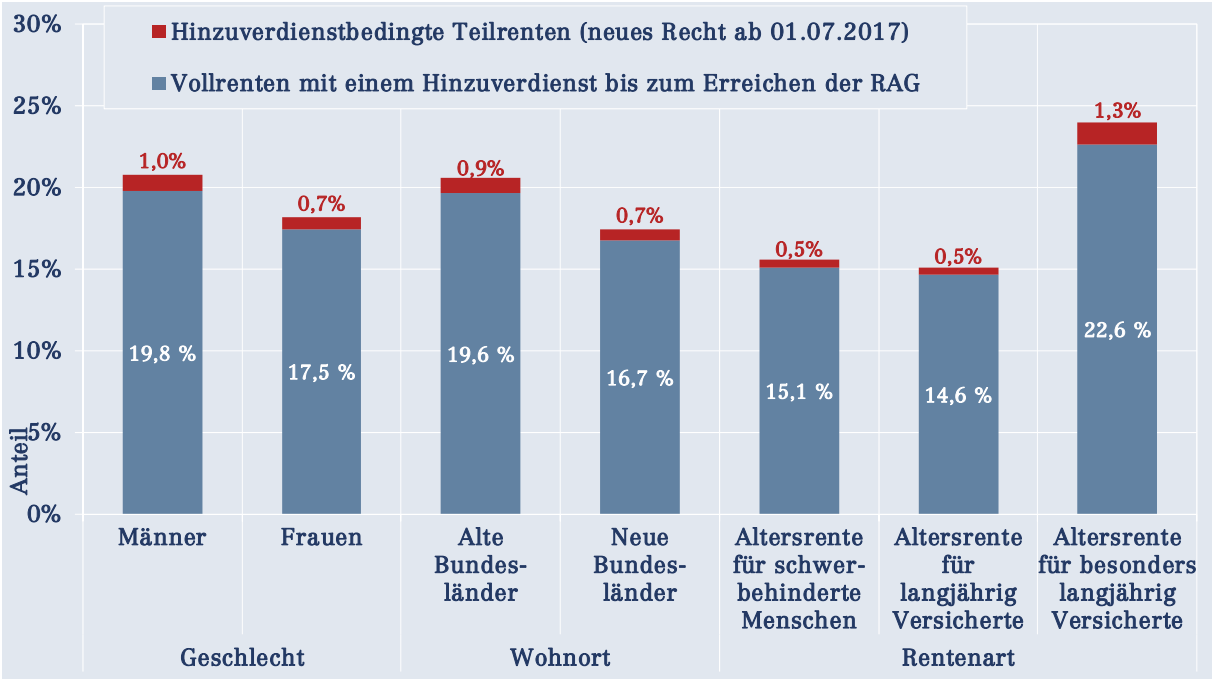

Bemerkung: Es wird unterschieden zwischen einer Vollrente wegen Alters mit einem Hinzuverdienst und dem Bezug einer hinzuverdienstbedingten Teilrente (neues Recht ab 01.07.2017) am 31.12.2018.
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2018 und Rentenbestand 2018 (verknüpfbare Fälle)

In Abbildung 5 ist der Anteil der Rentenbeziehenden mit einem Hinzuverdienst an allen Altersrentenbeziehenden vor dem Erreichen der RAG getrennt nach dem Geschlecht, dem Wohnort und der bezogenen Altersrentenart dargestellt. Es wird hierbei – wie auch oben - unterschieden – zwischen Beziehenden einer hinzuverdienstbedingten Teilrente und einer Vollrente mit einem Hinzuverdienst vor der RAG. Es zeigt sich, dass sowohl Männer als auch Personen mit Wohnort im Westen häufiger einen Hinzuverdienst aufweisen als Frauen beziehungsweise Personen mit Wohnort im Osten. So liegt der Anteil der Altersvollrentenbeziehenden mit einem Hinzuverdienst für Männer mit 19,8 Prozent und für Westdeutsche mit 19,6 Prozent jeweils leicht über dem Durchschnitt; Frauen und Ostdeutsche haben hingegen mit 17,5 beziehungsweise 16,7 Prozent unterdurchschnittliche Quoten mit einem Hinzuverdienst. Insbesondere ostdeutsche Frauen haben mit

15,1 Prozent besonders niedrige Quoten mit einem Hinzuverdienst. Für die Anteile mit einer hinzuverdienstbedingten Teilrente ergibt sich ein ähnliches Bild: Während am Jahresende 2018 1,0 beziehungsweise 0,9 Prozent der Männer beziehungsweise der Westdeutschen ihre Altersrente als hinzuverdienstbedingte Teilrente bezogen, waren es unter den Frauen und Ostdeutschen jeweils 0,7 Prozent.

Betrachtet man die Verteilung der Rentenart für die Gruppen mit einem Hinzuverdienst, fällt auf, dass Beziehende einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte überproportional häufig einen Hinzuverdienst neben der Rente aufweisen. Die Quote der Vollrentenbeziehenden mit einem Hinzuverdienst liegt für Beziehende dieser Rentenart mit 22,6 Prozent deutlich über dem Anteil für Beziehende der anderen vorgezogenen Altersrentenarten. Auch der Anteil mit einer hinzuverdienstbedingten Teilrente liegt in der Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit 1,3 Prozent deutlich über dem Durchschnitt. Auch bei den Altersvollrentenbeziehenden ab dem Erreichen der RAG haben die Beziehenden einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte einen hohen Anteil unter den beschäftigten Rentenbeziehenden. Die Gründe für die vergleichsweise hohen Hinzuverdienstquoten können vielfältig sein: Neben einer günstigen Beschäftigungslage für Beziehende dieser Rentenart, die im Regelfall eine überdurchschnittlich starke Bindung an den Arbeitsmarkt haben, könnten auch die mit der abschlagsfreien Rentenberechnung verbundenen starken finanziellen Anreize zu einem frühestmöglichen Renten- beziehungsweise Vollrentenbezug eine Rolle spielen.

Zahlung von Beiträgen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters nach § 187a SGB VI

Beziehen Versicherte eine Rente wegen Alters vorzeitig, wird ihre Rente durch Abschläge in der Höhe von 0,3 Prozent pro Monat gemindert. Auf diese Weise werden die mit einer längeren Rentenbezugsdauer verbundenen Mehrkosten für das Rentensystem ausgeglichen.

Versicherte haben jedoch die Möglichkeit, diese Abschläge durch Sonderzahlungen nach § 187a SGB VI zu verringern oder vollständig auszugleichen. Durch das Flexirentengesetz wurde der frühestmögliche Zeitpunkt zur Zahlung dieser Beiträge vom vollendeten 55. auf das vollendete 50 Lebensjahr herabgesetzt. Eine Ausgleichszahlung ist nicht mehr möglich, sobald die RAG erreicht ist oder eine vorgezogene abschlagsfreie Altersrente bezogen werden kann. Eine Erstattung dieser Beiträge ist nicht möglich.

Ein weiterer Aspekt der flexiblen Gestaltung des eigenen Renteneintritts ist die Wahl des geeigneten *Zeitpunktes* für den Rentenbeginn. Dabei nutzen viele Versicherte die Möglichkeit, mit Abschlägen von 0,3 Prozent je Monat vorzeitig in Rente zu gehen. Diese Abschläge können wiederum durch Sonderzahlungen nach § 187a SGB VI ganz oder teilweise ausgeglichen werden (siehe Infokasten auf S. 30). Die Zahl der Versicherten, die diese Option nutzten, steigerte sich in den vergangenen Jahren sukzessive von rd. 4.500 im Jahr 2016 auf rd. 17.100 im Jahr 2018. Der Zuwachs seit 2016 betrifft zudem alle relevanten Altersgruppen: Etwa 3.200 der Ausgleich zahlenden Personen im Jahr 2018 waren im Alter zwischen 50 und 54. Dies bedeutet, dass neben dem Flexirentengesetz noch weitere Einflussfaktoren eine wichtige Rolle bei der beobachteten Steigerung spielen dürften. Als Gründe kommen neben der schrittweisen Heraufsetzung der RAG auch nicht primär im Rentensystem angelegte Faktoren infrage, wie zum Beispiel ein geringes allgemeines Zinsniveau oder steuerliche Anreize.

Tab. 2: Zahlung von Ausgleichsbeiträgen nach § 187a SGB VI wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters, RV insgesamt

	am Jahresende				
	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl (in Tsd.)	1,0	1,5	4,5	11,6	17,1
davon					
im Alter zwischen 50 und 54	0,0	0,0	0,1	2,0	3,2
Summe der Beiträge (in Mio. Euro)	23,1	31,2	86,8	207,7	290,8

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2014 bis 2018, endgültige Rechnungsergebnisse 2014 bis 2018

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die mit dem Flexirentengesetz verbundenen Neuerungen im Hinzuverdienst- bzw. Teilrentenrecht bislang nicht zu einer substanziellen Erhöhung der Zahl der Rentenbeziehenden mit einem „flexiblen“ Rentenübergangsmodell mit Bezug einer Teilrente geführt haben. Viele Altersrentenbeziehende haben zwar eine Beschäftigung – es handelt sich bei diesen allerdings in der überwiegenden Mehrzahl um (versicherungsfreie) geringfügige Beschäftigungen. Auch die neue Möglichkeit der Aktivierung der Arbeitgeberbeiträge bei Beschäftigungen neben der Altersvollrente ab dem Erreichen der RAG nutzen nur wenige beschäftigte Rentenbeziehende. Eine nähere Untersuchung der Motivlage beschäftigter Rentenbeziehender ist Gegenstand einer derzeit unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführten Evaluierung.

VERSICHERTENGRUPPEN

In den folgenden Abschnitten werden Bestandszahlen, Verteilungen und Entwicklungen zu den wichtigsten Versichertengruppen vorgestellt. Dies sind Beschäftigte, Bezieher von Arbeitslosengeld, Selbstständige, Pflegepersonen und freiwillig Versicherte. Die dargestellten Fallzahlen für diese Versichertengruppen beziehen sich aufgrund der Vergleichbarkeit auf die aktiv Versicherten am Jahresende 2018. Personen, deren aktives Versicherungsverhältnis im Laufe des Berichtsjahres endete, werden nur bei den Summendaten zu den erzielten beitragspflichtigen Versichertenentgelten, bei den erworbenen Rentenanwartschaften und bei dem Überblick über die Beitragseinnahmen berücksichtigt.

Leider liegen nicht für alle Versichertengruppen vollständige Informationen zum Auswertungsstichtag vor. Kindererziehungszeiten werden oft erst Jahre später im Versicherungskonto eingetragen. So wurden nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2018 rund 788.000 Kinder in Deutschland geboren. Für rund 750.000 der Kinder sind im Versicherungskonto eines Elternteils bei der Deutschen Rentenversicherung für dieses Jahr Geburten gespeichert. Kindererziehungszeiten wurden im Jahr 2018 allerdings nur für rund 26.000 dieser Eltern gespeichert. Ferner werden auch bestimmte Anrechnungszeiten in der Regel erst im Rahmen einer Kontenklärung erfasst. Diese Versicherungstatbestände werden aufgrund der statistischen Untererfassung in diesem Kapitel des Versichertenberichts nicht ausgewertet.

Versicherungspflichtig Beschäftigte

Das primäre Ziel der gesetzlichen Rentenversicherung war und ist es, abhängig Beschäftigten im Alter ein angemessenes Einkommen auf Grundlage ihrer gezahlten Beiträge zu sichern. Die versicherungspflichtig Beschäftigten bilden deshalb seit jeher die bei Weitem größte Versichertengruppe.

In Abhängigkeit davon, wie hoch die Beiträge zur Rentenversicherung sind und von wem sie getragen werden, wird zwischen den sogenannten Beschäftigten ohne und mit Beitragsbesonderheiten unterschieden. Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten entrichten zusammen mit den Arbeitgebern auf Grundlage ihrer beitragspflichtigen Löhne und Gehälter ihre Beiträge in Höhe des gesetzlich bestimmten Beitragssatzes. Im Jahr 2018 lag dieser bei 18,6 Prozent, wobei Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils den halben Beitragssatz zahlen.

Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten weichen entweder bei den zu zahlenden anteiligen Beiträgen vom Regelbeitragssatz ab, oder die Bewertung der Beiträge bei der Rentenberechnung erfolgt aufgrund gesonderter gesetzlicher Bestimmungen. Zu den Beschäftigten mit Beitragsbesonderheiten zählen unter anderem

- geringfügig Beschäftigte,
- Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone,
- Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung,
- Beschäftigte in Altersteilzeit.

Insgesamt stieg zwischen 2009 und 2018 die Zahl der versicherungspflichtig Beschäftigten um 5,49 Millionen Menschen an, ein Plus von 20,9 Prozent (Tab. 3). Am Jahresende 2018 waren 31,74 Millionen Beschäftigte pflichtversichert, so viele wie nie zuvor seit Bestehen der gesetzlichen Rentenversicherung. Der größte Zuwachs in absoluten Zahlen erfolgte bei den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten. Ihre Zahl nahm seit 2009 um 5,53 Millionen Menschen zu. Anteilig gab es bei den versicherungspflichtig geringfügig Beschäftigten den größten Zuwachs. Ihre Zahl hat sich innerhalb von zehn Jahren fast verdreifacht. Die im Jahr 2013 eingeführte Versicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte hat daran einen maßgeblichen Anteil. So stieg der Zahl der versicherungspflichtigen geringfügig Beschäftigten zwischen 2012 und 2013 sprunghaft von 380.000 auf rund eine Million an. Allerdings ist der Anteil dieser Beschäftigtengruppe gemessen an allen versicherungspflichtig Beschäftigten mit 3,8 Prozent weiterhin gering. Versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte zählen nicht zu den versicherungspflichtig Beschäftigten. Über sie wird im Abschnitt „Geringfügig Beschäftigte“ berichtet (S. 41 ff.).

Tab. 3: Entwicklung der Beschäftigtengruppen im Zeitverlauf 2009 bis 2018

	am Jahresende							Veränderung 2009–2018
	2009	2011	2013	2015	2016	2017	2018	
	in Mio.							in Prozent
versicherungspflichtig Beschäftigte ohne Rentenbezug*	26,25	27,65	28,90	29,98	30,51	31,11	31,74	20,9
davon								
Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten	22,80	24,43	25,23	26,46	27,04	27,68	28,33	24,3
Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone	0,66	0,71	0,75	0,68	0,66	0,62	0,59	-10,5
pflichtversicherte geringfügig Beschäftigte	0,31	0,36	1,00	1,14	1,16	1,18	1,20	287,1
Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung	1,84	1,71	1,73	1,71	1,71	1,71	1,74	-5,6
Beschäftigte in Altersteilzeit	0,67	0,49	0,38	0,25	0,23	0,24	0,24	-64,3

* Personen können mehrere rentenversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse aufweisen. Deshalb ist die Zahl der Beschäftigten insgesamt niedriger als die Summe der Beschäftigten aus den einzelnen Beschäftigungsgruppen.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2009 bis 2018

Bei den Altersteilzeitbeschäftigten gab es von 2009 bis 2016 einen deutlichen Rückgang. Einer der Gründe dafür ist, dass für Altersteilzeitverträge, die nach dem 31. Dezember 2009 vereinbart wurden, keine Förderung der Bundesagentur für Arbeit mehr geleistet wird. Viele Arbeitgeber bieten das Instrument der Altersteilzeit gar nicht mehr oder nur für einen eingeschränkten Beschäftigtenkreis an. In den letzten beiden Jahren ist die Zahl der Altersteilzeitbeschäftigten wieder leicht gestiegen. Dies dürfte demografische Ursachen haben, da die rentennahen Jahrgänge zunehmend stärker besetzt sind.

Im Beobachtungszeitraum insgesamt ebenfalls rückläufig ist die Zahl der Beschäftigten aufgrund einer Berufsausbildung. Die gegenläufige Entwicklung im Vergleich zu den anderen Beschäftigtengruppen hat mehrere Ursachen. Ein Grund sind die demografischen Veränderungen in Deutschland. Aufgrund der Tatsache, dass die Geburtskohorten in den 1990er Jahren rückläufig waren, erreichen im Beobachtungszeitraum immer weniger Personen das Alter, in dem in der Regel eine Berufsausbildung begonnen wird. Waren 2009 noch 4,5 Millionen Heranwachsende im Alter von 16 bis 20 Jahren, so waren es 2018 nur noch 4,1 Millionen. Ein weiterer Grund für die sinkende Anzahl der Beschäftigten in Berufsausbildung ist die stärkere Orientierung hin zu akademischen Abschlüssen. Aus den ohnehin kleineren Geburtsko-

horten wechseln weniger junge Menschen in eine versicherungspflichtige Berufsausbildung. Zuletzt gab es jedoch wieder einen leichten Anstieg der Beschäftigten aufgrund einer Berufsausbildung. Eine Ursache hierfür dürfte das gewachsene Angebot an Ausbildungsstellen aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung und des aus demografischen Gründen eintretenden Fachkräftemangels sein.

Unterschiede zwischen Versichertenstatistik und Arbeitsmarktstatistik

Die hier berichteten Beschäftigtenzahlen auf Grundlage der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung unterscheiden sich von der Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Versichertenstatistik erfasst unter den Beschäftigten nur die rentenversicherten Beschäftigten, während die BA in der Beschäftigtenstatistik über alle Beschäftigten berichtet, die zumindest in einem der Zweige der Sozialversicherung versichert sind. So werden beispielsweise Pflichtpraktikanten in der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung nicht erfasst und beschäftigte Rentenbezieher werden hier in der Regel aus der Auswertung ausgeschlossen. Die Statistik der BA dagegen zählt sie mit.

Die Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung ist nicht mit der Arbeitsmarktstatistik gleichzusetzen. Zwar spiegelt die Versichertenstatistik aufgrund der hohen Deckungsgleichheit der Personen bei den Beschäftigten und Arbeitslosen die Lage am Arbeitsmarkt gut wider. Jedoch sollten für Zahlen und Entwicklungen am Arbeitsmarkt die Statistiken der BA die Grundlage bilden.

Nicht nur in absoluten Zahlen, sondern auch relativ zur Bevölkerung hat sich die Zahl der versicherungspflichtig Beschäftigten zwischen 2009 und 2018 positiv entwickelt. Der Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung der 15- bis 64-Jährigen stieg von 48,7 Prozent im Jahr 2009 auf 59 Prozent im Jahr 2018 an (Abb. 6). Der Großteil des Zuwachses von insgesamt 10,2 Prozentpunkten ergab sich durch den Anstieg der Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten, die um 10,3 Prozentpunkte zunahmen.

Abb. 6: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, 2009 bis 2018

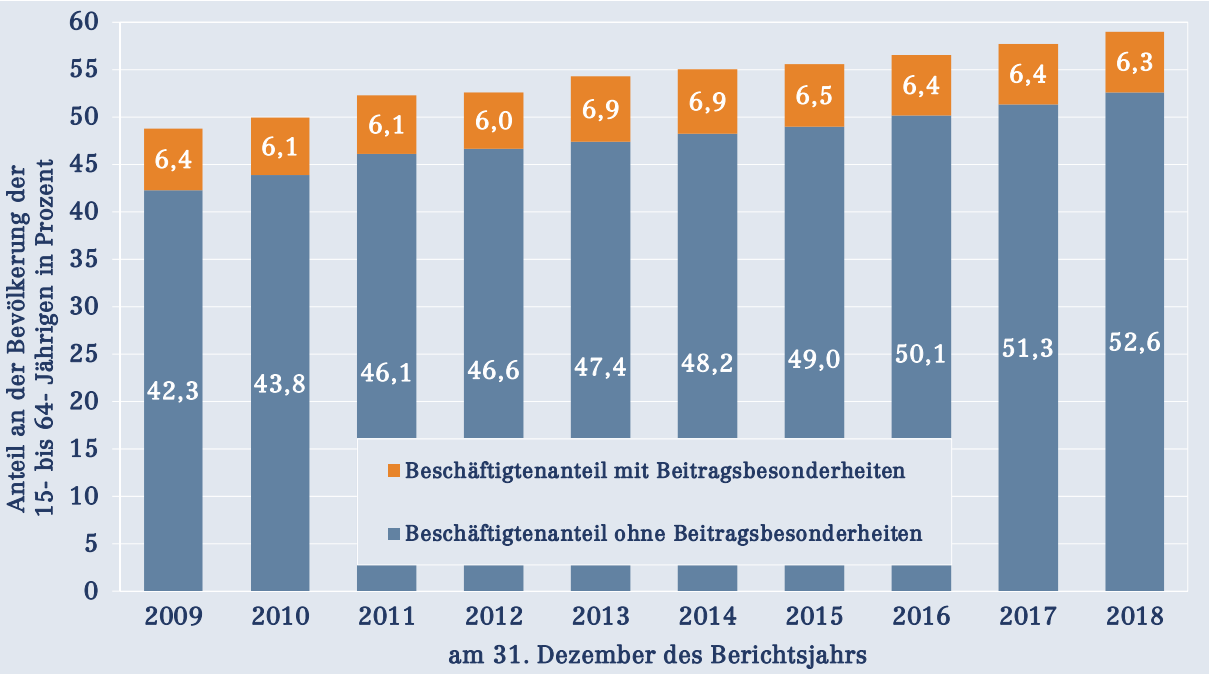

Bemerkung: Bruch in der Zeitreihe aufgrund revidierter Bevölkerungszahlen ab 2011.

Quellen: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2009 bis 2018; Statistisches Bundesamt, Tab. A2

Bei den Beschäftigten mit Beitragsbesonderheiten gab es im Jahr 2013 aufgrund der Einführung vorrangiger Versicherungspflicht von geringfügig Beschäftigten einen starken Zuwachs. Hiervon abgesehen ist ihr Anteil in allen betrachteten Jahren rückläufig, sodass 2018 in etwa wieder das Niveau von 2009 erreicht wird. Es zeigt sich, dass sich die gute Arbeitsmarktentwicklung im Beobachtungszeitraum – nach der wirtschaftlichen Krise im Jahr 2009 – positiv auf die Beschäftigung ohne Beitragsbesonderheiten ausgewirkt hat. Geringfügig Beschäftigte ohne Eigenbeitrag sind bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt (S. 41 ff.). Zu beachten ist, dass sich durch die ab 2011 nach unten revidierten Bevölkerungszahlen die Beschäftigungsquoten erhöhen (s. Infobox S. 40). Der Einfluss der Datenrevision hat die Beschäftigtenquoten im Jahr 2011 um rund einen zusätzlichen Prozentpunkt ansteigen lassen.

Aus Abbildung 7 geht hervor, wie sich der Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung der 15- bis 64-Jährigen in den alten und neuen Bundesländern sowie für Männer und Frauen entwickelt hat. In allen vier Gruppen sind die Anteile der Beschäftigten an der jeweiligen Bevölkerung gestiegen. Die Zuwächse bei westdeutschen Männern (8,3 Prozentpunkte), ostdeutschen Männern (10,4 Prozentpunkte) und ostdeutschen Frauen (9,2 Prozentpunkte) gehen ausschließlich auf einen höheren Anteil der Beschäftigungsverhältnisse ohne Beitragsbesonderheiten zurück, während die Anteile der Beschäftigten mit Beitragsbesonderheiten sanken oder stagnierten. Frauen in den alten

Bundesländern verzeichneten einen Zuwachs ihrer Beschäftigungsquote von 9,7 Prozentpunkten. Bei ihnen stiegen sowohl die Anteile der Beschäftigten mit als auch ohne Beitragsbesonderheiten. Wiederum ist der Bruch in der zeitlichen Entwicklung durch die Revision der Bevölkerungsstatistik ab dem Jahr 2011 zu berücksichtigen.

Abb. 7: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern, 2009 und 2018

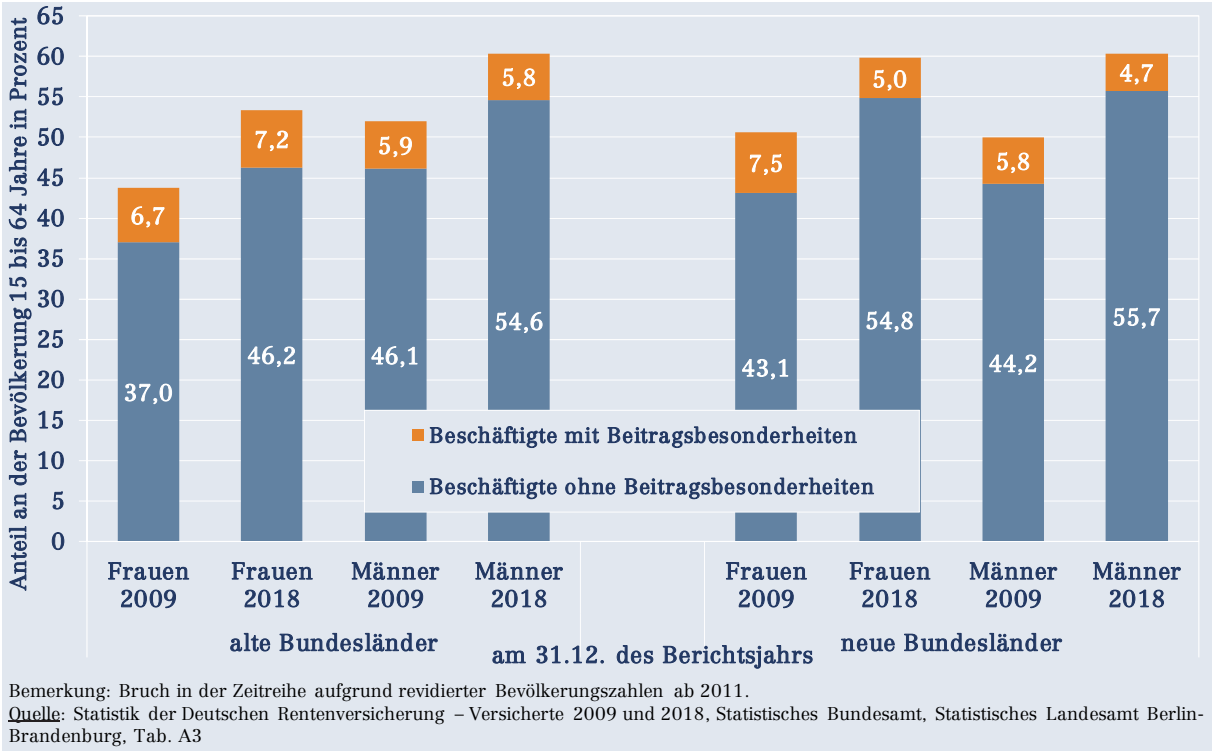

Bemerkung: Bruch in der Zeitreihe aufgrund revidierter Bevölkerungszahlen ab 2011.
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2009 und 2018, Statistisches Bundesamt, Statistisches Landesamt Berlin-Brandenburg, Tab. A3

Da der Anstieg in der Gruppe mit den höchsten Beschäftigungsquoten, den westdeutschen Männern, am geringsten war, kam es über die Zeit zu einer Angleichung der Beschäftigungsquoten von Männern in den alten und Personen beiderlei Geschlechts in den neuen Bundesländern bei etwa 60 Prozent.

Frauen in den alten Bundesländern verzeichneten einen ähnlich hohen Zuwachs ihrer Beschäftigungsquote wie ostdeutsche Männer. Aufgrund ihres geringeren Ausgangsniveaus liegt ihre Beschäftigungsquote jedoch weiterhin unterhalb derer der anderen Gruppen. So liegt in den neuen Bundesländern im Jahr 2018 der Anteil an versicherungspflichtig beschäftigten Frauen um 6,3 Prozentpunkte über dem Anteil der Frauen in den alten Bundesländern.

Eine feinere regionale Differenzierung nach Bundesländern zeigt, dass die Quoten rentenversicherungspflichtig Beschäftigter, gemessen an der Bevölkerung der 15- bis 64-Jährigen, für Frauen und Männer sehr unterschiedlich in den Bundesländern verteilt sind (Abb. 8). Bei den

Männern weist Bayern am Jahresende 2018 die höchste Beschäftigungsquote auf. In 13 Bundesländern haben Männer ein überdurchschnittliches Beschäftigungsniveau im Vergleich zum geschlechterübergreifenden Bundesdurchschnitt von 57 Prozent. Unterdurchschnittliche Beschäftigungsquoten finden sich nur in den Stadtstaaten Berlin und Bremen sowie in Mecklenburg-Vorpommern.

Abb. 8: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, nach Geschlecht und Bundesland am 31.12.2018

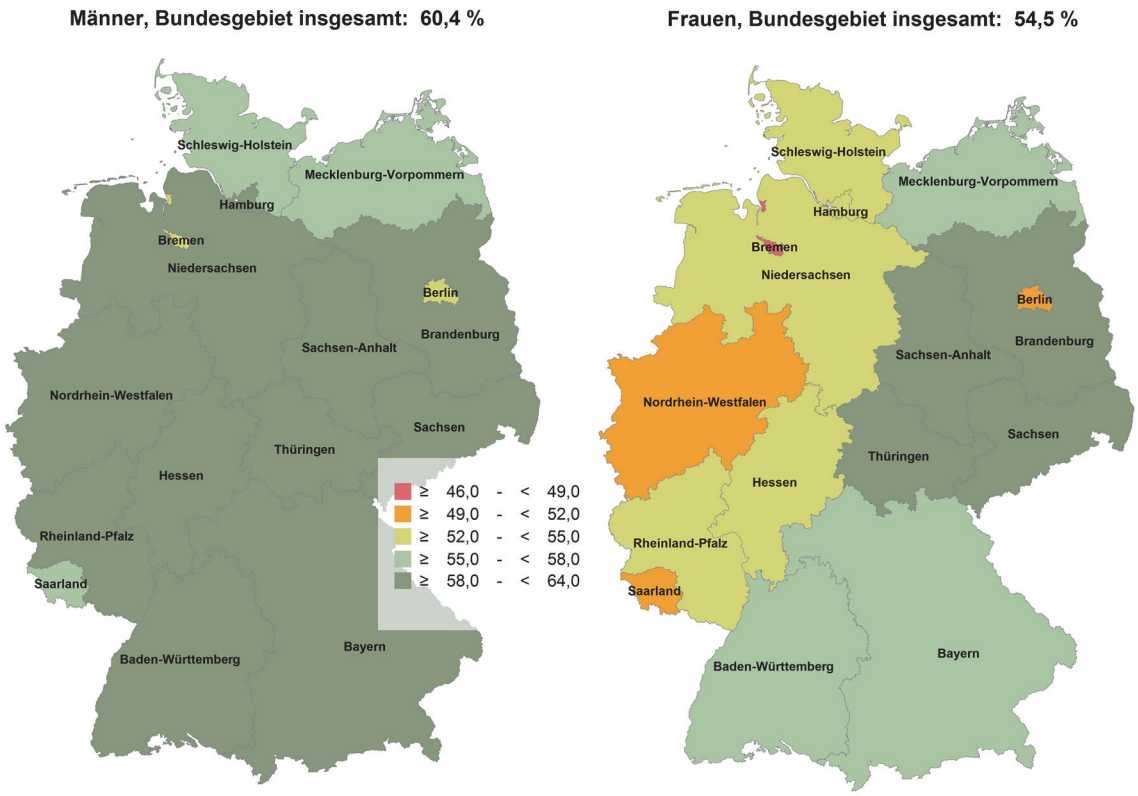

Quellen: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2018; Statistisches Bundesamt 2019, Tab. A4

Bei den Frauen zeigen sich deutliche Ost-West-Differenzen. Die Quoten der rentenversicherungspflichtig beschäftigten Frauen liegen in fast allen alten Bundesländern – einschließlich Berlin – deutlich unter dem geschlechterübergreifenden Bundesdurchschnitt. In den fünf neuen Bundesländern und Bayern ist die Quote der versicherungspflichtig Beschäftigten dagegen überdurchschnittlich. Während in den alten Bundesländern die Beschäftigungsquoten von Männern jeweils deutlich über der Beschäftigungsquote von Frauen liegen, gibt es in den neuen Bundesländern nur geringe Unterschiede. In Mecklenburg-Vorpommern liegt der Anteil der versicherungspflichtig beschäftigten unter den Frauen sogar etwas höher als bei den Männern. Die seit der Teilung Deutschlands entstandenen Unterschiede in der Erwerbsorientierung von Frauen bestehen weiterhin fort.

Revidierte Bevölkerungszahlen auf Grundlage des Zensus 2011

Im Versichertenbericht 2020 werden Daten der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts verwendet, die auf dem Zensus aus dem Jahr 2011 basieren. Durch diese Erhebung kam es zu einer Revision der Bevölkerungsgröße. Im Vergleich zur bisherigen Vorausberechnung liegt die Bevölkerungszahl niedriger. Die revidierten Zahlen des Statistischen Bundesamts bilden ab dem Jahr 2011 die Grundlage für diesen Versichertenbericht. Angaben vor 2011 basieren weiterhin auf der vorhergehenden höheren Bevölkerungsschätzung, sodass ein Bruch in den Zeitreihen entsteht. Im Versichertenbericht sind die jeweils aktuellsten Zahlen des Statistischen Bundesamtes aufgenommen, sodass es zu Abweichungen bei den Bevölkerungsgrößen im Vergleich zu früheren Ausgaben des Versichertenberichts kommen kann.

Geringfügig Beschäftigte

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 1. April 1999 wurde festgelegt, dass eine geringfügige Beschäftigung dann vorliegt, wenn die festgeschriebene Entgeltobergrenze von zurzeit 450 Euro monatlich regelmäßig nicht überschritten wird. Geringfügige Beschäftigung war bis zum 31. Dezember 2012 grundsätzlich versicherungsfrei. Der Beschäftigte konnte allerdings auf die Versicherungsfreiheit verzichten und entrichtete dann, neben dem obligatorischen Arbeitgeberanteil, eigene Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Dadurch erwarb der Versicherte eigene Rentenanwartschaften.

Weitere Informationen bietet die Broschüre:

Seit dem 1. Januar 2013 müssen bei neu begonnenen geringfügigen Arbeitsverhältnissen auch vom Arbeitnehmer Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt werden. Auf Antrag können Versicherte in einer geringfügigen Beschäftigung von der Rentenversicherungspflicht befreit werden. Das vorherige Verfahren der Versicherungsfreiheit, auf die per Antrag verzichtet werden kann, besteht für Beschäftigungsverhältnisse, die vor 2013 begonnen haben, fort, sofern das monatliche Arbeitsentgelt nicht auf einen Betrag von über 400 Euro angehoben wird.

Je nachdem, ob die geringfügige Beschäftigung in einem Privathaushalt oder im gewerblichen Bereich ausgeübt wird, unterscheiden sich die pauschalen Beitragssätze der Arbeitgeber zur Rentenversicherung. Sie betragen für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt 5 Prozent und für nicht im Privathaushalt geringfügig Beschäftigte 15 Prozent. Ist der geringfügig Beschäftigte versicherungspflichtig, so muss er den verbleibenden Prozentanteil bis zum Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung (18,6 Prozent im Jahr 2018) von seinem Beschäftigungsentgelt entrichten.

Vergleich mit den Statistiken der Minijobzentrale

Die zum Rentenversicherungsträger Knappschaft-Bahn-See gehörende Minijobzentrale ist die Meldestelle für alle geringfügigen Beschäftigungen. Sie berichtet neben der Bundesagentur für Arbeit (BA) regelmäßig über die Zahl der geringfügig Beschäftigten. Am Jahresende 2018 gab es in Deutschland laut BA 6,97 Millionen geringfügig Beschäftigte. Im Vergleich weist die Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung mit 5,41 Millionen eine geringere Zahl an geringfügig Beschäftigten aus. Hierbei werden jedoch geringfügig Beschäftigte mit einem parallelen Rentenbezug nicht mitgezählt.

Am 31. Dezember 2018 können 5,41 Millionen geringfügig Beschäftigte in der Versichertenstatistik der gesetzlichen Rentenversicherung nachgewiesen werden. Diese Zahl umfasst nicht alle geringfügig Beschäftigten in Deutschland (vgl. Infobox auf Seite 42). Abbildung 9 zeigt die Verteilung der Fälle auf die möglichen Versicherungsvarianten von geringfügig Beschäftigten am Jahresende 2018. Versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte, die nicht im Privathaushalt arbeiten, bilden mit 74,1 Prozent den bei Weitem größten Anteil der Personen in geringfügiger Beschäftigung. Allerdings hat sich ihr Anteil durch die Reform im Jahr 2013 um 15,9 Prozentpunkte im Vergleich zu 2012 reduziert. Weitere 3,1 Prozent der geringfügig Beschäftigten arbeiten versicherungsfrei für einen Privathaushalt. Deutlich zugenommen hat der Anteil der versicherungspflichtigen unter den geringfügig Beschäftigten außerhalb des Privathaushalts. Ihr Anteil stieg von 6,4 Prozent im Jahr 2012 auf 21,5 Prozent am Jahresende 2018. Bei den geringfügig Beschäftigten im Privathaushalt verdreifacht sich der Anteil der Pflichtversicherten von 0,2 Prozent am Jahresende 2012 auf 0,6 Prozent Ende 2018. Der geringe Anteil der pflichtversicherten an den geringfügig Beschäftigten im Privathaushalt hängt unter anderem mit dem um 10 Prozentpunkte höheren Beitragsanteil zusammen, den im Privathaushalt Beschäftigte im Falle einer Pflichtversicherung zusätzlich aufbringen müssen. Darüber hinaus gibt es noch Personen, die gleichzeitig einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt und einer geringfügigen Beschäftigung im gewerblichen Bereich nachgehen. Ihr Anteil betrug Ende 2018 0,7 Prozent. Die Anteile versicherungspflichtiger und –freier Tätigkeiten dieser Gruppe werden hier aufgrund der geringen Fallzahlen nicht im Einzelnen betrachtet.

Abb. 9: Geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug nach Versicherungsverhältnis am 31.12.2018

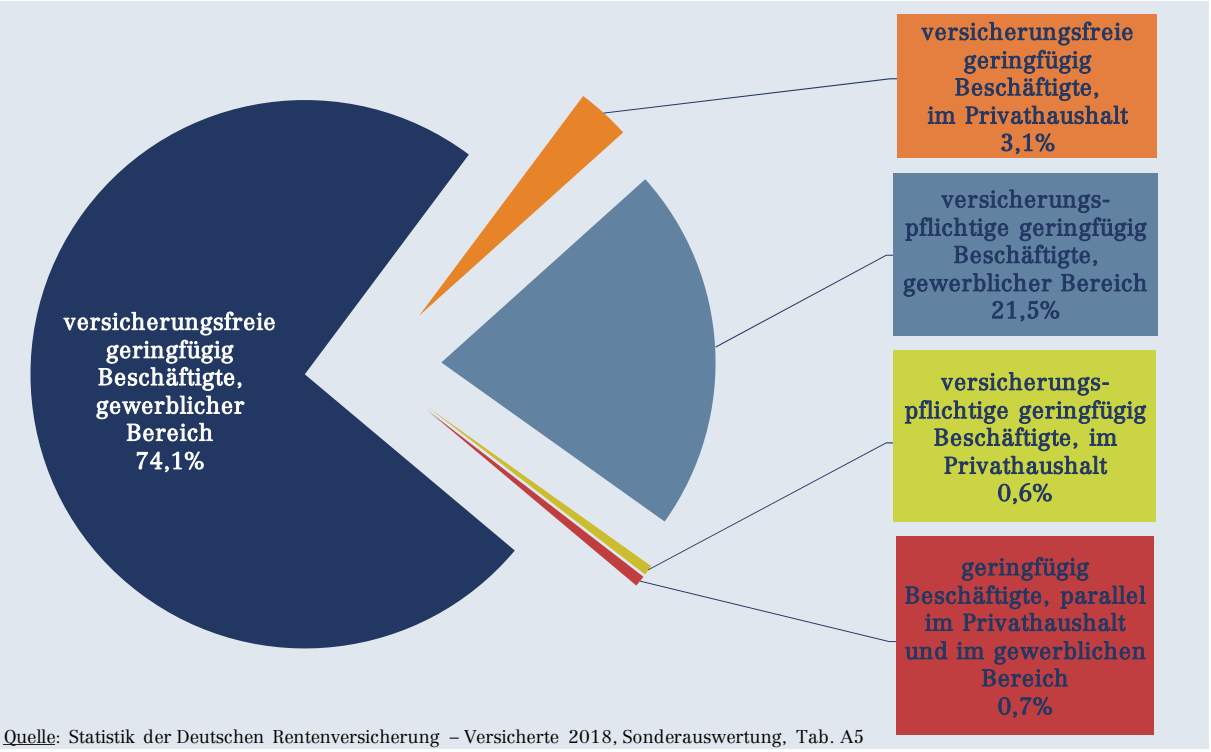

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2018, Sonderauswertung, Tab. A5

Ein Zeitvergleich zeigt die Auswirkung der Einführung der Versicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte. Zwischen Dezember 2012 und Dezember 2018 hat sich die Zahl der pflichtversicherten geringfügig Beschäftigten mehr als verdreifacht und liegt bei 1,2 Millionen Personen (Abb. 10). Ihr Anteil an allen geringfügig Beschäftigten stieg um 15,5 Prozentpunkte auf 22,2 Prozent. Aus der Abbildung wird auch deutlich, dass bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten der Anteil der rentenversicherungspflichtigen Personen deutlich höher liegt als bei geringfügig Beschäftigten, die daneben noch aufgrund eines weiteren Versicherungstatbestandes pflichtversichert sind. Am Jahresende 2018 hatten 28,4 Prozent der ausschließlich geringfügig Beschäftigten eine Pflichtversicherung über den Minijob gewählt, während es unter den anderweitig Pflichtversicherten nur 15,4 Prozent waren. Dies macht klar, dass es einen Personenkreis gibt, der bis auf die leichte Erhöhung der Rentenanwartschaften nur wenige Vorteile aus der Pflichtversicherung ziehen kann und für den damit eine Pflichtversicherung wenig attraktiv ist.

Abb. 10: Geringfügig Beschäftigte nach Versicherungsverhältnis 2012 und 2018

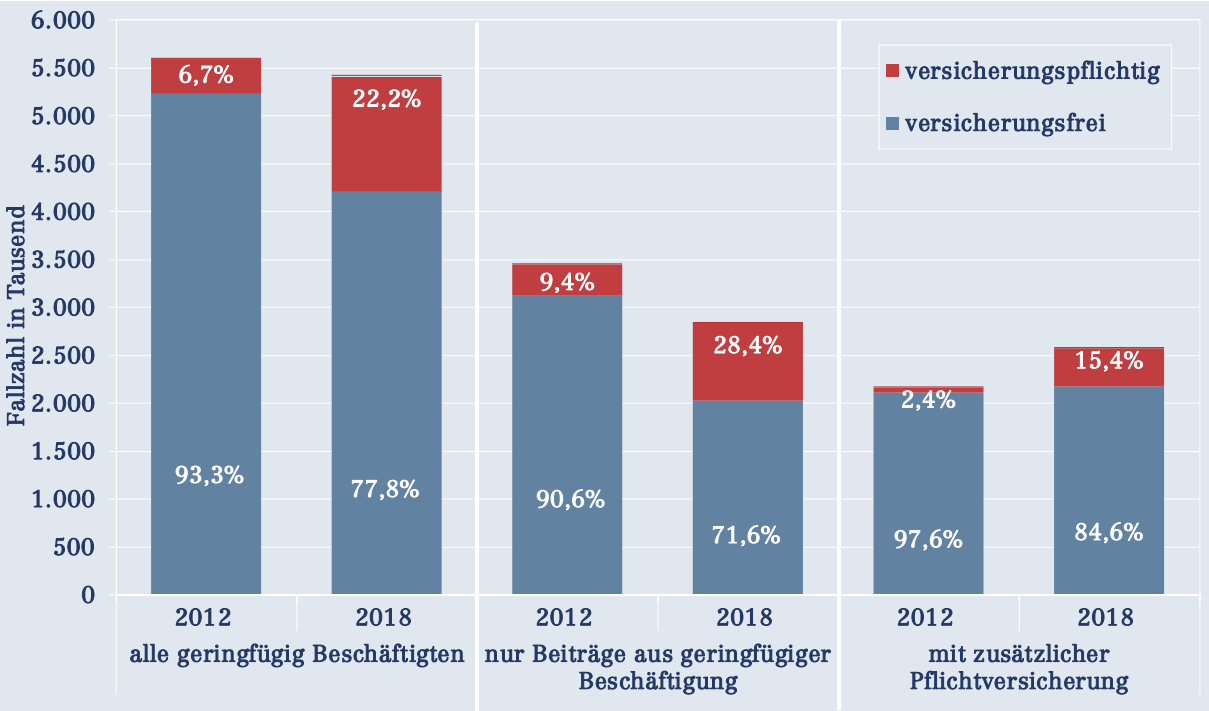

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2012 und 2018, Sonderauswertung, Tab. A6

Die Rechtsänderung bei der Versicherungspflicht von geringfügig Beschäftigten hat die Zahl der pflichtversicherten Minijobber substanziell erhöht. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach altem Recht laufen mit der Zeit aus. Allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass Ende 2018 rund 48 Prozent der geringfügig Beschäftigten aufgrund eines weiteren Versicherungstatbestandes in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Für sie bietet die zusätzliche Pflichtversicherung über den Minijob kaum Anreize.

Unter diesen Rahmenbedingungen ist nicht zu erwarten, dass zukünftig eine Mehrheit der geringfügig Beschäftigten rentenversicherungspflichtig sein wird, zumal auch für die versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung in einem geringen Maß Zuschläge auf die Entgeltpunkte gewährt und anteilig für den Versicherungszeitraum Wartezeitmonate angerechnet werden.

Die Zahl der geringfügig Beschäftigten hat zwischen 2009 und 2018 um 1,5 Prozent abgenommen. Dabei blieb die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten, die also parallel weder Beitragszeiten noch Anrechnungszeiten aufweisen, bis 2013 mit rund 3 Millionen nahezu konstant und ist seitdem rückläufig (Abb. 11).

Abb. 11: Geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug, 2009 bis 2018

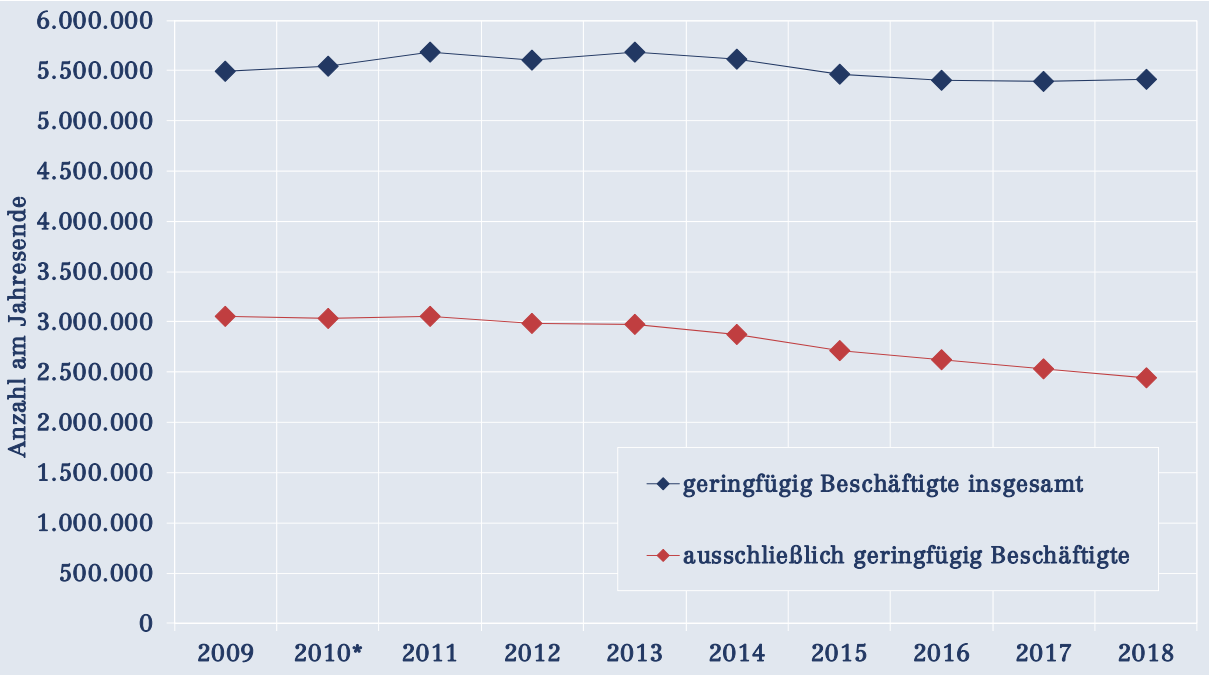

* Vor 2011 sind geringfügig Beschäftigte mit zusätzlichen Anrechnungszeiten zu den ausschließlich geringfügig Beschäftigten gezählt worden.
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2009 bis 2018, Tab. A7

Der Anteil derjenigen, die eine geringfügige Beschäftigung ausübten und sich gleichzeitig in einem weiteren Versicherungsverhältnis befanden an allen geringfügig Beschäftigten nahm von 44 Prozent im Jahr 2009 auf 55 Prozent im Jahr 2018 zu. Rund 2,97 Millionen der insgesamt 5,41 Millionen geringfügig Beschäftigten waren am Jahresende 2018 noch aufgrund eines anderen Versicherungstatbestands bei der Deutschen Rentenversicherung gemeldet.

Die überwiegende Mehrheit der geringfügig Beschäftigten mit einem weiteren Versicherungsverhältnis (80,4 Prozent) übte die geringfügige Beschäftigung als Nebentätigkeit aus. Diese Personen gingen gleichzeitig einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung nach (Abb. 12). Insgesamt 13,9 Prozent der geringfügig Beschäftigten mit weiteren Versicherungsstatus bezogen Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II, weitere 3 Prozent entfielen auf Pflegepersonen. Aus den Daten geht nicht hervor, wie viele Personen in mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten.

Abb. 12: Geringfügig Beschäftigte mit weiteren Versicherungsverhältnissen am 31.12.2018

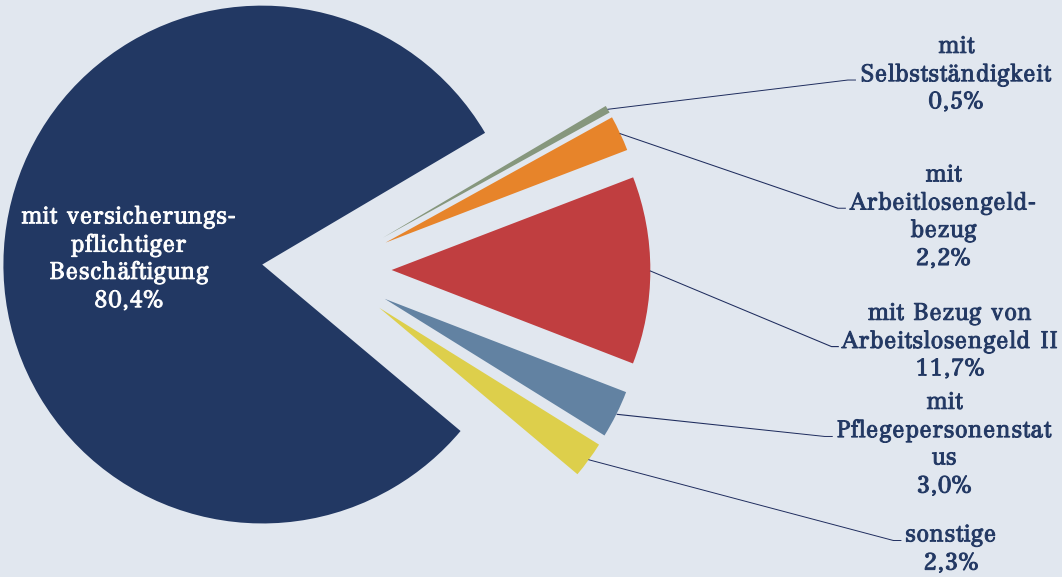

Bemerkung: Unter "sonstige" fallen Kindererziehende, Empfänger von Entgeltersatzleistungen nach dem SGB, Anrechnungszeitversicherte (ohne Beziehende von Arbeitslosengeld II).

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2018, Tab A8

Rund 63 Prozent der geringfügig Beschäftigten sind Frauen (Abb. 13). Vor allem in der Altersspanne zwischen 35 und 65 Jahren sind Frauen gegenüber Männern unter den geringfügig Beschäftigten deutlich in der Überzahl. In vielen Fällen ist die geringfügige Beschäftigung ein Hinzuverdienst in Familienhaushalten oder eine Ergänzung zu einer Teilzeitbeschäftigung. Eine Häufung der geringfügig Beschäftigten gibt es bei Männern und Frauen unter den 20- bis 24-Jährigen. Hier sind es anscheinend vor allem Studenten und Auszubildende, die ihr Einkommen über eine geringfügige Beschäftigung aufbessern. Eine zweite, bei den Frauen stärkere und den Männern schwächere Häufung zeigt sich bei den 50- bis 54-Jährigen. Die starke Verringerung der geringfügigen Beschäftigungen in den Altersgruppen 60-64 sowie ab dem Alter 65 ist vor allem durch den Ausschluss der Versicherten mit einem Rentenbezug zurückzuführen. Informationen zur Zahl der geringfügig Beschäftigten neben dem Bezug einer Altersrente enthält das Blickpunktkapitel zu den Auswirkungen des Flexirentengesetzes auf S. 26 ff.

Abb. 13: Verteilung der geringfügig Beschäftigten nach Geschlecht und Altersgruppen am 31.12.2018

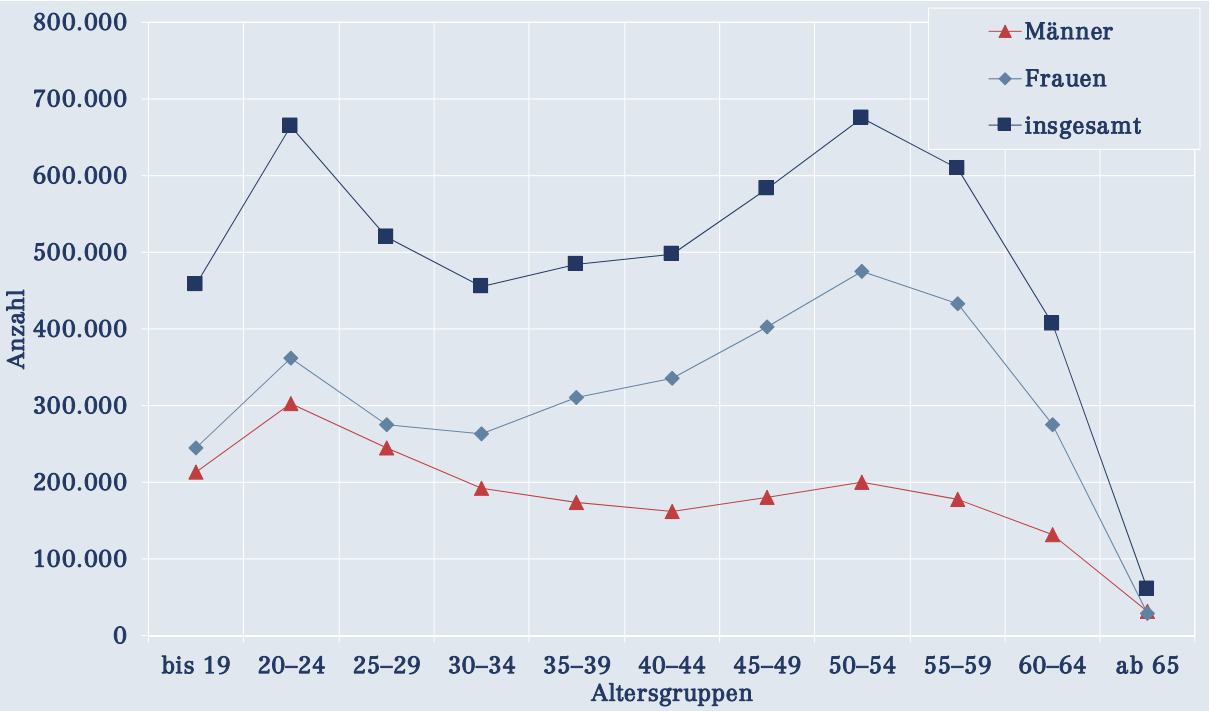

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2018, Tab. A9

Bei der Verteilung der geringfügigen Beschäftigung gibt es große regionale Unterschiede, vor allem zwischen den alten und neuen Bundesländern (Abb. 14). Relativ zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter gibt es in den alten Bundesländern einen höheren Anteil an geringfügig Beschäftigten. Spitzenreiter ist hier Baden-Württemberg mit 11,4 Prozent, gefolgt von Bayern mit 11,1 Prozent. In den neuen Bundesländern liegen die Anteile an Minijobbern niedriger, am niedrigsten in Sachsen-Anhalt mit 4,7 Prozent, gefolgt von Brandenburg mit 5,0 Prozent. Ein Grund für diese Unterschiede ist das divergierende Erwerbsverhalten von Frauen: Frauen in den neuen Bundesländern haben eine größere Erwerbsorientierung und sind häufiger in Beschäftigungsverhältnissen ohne Beitragsbesonderheiten tätig als Frauen in Westdeutschland. Vor allem Frauen mit Kindern sind in den alten Bundesländern selten vollzeitbeschäftigt; Teilzeitarbeit und geringfügige Beschäftigung sind weit verbreitet.

Abb. 14: Anteil geringfügig Beschäftigter an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren nach Bundesland am 31.12.2018

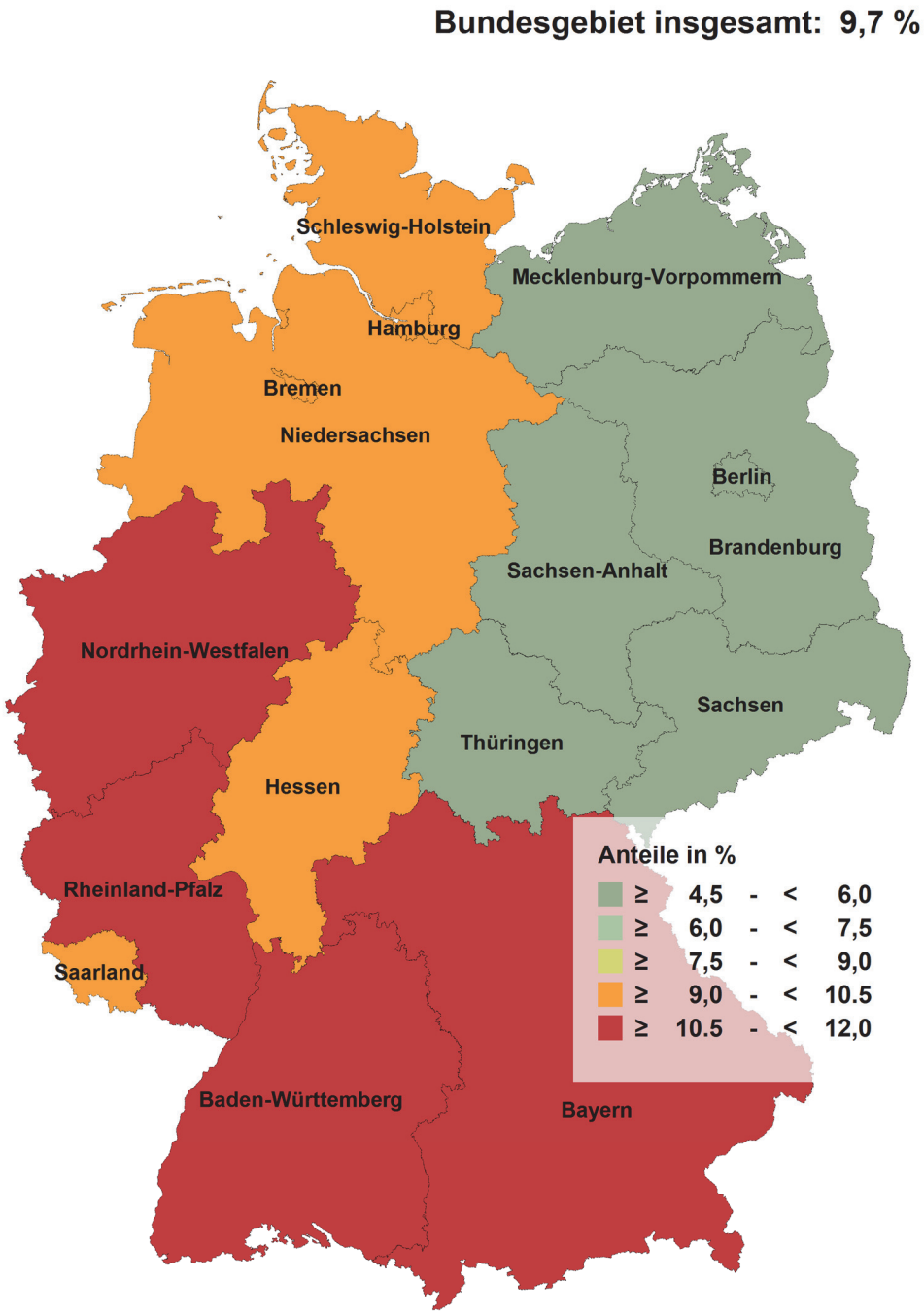

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2018, Sonderauswertung, Tab. A10

Beschäftigung älterer Arbeitnehmer

Ältere Beschäftigte sind von besonderem Interesse, weil einerseits ihre Lage am Arbeitsmarkt oftmals schwierig ist und sie andererseits angesichts der demografischen Veränderungen Beschäftigungspotenziale bieten. Die Zugangsmöglichkeiten für den Bezug einer Altersrente sind wichtige Rahmenbedingungen, an denen Personen ab dem 60. Lebensjahr ihre Entscheidung in die Altersrente zu gehen ausrichten. In der Übergangsphase vom 60. Lebensjahr bis zum Erreichen der *Regelaltersgrenze* (RAG) gibt es eine Reihe rentenrechtlicher Regelungen, die den vorzeitigen Bezug einer Altersrente ermöglichen. Ein Maßnahmenpaket, um die Beschäftigung älterer Menschen zu fördern und die Kosten für die gesetzliche Rentenversicherung zu reduzieren, war die Anhebung und Flexibilisierung der Altersgrenzen durch das Rentenreformgesetz (RRG) 1992. Ab 1997 begann die Anhebung des frühestmöglichen Rentenzugangsalters ohne Abschläge (Abb. 15). Zuerst galt dies für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit. Es folgten die Altersrenten für Frauen und für langjährig Versicherte im Jahr 2000 und schließlich die Altersrente für schwerbehinderte Menschen im Jahr 2001. Die Anhebung erfolgte stufenweise über mehrere Jahre in Abhängigkeit vom Geburtsjahr und -monat.

Mit dem Geburtsjahrgang 1952 laufen die Altersrente für Frauen und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeitarbeit aus. Ein Zugang in diese Rentenarten ist für nach 1951 geborene Personen nicht mehr möglich. Die Veränderung in den Zugangsmöglichkeiten zu vorgezogenen Altersrenten trägt mit dazu bei, dass es zunehmend mehr rentenversicherte Personen im Alter von über 60 Jahren gibt.

Ein weiterer Grund, der den Anstieg der Zahl der Versicherten im Alter von 60 Jahren und darüber begünstigt, ist die im Jahr 2012 begonnene schrittweise Anhebung der RAG von 65 auf 67 Jahre. Ab 2012 wurde für den Geburtsjahrgang 1947 die RAG um einen Monat auf 65 Jahre und einen Monat angehoben. Im Jahr 2018 konnte der Geburtsjahrgang 1953 erst mit 65 Jahren und sieben Monaten eine Regelaltersrente beanspruchen. Die Anhebung setzt sich fort, bis ab Januar 2031 schließlich die Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1964 ab der Vollendung des 67. Lebensjahrs eine Regelaltersrente in Anspruch nehmen können (vgl. Abb. 15).

Abb. 15: Flexibilisierung und Anhebung der Regelaltersgrenzen

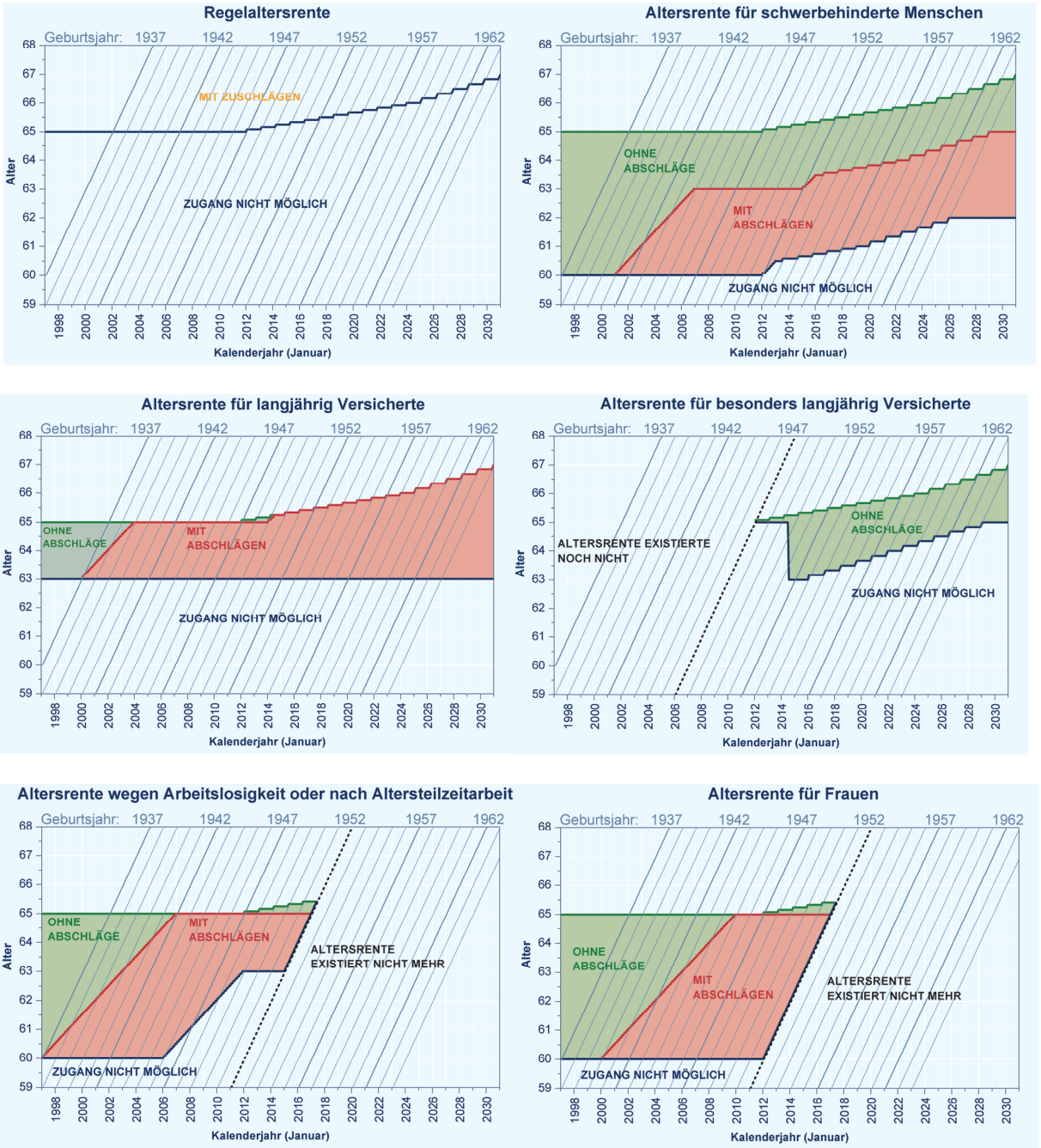

Quelle: eigene Darstellung

In eine andere Richtung weist die 2012 eingeführte Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Personen, die die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen, können weiterhin ohne Abschläge mit der Vollendung des 65. Lebensjahres in diese Altersrentenart wechseln. Seit Juli 2014 wurde der frühestmögliche Zugang auf 63 Jahre heruntergesetzt und weitere rentenrechtliche Zeiten für die Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren wurden anerkannt. Allerdings galt die Altersgrenze von exakt 63 Jahren nur für die im zweiten Halbjahr 1951 sowie für die 1952 Geborenen. Für später geborene Versicherte erfolgt seit dem

Jahr 2016 eine schrittweise Anhebung bis auf das ursprüngliche Zugangsalter von 65 Jahren (vgl. Abb. 15). Mit dieser Reform wird für bestimmte Personenkreise ein früherer und abschlagsfreier Rentenzugang möglich. Damit sinken tendenziell die Versichertenzahlen in diesen Altersgruppen.

Im Zeitverlauf nimmt der Anteil aktiv Versicherter zwischen 60 und 64 Jahren ohne Rentenbezug zu (Abb. 16). Insbesondere der Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung der 60- bis 64-Jährigen ist zwischen 2010 und 2018 von 24 auf 40 Prozent angestiegen. Demgegenüber gab es einen deutlichen Rückgang des Anteils der Rentenempfänger in dieser Altersgruppe. Demografische Effekte aufgrund der unterschiedlichen Größe der Altersjahrgänge haben auf die beobachteten Veränderungen nur einen geringen Einfluss.

Abb. 16: Versichertenstatus der 60- bis 64-Jährigen als Anteil der Bevölkerung im gleichen Alter am Jahresende, 2009 bis 2018

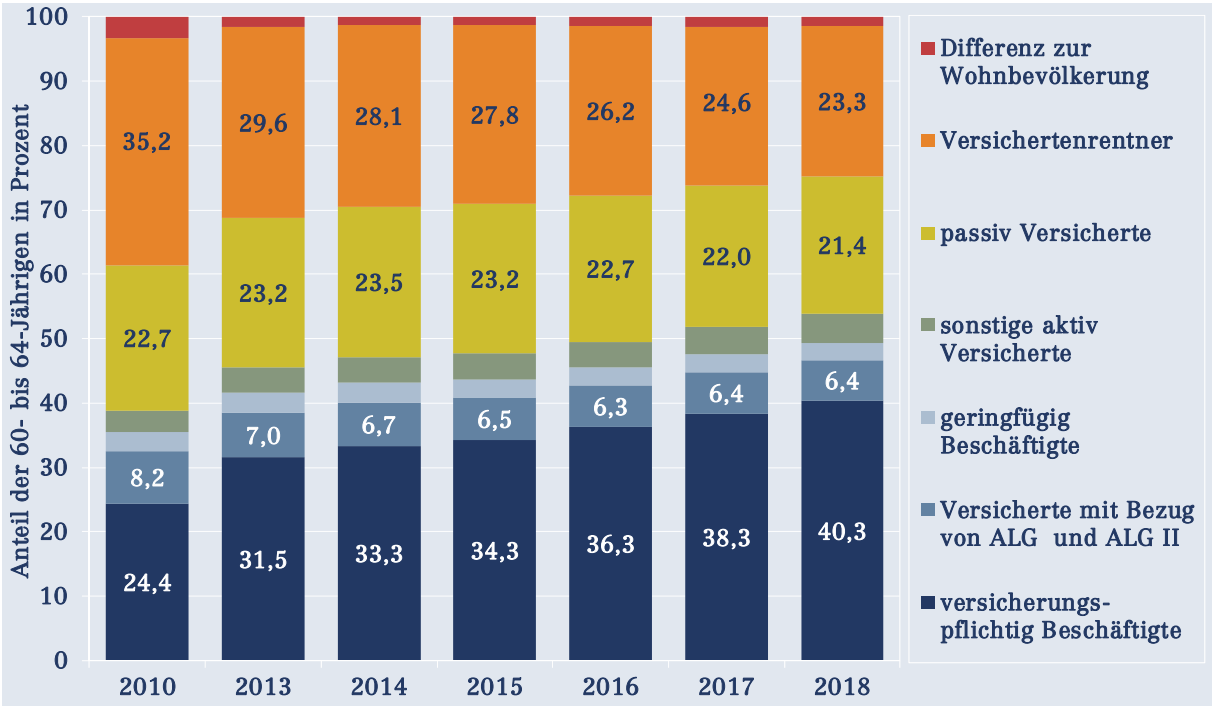

Quellen: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte und Rentenbestand am 31.12. mit Wohnort im Inland, verschiedene Jahre; zur Bevölkerung: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen, Tab. A11

Der Anteil der Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II ist trotz des Wegfalls der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit im Jahr 2011 im betrachteten Zeitraum gesunken. Der erwartete Anstieg an älteren Arbeitslosen ist vermutlich auch deshalb ausgeblieben, weil konjunkturelle und demografische Faktoren positiv auf die Beschäftigungssituation älterer Menschen eingewirkt haben.

Im Jahr 2017 kam es wieder zu einem leichten Anstieg des Arbeitslosenanteils an den 60- bis 64-Jährigen. Grund hierfür ist wahrscheinlich eine 2017 in Kraft getretene Änderung der „Verordnung zur

Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente“. Grundsätzlich können Bezieher von Arbeitslosengeld II bei erfüllter Wartezeit von 35 Jahren ab dem Alter von 63 Jahren gezwungen werden, in eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen zu wechseln, da sie nach dem II. Sozialgesetzbuch verpflichtet sind, „vorrangige Leistungen" anderer Sozialversicherungsträger in Anspruch zu nehmen. Dies gilt seit der Änderung der Unbilligkeitsverordnung allerdings nur noch, sofern die Abschläge nicht zum Eintritt einer Hilfsbedürftigkeit führen würden. Mit der Anhebung der RAG kann somit ein größer werdender Teil der älteren Arbeitslosen nicht mehr oder erst in späteren Jahren zu einem vorgezogenen Übergang in die Altersrente verpflichtet werden. Diese Personen bleiben also länger in Arbeitslosigkeit.

Abb. 17: Anteil rentenversicherungspflichtig Beschäftigter ohne Rentenbezug im Alter von über 65 Jahren an der Wohnbevölkerung im Zeitverlauf

Quellen: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte am 31.12., verschiedene Jahre; zur Bevölkerung: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Neben den veränderten Zugangsmöglichkeiten in eine vorgezogene Altersrente zeigen sich in den Versichertendaten auch die Auswirkungen der seit 2012 jährlich um einen Monat angehobenen RAG. Bis 2011 konnten Versicherte nach Erfüllung der allgemeinen *Wartezeit* von fünf Jahren nach Erreichen des 65. Lebensjahrs die *Regelaltersrente* in Anspruch nehmen. Mit der Erhöhung der RAG zwischen 2012 und 2018 steigt die Zahl der 65-jährigen *versicherungspflichtig Beschäftigten* an. Dabei wächst jeweils der Anteil der Beschäftigten in dem Monat, für den aktuell die RAG angehoben wurde (Abb. 17). Für die am ersten eines Monats geborenen Versicherten erfolgt der Zugang in die Altersrente noch im Geburtsmonat, für später im Monat geborene Personen im darauffolgenden Monat. Deshalb waren auch am 31. Dezember 2011 – vor der Anhebung der RAG – mehr als 7.000 Personen im Monat ihres 65. Geburtstages noch beschäftigt. Dies entsprach etwa 12 Prozent der Personen mit 65. Geburtstag im Dezember 2011. 2012 sank der Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung mit Geburtstag im Monat des Erreichens der RAG (von im Jahr 2012 65 Jahren und einem Monat) um fünf Prozentpunkte ab, da einige der von der Anhebung betroffenen Personen Altersrentenarten wählten, mit denen sie die Anhebung umgehen konnten. Auch galt für einen Teil der Betroffenen eine Vertrauensschutzregelung, die ihnen einen Zugang in die Regelaltersrente bereits mit Vollendung des 65. Lebensjahres ermöglichte. Der Rückgang der Beschäftigtenanteile zwischen dem Monat, an dem eine Person 65 Jahre wird und dem Folgemonat ist im Laufe der Jahre immer schwächer ausgeprägt. Dies hat zum einen mit dem Auslaufen der Altersrente für Frauen und der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeitarbeit zu tun. Zum anderen wurde 2014 das Mindestzugangsalter der Rente für besonders langjährig Versicherte herabgesetzt („Rente mit 63“). Beides hat dazu geführt, dass der 65te Geburtstag als Stichtag weiter an Bedeutung verloren hat. Mit dem Auslaufen der „Rente mit 63“ wird er perspektivisch jedoch für die besonders langjährig Versicherten wieder relevant werden. Abgesehen von Sondereffekten der „Rente mit 63“ steigen die Anteile derer, die in den letzten Monaten vor Erreichen der RAG beschäftigt sind. Waren beispielsweise im Jahr 2012 nur sechs Prozent im Monat des Erreichens ihrer RAG beschäftigt, so sind es 2018 bereits 11 Prozent, womit fast wieder das Niveau vor Beginn der Anhebung der RAG erreicht ist. Aus Abbildung 17 wird aber auch deutlich, dass es kaum rentenversicherungspflichtig Beschäftigte gibt, die über die RAG hinaus erwerbstätig sind. Der Anteil der Personen, die auch im Monat nach Erreichen ihrer RAG keine Rente beziehen und versicherungspflichtig beschäftigt sind, hat sich im betrachteten Zeitraum zwar kontinuierlich auf das Vierfache erhöht, liegt aber auch 2018 nur bei 1,2 Prozent.

Die Versichertenstatistik weist am Jahresende 2018 1,07 Millionen Beschäftigte im Alter über der RAG aus. Rund 3 Prozent dieser Personen sind versicherungspflichtig beschäftigt. Somit wird der volle Rentenversicherungsbeitrag entrichtet und die Beschäftigten erwerben *Rentenanwartschaften*. Etwa die Hälfte dieser versicherungspflichtigen Personen bezieht zeitgleich eine Rente. Vollrentner jenseits der RAG können jedoch auch versicherungsfrei beschäftigt werden. Dies ist bei 94 Prozent der in der Versichertenstatistik ausgewiesenen Beschäftigten im Alter über der RAG der Fall. Sofern die versicherungsfreie Beschäftigung mehr als geringfügig ist, entrichten die Arbeitgeber sogenannte isolierte Beiträge. Sie verhindern, dass Arbeitgebern durch die Beschäftigung von älteren Personen ohne Beitragspflicht Kostenvorteile entstehen. Aus den isolierten Beiträgen leiten sich keine *Rentenanwartschaften* ab. Die verbleibenden 3 Prozent der in der Versichertenstatistik ausgewiesenen Beschäftigten im Alter über der RAG sind versicherungsfrei geringfügig beschäftigt ohne eine Rente zu beziehen. Über die in der Versichertenstatistik ausgewiesenen Beschäftigten hinaus gibt es auch Personen im Alter über der RAG ohne Rentenbezug, deren mehr als geringfügige Beschäftigung versicherungsfrei ist. Es handelt sich dabei um ältere Beschäftigte ohne Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, wie zum Beispiel Pensionäre. Auch für sie wird ein isolierter Arbeitgeberbeitrag entrichtet.

Es lässt sich festhalten, dass sich die geänderten Rahmenbedingungen im Rentenrecht deutlich im Erwerbsverhalten Älterer niederschlagen. Für die Entwicklungen der Rentner- und Versichertenquoten spielen aber auch weitere sozialpolitische Instrumente eine Rolle. Zudem ist zu beachten, dass die allgemeine Lage am Arbeitsmarkt und die Beschäftigungspraxis der Unternehmen angesichts der demografischen Veränderungen die Beschäftigungsanteile älterer Menschen mit bestimmen. Hinzu kommen Veränderungen in der Erwerbsbeteiligung von jüngeren Geburtskohorten. So ist der Anteil an versicherungspflichtig Beschäftigten der jüngeren Geburtskohorten, die die Altersspanne von 60- bis 64 Jahren erreichen, größer als bei den älteren Geburtskohorten. Ein Grund ist die zunehmende Erwerbsorientierung von Frauen nach der Geburt von Kindern in den alten Bundesländern. Abbildung 18 zeigt die Anteile von versicherungspflichtig Beschäftigten für verschiedene Geburtskohorten im Lebensabschnitt zwischen 50 und 64 Jahren. Die jeweils jüngsten Geburtskohorten weisen einen höheren Anteil an Beschäftigten auf als ältere Geburtskohorten im selben Lebensabschnitt. Besonders deutlich wird das an den 1960 bis 1964 Geborenen. Ihre Beschäftigungsquote liegt mit rund 61 Prozent nochmals deutlich über der der früher geborenen Kohorten im gleichen Alter. Bei den nach 1954 Geborenen ist markant, dass die Beschäftigungsquoten bis zum Alter von 56 konstant blieben, während

sie bei den älteren Geburtskohorten schon ab dem 51. Lebensjahr kontinuierlich gesunken sind. Die Betrachtung von Geburtskohorten liefert Anhaltspunkte dafür, dass der Trend der zunehmenden Beschäftigung älterer Arbeitnehmer wahrscheinlich auch in Zukunft anhält.

Abb. 18: Versicherungspflichtige Beschäftigung im Kohortenvergleich

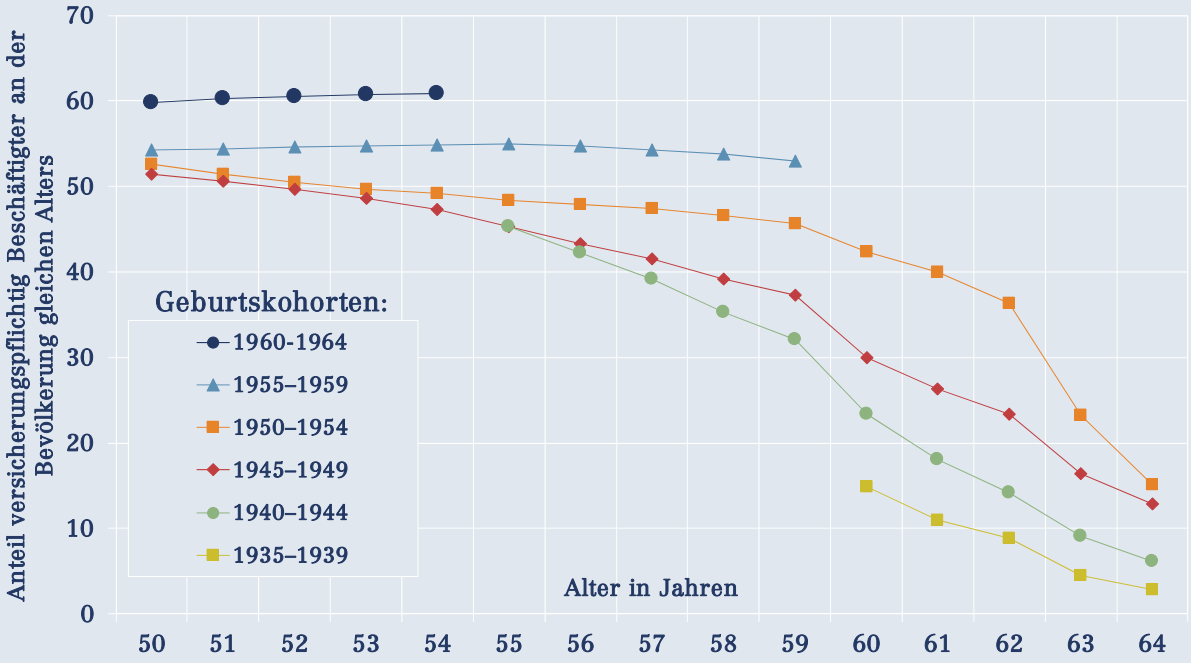

Bemerkung: Neue Berechnung für die Jahre 2011-2016 anhand revidierter Bevölkerungszahlen.
Quellen: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte und Rentenbestand am 31.12. mit Wohnort im Inland, verschiedene Jahre; zur Bevölkerung: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen, Tab. A12

Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II

Beziehende von Arbeitslosengeld (Leistungsbezug nach SGB III) sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Von der Bundesagentur für Arbeit werden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Beim Arbeitslosengeld wird die Höhe der Beiträge auf Grundlage von 80 Prozent des vorherigen monatlichen Bruttoarbeitsverdiensts berechnet.

Beim Arbeitslosengeld II wurden bis Ende 2010 ebenfalls Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit an die Rentenversicherung auf der Basis eines fiktiven Entgelts in Höhe von zuletzt 205 Euro monatlich gezahlt. Seit dem 1. Januar 2011 sind Empfänger von ALG II nicht mehr pflichtversichert. Zeiten mit Bezug von ALG II wurden in den Jahren 2011 und 2012 als Anrechnungszeiten gewertet, sofern keine Pflichtversicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung vorlag. Seit dem 1. Januar 2013 sind Zeiten mit Bezug von ALG II prinzipiell Anrechnungszeiten, unabhängig davon, ob parallel ein anderer Versicherungstatbestand vorliegt. Um Doppelzählungen zu vermeiden, werden in der Statistik ALG II-Anrechnungszeitversicherte mit paralleler Pflichtversicherung wegen Bezugs von ALG dennoch nur als ALG-Bezieher ausgewiesen. ALG II-Anrechnungszeitversicherte mit anderweitiger paralleler Pflichtversicherung (z.B. wegen Kindererziehungszeiten) bleiben davon unberührt und werden in der Statistik als ALG-II-Bezieher ausgewiesen. Anrechnungszeiten werden ebenfalls für arbeitslos gemeldete Personen anerkannt, die keinen Anspruch auf ALG oder ALG II haben, sofern der Arbeitslosigkeit eine Versicherung als Beschäftigter oder Selbstständiger vorausging oder die betreffende Person unter 25 Jahren alt ist. Dieser Personenkreis wird in der aktuellen Berichtsjahresstatistik nicht vollständig erfasst, da häufig erst im Rahmen einer Kontenklärung Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug im Versicherungskonto gespeichert werden. Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit ohne ALG II-Bezug werden in diesem Abschnitt nicht ausgewiesen.

Weitere Informationen bietet die Broschüre:

Die Angaben aus den Daten der Versicherten eines Berichtsjahrs über den Leistungsbezug nach SGB II und III bilden nur einen Ausschnitt der Arbeitslosenstatistik ab, wie sie von der Bundesagentur für Arbeit berichtet wird (vgl. Infobox S. 36). Deshalb wird im Folgenden nur auf die Entwicklung der Versicherten mit Bezug von ALG/ALG II über die Zeit eingegangen und auf weitere räumliche und demografische Untergliederungen verzichtet.

Zwischen 2009 und 2018 nahm die Zahl der Versicherten mit Arbeitslosengeldbezug (SGB III) um 43,2 Prozent ab (Abb. 19). Im Jahr 2009 war die Zahl der Versicherten in dieser Gruppe aufgrund der Wirtschaftskrise besonders groß. Die Zahlen zum Arbeitslosengeldbezug zeigen – wie auch schon die Entwicklung der versicherungspflichtig

Beschäftigten – eine Verbesserung der Arbeitsmarktlage im Beobachtungszeitraum. Seit 2012 kam es in jedem Jahr zu einem Rückgang der Zahl der Arbeitslosengeldbezieher.

Abb. 19: Entwicklung der wegen Bezuges von Leistungen nach dem SGB II und III Rentenversicherten am Jahresende, 2009 bis 2018

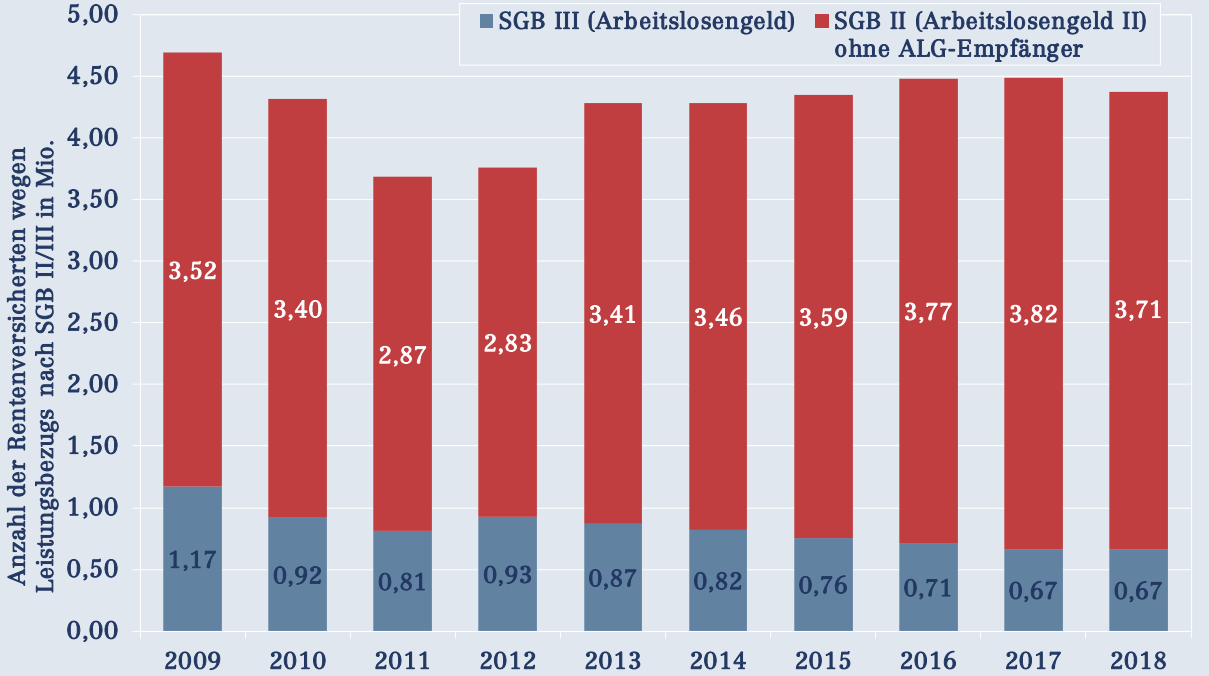

Bemerkung: Die niedrigere Zahl der Personen mit rentenrechtlichen Zeiten aufgrund des Bezugs von ALG II in den Jahren 2011 und 2012 liegt daran, dass nur Personen mit ausschließlichem Arbeitslosengeld-II-Bezug eine Anrechnungszeit zuerkannt bekamen.
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2009 bis 2018

Bei der Interpretation der Zeitreihe muss berücksichtigt werden, dass die Arbeitsmarktsituation am Ende eines Kalenderjahres durch die Wetterlage beeinflusst wird, da es saisonbedingt vor allem im Baugewerbe zu einem Anstieg der Beziehenden von Arbeitslosengeld kommt. Je nachdem, ob es einen frühen oder späten Wintereinbruch gibt, steigen die Arbeitslosenzahlen bereits im Dezember oder erst im Januar. Dies erklärt beispielsweise die relativ große Zahl an ALG-Empfängern Ende 2012, da in diesem Jahr bereits Anfang Dezember für zwei Wochen winterliche Verhältnisse herrschten.

Bei den Empfängern von Arbeitslosengeld II zeigt sich zwischen 2009 und 2018 eine heterogenere Entwicklung als bei den Beziehern von Arbeitslosengeld. Die Veränderungen der Jahre 2010 bis 2013 sind wesentlich durch die oben beschriebenen rentenrechtlichen Änderungen bedingt. Die niedrigere Zahl der Personen mit rentenrechtlichen Zeiten aufgrund des Bezugs von ALG II in den Jahren 2011 und 2012 ist dadurch bedingt, dass nur Personen mit ausschließlichem Arbeitslosengeld-II-Bezug eine Anrechnungszeit zuerkannt bekamen. Ab dem Jahr 2013 gelten Zeiten des Bezuges von ALG II prinzipiell als Anrechnungszeiten, unabhängig von einem anderen Versicherungstatbestand. Deshalb stiegen die Zahlen im Jahr 2013 wieder deutlich an.

Die bis 2017 gestiegenen Zahlen der ALG II-Bezieher sind gegenläufig zum Trend bei den Arbeitslosengeldbeziehern. Im Jahr 2018 kam es jedoch auch hier erstmals wieder zu einem Rückgang.

Selbstständige

Weitere Informationen bietet die Broschüre:

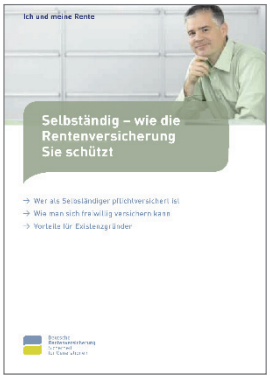

Nur ein Teil der Selbstständigen unterliegt der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Einige Gruppen von Selbstständigen sind per Gesetz pflichtversichert. Dazu zählen unter anderem Handwerker, Künstler und Publizisten, freiberufliche Hebammen oder freiberufliche Lehrer. Die Versicherungspflicht leitet sich jedoch nicht nur über den ausgeübten Beruf ab, sondern weitere Kriterien können zu einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung führen.

So besteht für diejenigen Selbstständigen Versicherungspflicht, welche auf Dauer und im Wesentlichen für einen Auftraggeber tätig sind, keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und in der Summe mehr als 450 Euro monatlich verdienen, sofern sie nicht als sogenannte Scheinselbstständige in ein Beschäftigungsverhältnis überführt werden.

Nur ein geringer Anteil der Selbstständigen zahlt Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung

Die Statistik der rentenversicherten Selbstständigen gibt keinen Aufschluss über den Umfang der selbstständig Erwerbstätigen in Deutschland, weil ein Großteil der Selbstständigen nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt. Das Statistische Bundesamt weist im vierten Quartal 2018 eine Zahl von rund 4,2 Millionen Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen aus. Zum Vergleich: Am 31. Dezember 2018 gab es 0,31 Millionen Selbstständige, die in diesem Monat Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt haben. Aus der Differenz der beiden Statistiken kann nicht ohne Weiteres auf eine fehlende Altersvorsorge von Selbstständigen geschlossen werden, denn es ist nicht bekannt, wie hoch der Anteil der nicht gesetzlich pflichtversicherten Selbstständigen ist, die über eine freiwillige Versicherung in der GRV, Versorgungskassen oder private Altersvorsorgepläne abgesichert sind.

Auch Selbstständige, die nicht kraft Gesetzes versichert sind, können innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme ihrer Tätigkeit die Versicherungspflicht beantragen. Alle anderen Selbstständigen können der Rentenversicherung auf Antrag als freiwillig Versicherte beitreten. Freiwillig versicherte Selbstständige werden allerdings in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nicht als Selbstständige erfasst, sondern als freiwillig Versicherte ausgewiesen (vgl. S. 65).

Abb. 20: Rentenversicherte Selbstständige, 2009 bis 2018

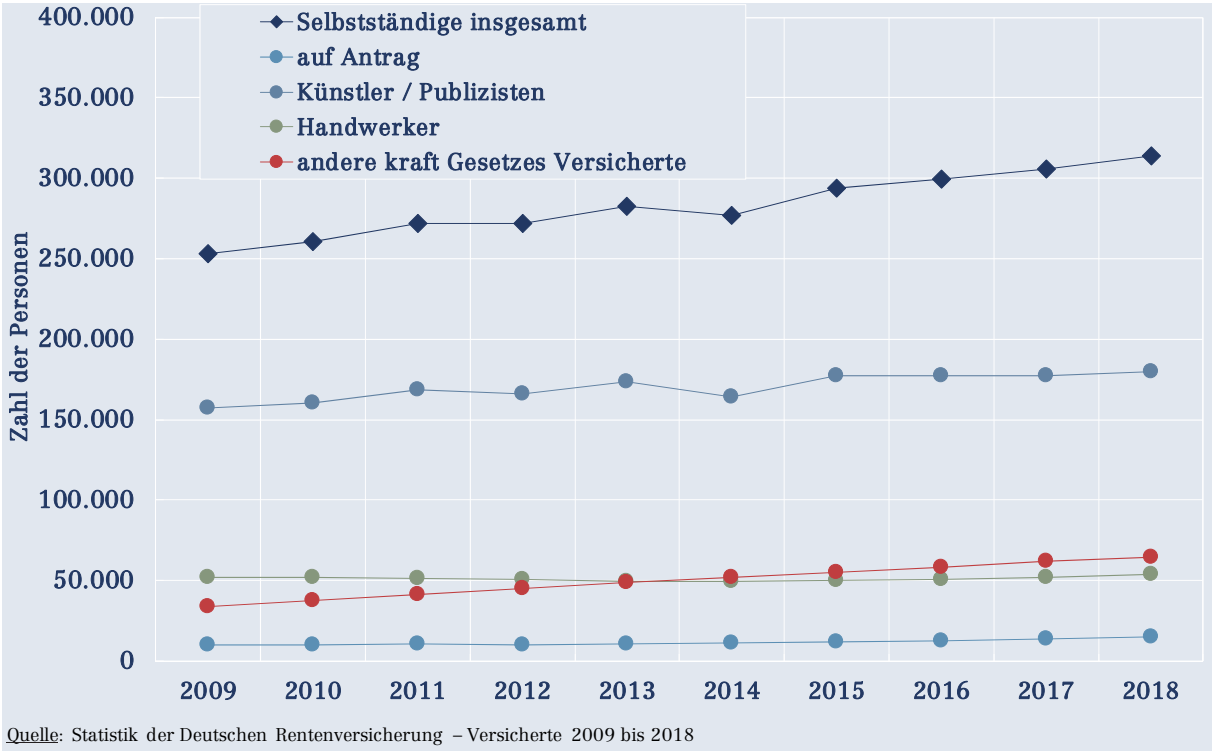

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2009 bis 2018

Abbildung 20 zeigt die Entwicklung der Zahl der rentenversicherten Selbstständigen in den vergangenen zehn Jahren. Seit 2009 stieg ihre Zahl um 24 Prozent. Die Entwicklung geht vor allem auf den Zuwachs bei den „anderen kraft Gesetzes Versicherten“ (90 Prozent), zu denen auch die arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen gehören, sowie bei den versicherten selbstständigen Künstlern und Publizisten (15 Prozent) zurück. Es ist einerseits zu vermuten, dass in vielen Berufssparten in den letzten Jahren versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse durch selbstständige Tätigkeiten ersetzt wurden. Andererseits gab es in einigen Berufsgruppen, wie zum Beispiel im Bereich Webdesign, einen deutlichen Zuwachs an selbstständigen Erwerbstätigen. Eine Zunahme um 47 Prozent gab es auch bei den auf Antrag pflichtversicherten Selbstständigen. Eine Ursache dieser ab 2013 einsetzenden Entwicklung mag die Einführung der Rente für besonders langjährig Versicherte sein, bei der Zeiten freiwilliger Beiträge im Gegensatz zu Zeiten mit Pflichtbeiträgen nur mit Einschränkungen angerechnet werden. Die Zahl der auf Antrag pflichtversicherten Selbstständigen ist jedoch insgesamt so gering, dass der Anstieg kaum Einfluss auf die Entwicklung der Gesamtzahl der versicherten Selbstständigen hat. Die Zahl der Handwerker war hingegen recht konstant (plus 4 Prozent).

Pflegepersonen

Weitere Informationen bietet die Broschüre:

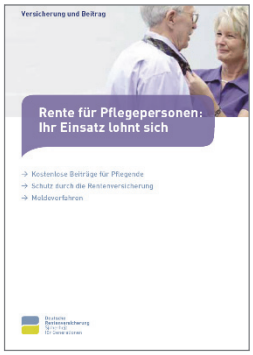

Für Angehörige, die regelmäßig und über eine längere Zeit eine pflegebedürftige Person betreuen, werden Rentenversicherungsbeiträge von den Pflegekassen gezahlt. Voraussetzung für eine Versicherung als Pflegeperson ist, dass der pflegende Angehörige als Pflegeperson gemäß dem XI. Sozialgesetzbuch anerkannt ist und keiner Erwerbsarbeit mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von über 30 Stunden nachgeht.

Zweites Pflegestärkungsgesetz

Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz wurde 2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Die bisherigen drei Pflegestufen wurden durch fünf Pflegegrade ersetzt und ein neues Begutachtungsverfahren wurde eingeführt. Auch die Anforderungen an die Versicherungspflicht der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen nach §3 S.1 Nr. 1a SGB VI wurden neu geregelt. Rentenversicherungsbeiträge werden seither für Pflegepersonen von zu pflegenden Personen mit mindestens Pflegegrad zwei gezahlt. Bis Ende 2016 war dies ab Pflegestufe eins der Fall. Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz wurde zusätzlich die erforderliche wöchentliche Pflegezeit von 14 auf 10 Stunden gesenkt. Neu eingeführt wurden die Mindestpflegetage, nach denen die Pflege an mindestens zwei Tagen in der Woche erbracht werden muss. Seit Anfang 2017 werden auch pflegerische Betreuungsmaßnahmen bei der Ermittlung der Pflegezeit berücksichtigt. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen werden in Form von Begleitung, Beschäftigung und Beaufsichtigung in Bezug auf das häusliche Umfeld erbracht. Da in diesem Abschnitt nur Pflegepersonen ohne Rentenbezug ausgewiesen werden, sind mögliche Effekte des ebenfalls 2017 in Kraft getretenen Flexirentengesetzes hier nicht sichtbar.

Zahlen zu den Pflegepersonen aus dem aktuellen Berichtsjahr 2018 liegen nur unvollständig vor, da ein beträchtlicher Teil der Sozialversicherungsmeldungen für Pflegepersonen für das abgelaufene Berichtsjahr erst nach dem Auswertungstermin für die Versichertenstatistik eintrifft. Die in diesen Abschnitt nachgewiesenen Zahlen zu den Pflegepersonen beziehen sich daher sämtlich auf die aktualisierten Daten zum Berichtsjahr.

Abb. 21: Entwicklung der Anzahl rentenversicherter Pflegepersonen, 2008 bis 2017

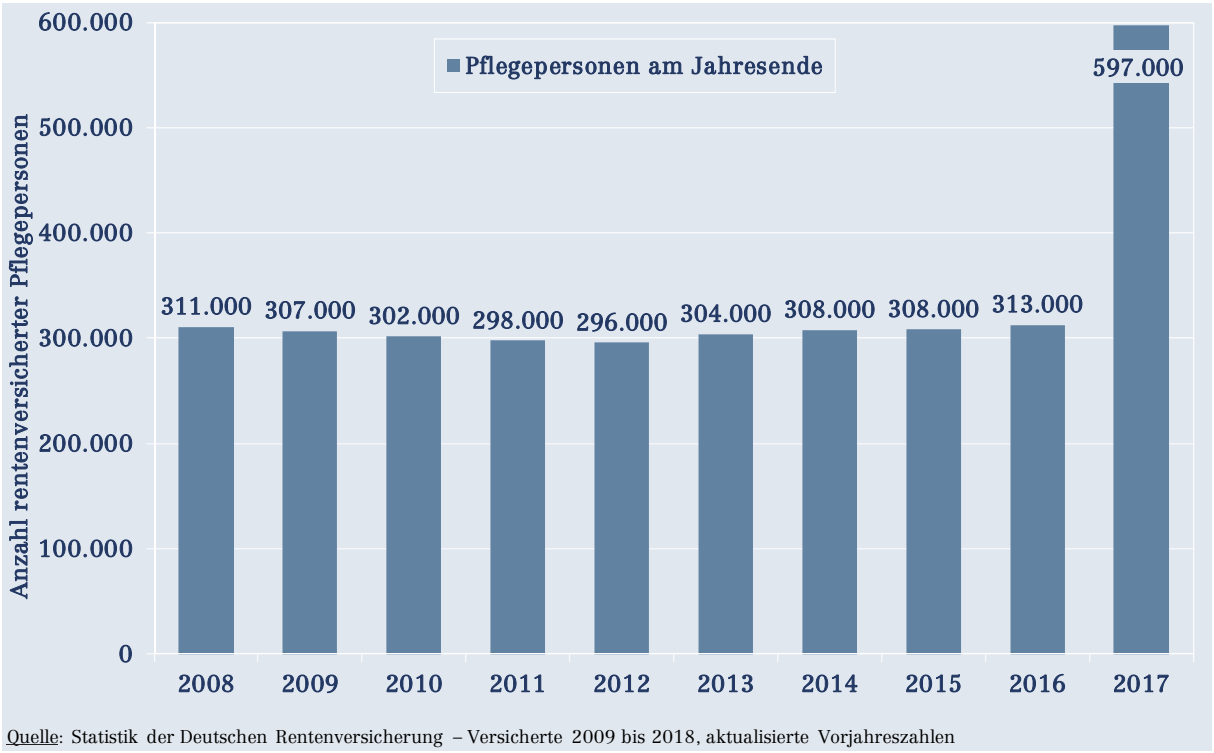

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2009 bis 2018, aktualisierte Vorjahreszahlen

Abbildung 21 gibt einen Überblick über die Zahl der rentenversicherten Pflegepersonen am Jahresende zwischen 2008 und 2017. Nach aktualisierten Zahlen waren am Jahresende 2017 0,6 Millionen Pflegepersonen gemeldet, etwa 286.000 mehr als neun Jahre zuvor. Allerdings war die Entwicklung Schwankungen unterworfen. Bis 2012 fiel die Zahl der rentenversicherten Pflegepersonen leicht ab. Dies steht im Gegensatz zur im selben Zeitraum (laut Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes) gestiegenen Zahl an pflegebedürftigen Menschen. Seit dem Jahr 2013 ist wieder ein Anstieg der Zahl der rentenversicherten Pflegepersonen zu beobachten, sodass 2016 das Niveau von 2008 überschritten wurde. 2017 kam es vor allem in Folge des zweiten Pflegestärkungsgesetzes beinahe zu einer Verdopplung der Zahl der Pflegepersonen. Die Zunahme lag 2017 bei rund 284.100 Personen. Laut der zweijährig erscheinenden Pflegestatistik wurden zum Jahresende 2017 2,56 Millionen Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 zu Hause versorgt. Die Zahl der Ende 2017 zu Hause versorgten Pflegebedürftigen, die den Pflegegrad beziehungsweise die Pflegestufe für die Versorgung durch eine Pflegeperson erfüllten, war damit um 23 Prozent größer als Ende 2015. Der im Vergleich hierzu größere Anstieg bei der Zahl der rentenversicherten Pflegepersonen erklärt sich wahrscheinlich durch die Änderungen der Regelungen zu den Pflegezeiten (siehe Infokasten S.61).

Abb. 22: Zusammensetzung der rentenversicherten Pflegepersonen nach Geschlecht, Alter und Erwerbsstatus am Jahresende 2008 und 2017

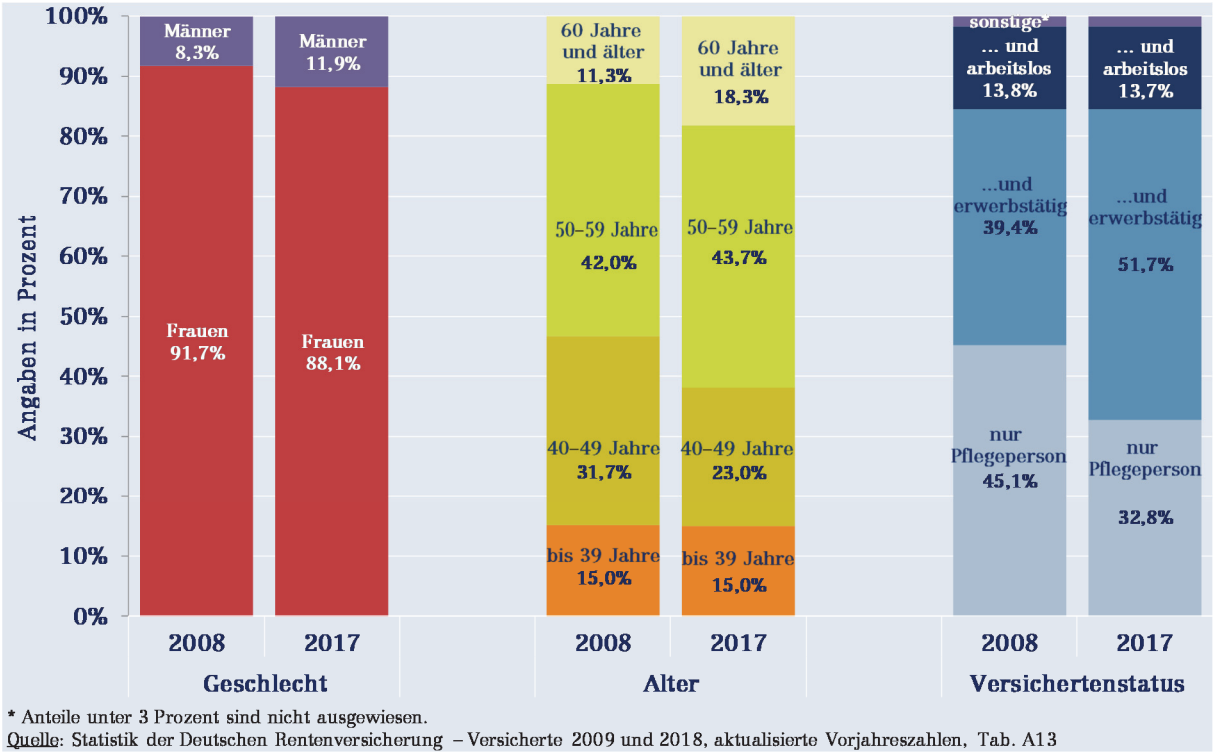

* Anteile unter 3 Prozent sind nicht ausgewiesen.
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2009 und 2018, aktualisierte Vorjahreszahlen, Tab. A13

Abbildung 22 gibt einen Überblick über die Zusammensetzung der Pflegepersonen. Die überwiegende Mehrheit der rentenversicherten Pflegepersonen sind Frauen. Im Zeitraum zwischen 2008 und 2017 nahm jedoch der Anteil der als Pflegeperson versicherten Männer um 3,5 Prozentpunkte auf 11,9 Prozent zu. Pflegeaufgaben kommen meist auf Menschen in der zweiten Lebenshälfte zu. Rund 85 Prozent der rentenversicherten Pflegepersonen im Jahr 2017 sind zwischen 40 und 64 Jahre alt. Unter den Pflegepersonen waren 51,7 Prozent am Jahresende 2017 zusätzlich noch als Beschäftigte oder Selbstständige versichert, 12,3 Prozentpunkte mehr als noch 2008. Ein zunehmender Anteil an rentenversicherten Pflegepersonen steht vor der Herausforderung, Pflege und Beruf in Einklang bringen zu müssen. Dabei sind in der Statistik jene berufstätigen Pflegepersonen nicht berücksichtigt, die neben der Pflege mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sind. Aufgrund ihrer weitreichenden Einbindung am Arbeitsmarkt werden für sie keine Rentenversicherungsbeiträge als Pflegeperson geleistet. Der Anteil der Pflegepersonen, die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II beziehen lag 2017 auf der gleichen Höhe wie 2008. Dagegen nahm der Anteil der ausschließlich als Pflegepersonen versicherten Menschen im selben Zeitraum um 12,4 Prozentpunkte ab.

Die Höhe der Beitragszahlung durch die Pflegekassen in die gesetzliche Rentenversicherung richtet sich nach der pflegebedürftigen Person und nach dem Pflegeaufwand der betreuenden Person. Je höher die Pflegestufe und je länger die Pflegezeit, desto höher der Beitrag. Der maximale monatliche Beitrag im Berichtsjahr 2017 entspricht 0,96 Entgeltpunkten, also annähernd einem Durchschnittseinkommen. Über die Beiträge für Pflegepersonen im Jahr 2017 wurde auf Basis der nicht-aktualisierten Zahlen im Fokuskapitel des Versichertenberichts 2019 bereits im Detail berichtet.

Freiwillig Versicherte

Weitere Informationen bietet die Broschüre:

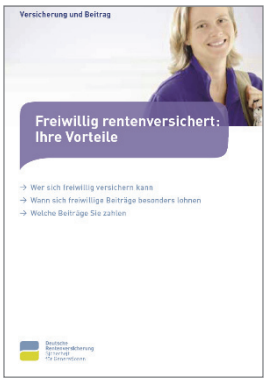

Personen in Deutschland und deutsche Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können sich freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern, sofern sie nicht versicherungspflichtig sind und noch keine reguläre Vollrente wegen Alters beziehen. Freiwillig Versicherte zahlen monatlich einen von ihnen selbst bestimmten Beitrag, der zwischen dem gesetzlich festgelegten Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag liegt. In Höhe ihrer Beiträge erwerben freiwillig Versicherte entsprechende Rentenanwartschaften. Es werden darüber hinaus rentenrechtliche Zeiten angerechnet, die für die Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen notwendig sind.

Am Jahresende 2018 gab es 0,22 Millionen freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung; das sind 0,56 Prozent aller aktiv Versicherten am Ende dieses Berichtsjahres (Abb. 23).

In den letzten Jahren ist sowohl die Zahl als auch der Anteil der freiwillig Versicherten an den aktiv Versicherten insgesamt rückläufig. Die Zahl der freiwillig Versicherten sank gegenüber 2009 um rund 127.600 Personen. Dies entspricht einer Abnahme um 37 Prozent.

Abb. 23: Entwicklung der Anzahl der freiwillig Versicherten, 2009 bis 2018

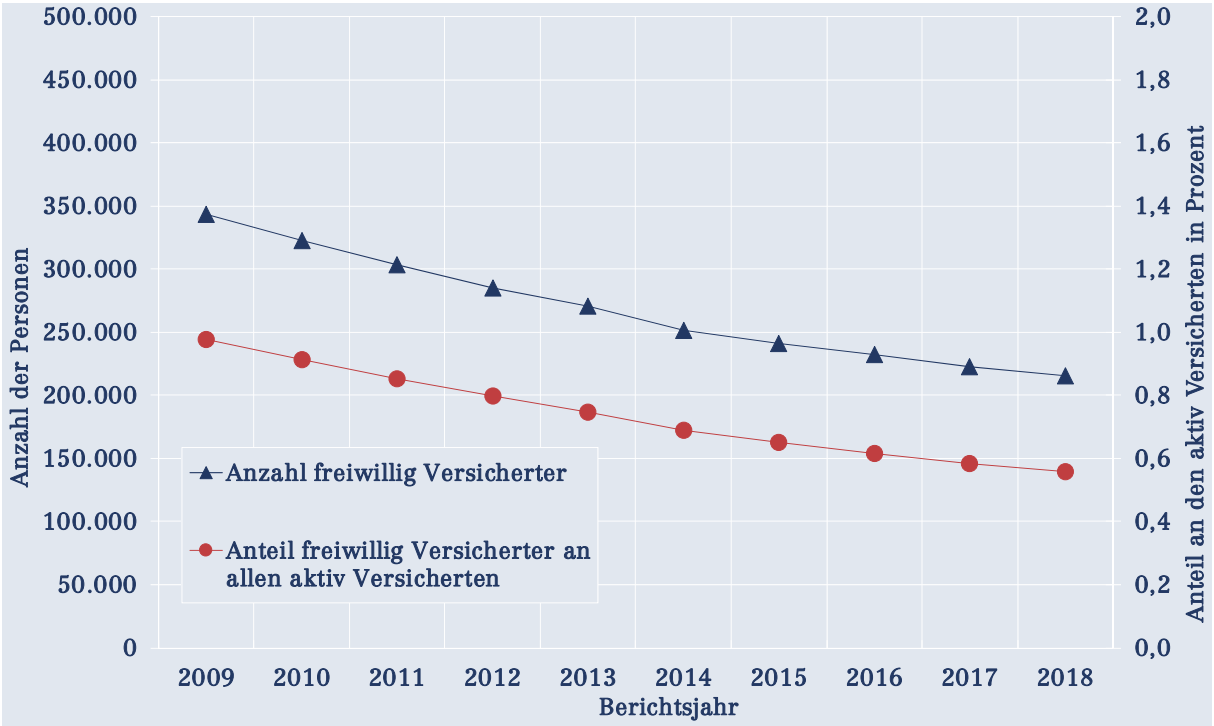

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2009 bis 2018

Die überwiegende Mehrheit der freiwillig Versicherten (78,7 Prozent) zahlte im Jahr 2018 den Mindestbeitrag von monatlich 83,70 Euro. Nur 4,3 Prozent der freiwillig Versicherten zahlten den monatlichen Höchstbeitrag von 1.209 Euro im Kalenderjahr 2018. Dies deutet darauf hin, dass die Mehrheit der freiwillig Versicherten durch ihren Beitrag nicht bestrebt ist, höhere Rentenanwartschaften zu erzielen. Es geht ihnen offenbar in erster Linie um die Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen für eine Altersrente. In einigen Fällen gewährt eine freiwillige Versicherung durch Bestandsschutzregelungen zudem Schutz im Fall von Erwerbsminderung.

Die Mehrzahl der freiwillig Versicherten sind Männer und Frauen im Alter von 55- bis 64 Jahren (Abb. 24). Einerseits sind dies ältere Personen, die freiwillig Beiträge einzahlen, weil sie abschätzen können, welche Beitragszeiten noch notwendig sind, um die Anspruchsvoraussetzungen für eine (vorzeitige) Altersrente zu erfüllen, oder sie haben vor 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt und zahlen freiwillig Beiträge, um weiterhin gegen das Risiko der Erwerbsminderung abgesichert zu sein. Andererseits sind es ehemals selbstständige Handwerker, die im höheren Erwerbsalter nach 18 Jahren Pflichtbeitragszeiten in die freiwillige Versicherung wechseln. Jüngere Versicherte können sich entweder aufgrund einer Pflichtversicherung nicht parallel freiwillig versichern oder sie sehen nicht die Anreize für eine freiwillige Versicherung. Nur 10,8 Prozent der freiwillig Versicherten sind jünger als 45 Jahre.

Abb. 24: Verteilung der freiwillig Versicherten nach Geschlecht und Alter am 31.12.2018

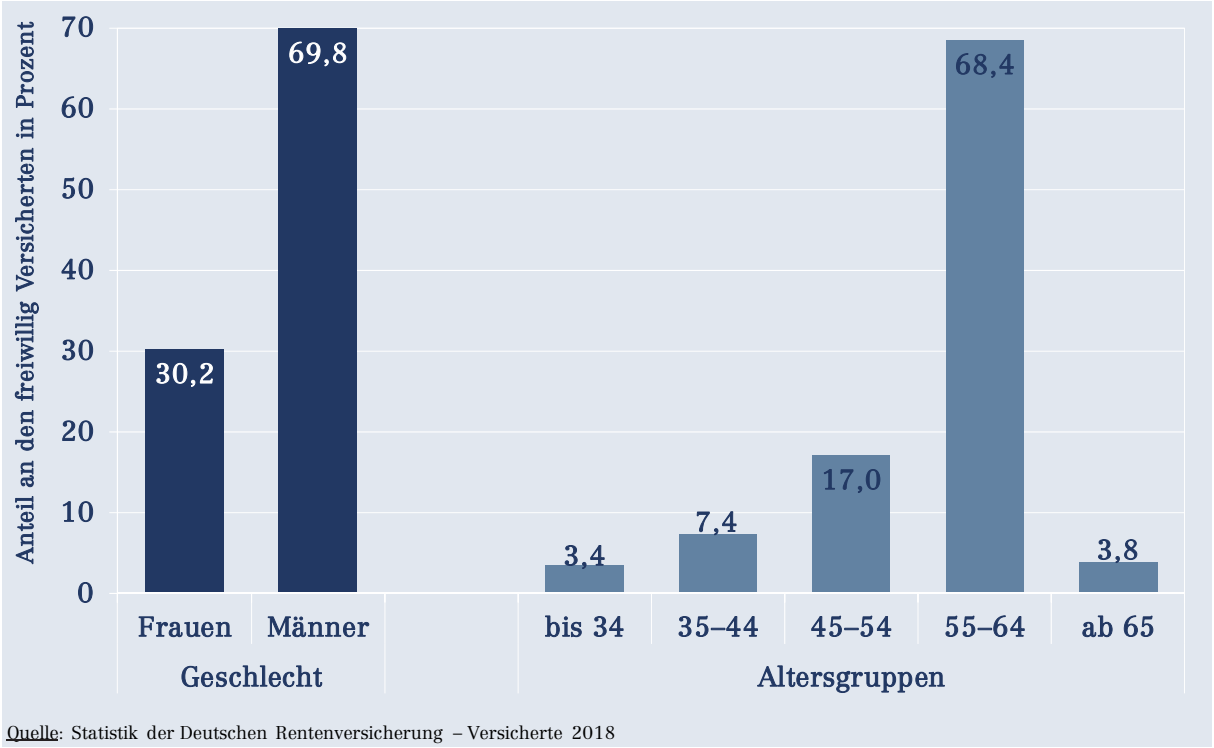

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2018

Versicherte mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Die Versicherungsbiografien ausländischer Staatsangehöriger weisen durch Zuwanderung und in vielen Fällen durch eine spätere Auswanderung häufig Besonderheiten auf. Dies zeigt sich zum Beispiel an der Verteilung der aktiv und passiv Versicherten (Abb. 25). Am Jahresende 2018 waren rund 6,4 Millionen Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit aktiv versichert, das sind 17 Prozent aller aktiv Versicherten. Unter den passiv Versicherten, also Personen, für die am Jahresende kein Versicherungsstatus im Versicherungskonto verzeichnet ist, die aber zu einem früheren Zeitpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, gibt es rund 6,7 Millionen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Das sind 38 Prozent aller passiv Versicherten.

Abb. 25: Versicherte nach Staatsangehörigkeit und Versichertenstatus am 31.12.2018

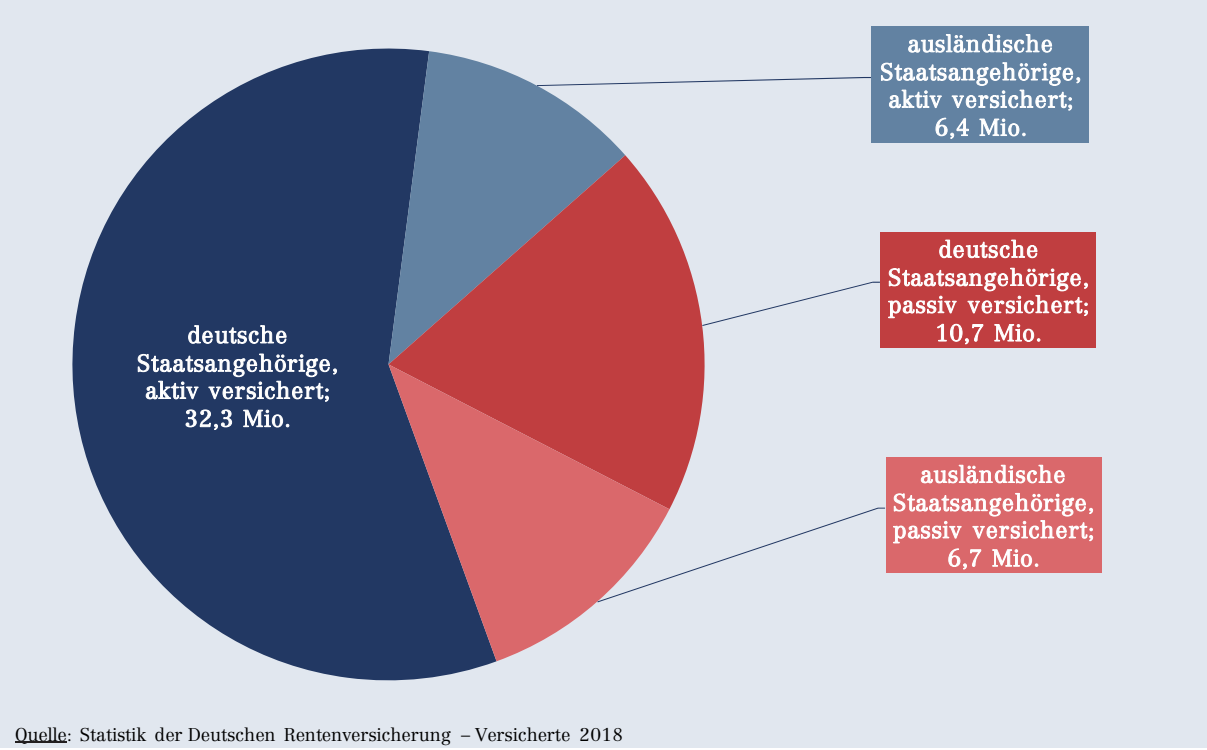

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2018

Der Hauptgrund für den hohen Anteil an passiv Versicherten ist die Auswanderung aus Deutschland. Mit der Auswanderung erlischt in der Regel die aktive Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sofern keine Beitragserstattung vorgenommen wurde, bleiben aber die zurückgelegten Versicherungszeiten und die erworbenen Ansprüche im Versicherungskonto gespeichert. Die Person wird als passiv Versicherter weitergeführt.

Abb. 26: Aktiv Versicherte und versicherungspflichtig Beschäftigte nach Ländern mit den meisten Staatsangehörigen am 31.12.2018

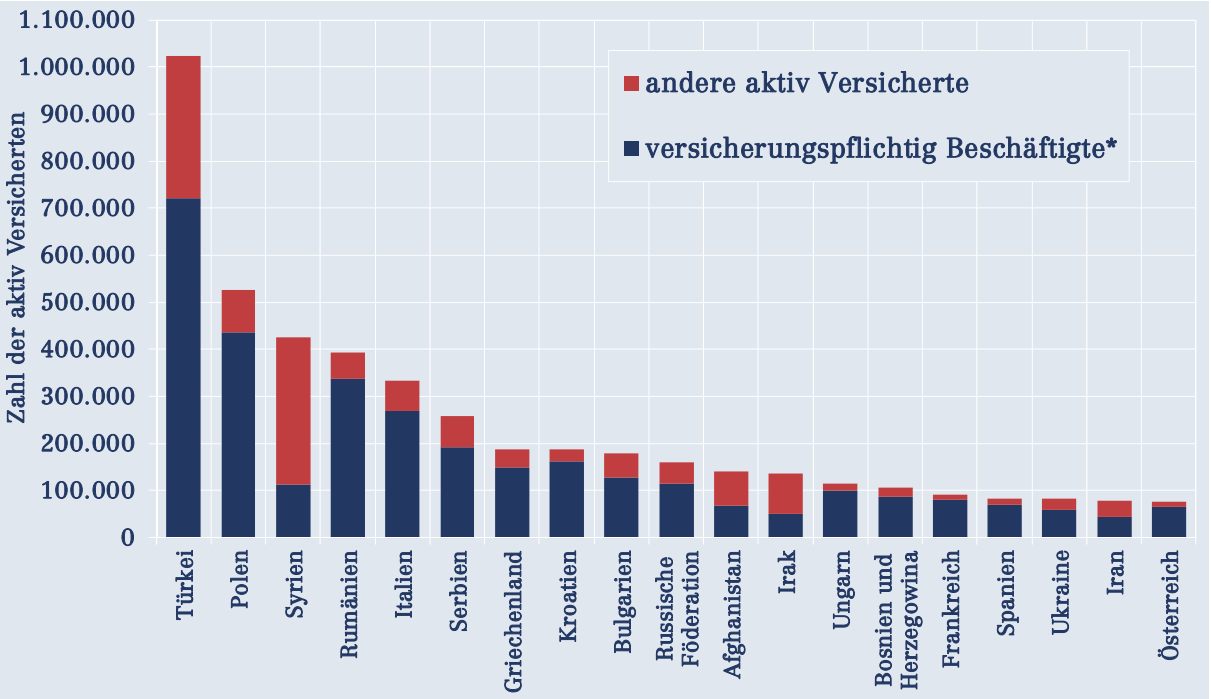

* Einschließlich geringfügig Beschäftigter mit Verzicht auf Versicherungsfreiheit und Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone.
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2018

Unter den am Jahresende 2018 aktiv Versicherten mit ausländischer Staatsbürgerschaft bilden türkische Staatsangehörige die bei Weitem größte Gruppe (Abb. 26). Ihre Zuwanderungsgeschichte reicht bis in die 1960er-Jahre zurück, als Anwerbeabkommen mit mehreren Staaten des Mittelmeerraums – unter anderem 1961 mit der Türkei – geschlossen wurden. Die zweitgrößte Nationalitätengruppe unter den Versicherten bilden polnische Staatsangehörige. Ihre Zahl hat in den letzten 10 Jahren, nach dem Beitritt Polens zur Europäischen Union und der Einführung der Arbeitnehmerfreizügigkeit, stark zugenommen. Seit 2009 stieg die Zahl der aktiv versicherten polnischen Staatsangehörigen um das 3,4-Fache auf rund 526.000. Zusammengenommen wären Staatsangehörige aus Ländern des ehemaligen Jugoslawien die zweitgrößte Gruppe unter den aktiv Versicherten mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Hier erfolgte die Zuwanderung sowohl im Rahmen von Anwerbeabkommen und Familiennachzug als auch infolge der Kriege zwischen den Nachfolgestaaten während der 1990er-Jahre. Unter den größten Nationengruppen finden sich weiterhin mit Italien, Griechenland und Spanien weitere Länder, mit denen einstmals ein Anwerbeabkommen geschlossen wurde. Die großen Zahlen der Versicherten aus den genannten EU-Mitgliedstaaten sind teilweise auch durch die Zuwanderung im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit bedingt. In den letzten Jahren stieg die Zahl der aktiv Versicherten mit Staatsbürgerschaft des Bürgerkriegslands Syrien stark an.

Abb. 27: Entwicklung der Zahl der aktiv versicherten ausländischen Staatsangehörigen, 2009 bis 2018

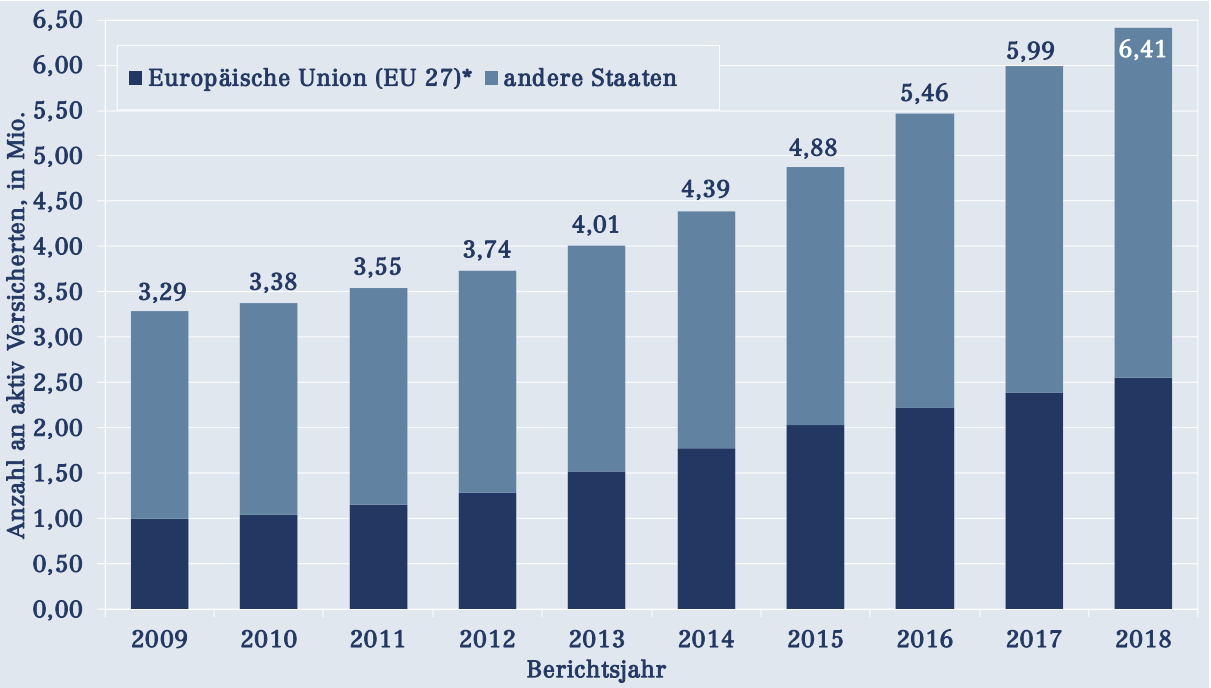

* Ab 2007 zählen Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien und ab 2013 Kroatien zur Europäischen Union.
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2009 bis 2018

Zwischen 2009 und 2018 nahm die Zahl der aktiv versicherten ausländischen Staatsangehörigen kontinuierlich zu. Insgesamt hat sich ihre Zahl um 95 Prozent erhöht (Abb. 27). Wird berücksichtigt, dass jedes Jahr auch ein gewisser Anteil an versicherten ausländischen Staatsangehörigen wieder in ihr Herkunftsland zurückkehrt oder in ein anderes Land auswandert, dann liegt die Zahl der insgesamt in der Deutschen Rentenversicherung in diesem Zeitraum versicherten Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit noch deutlich höher als die berichteten Zahlen im Querschnitt. Die Zunahme der ausländischen aktiv Versicherten im Beobachtungszeitraum ist zum einen auf die Zuwanderung aus den EU-Mitgliedstaaten zurückzuführen. Die Zahl der ausländischen aktiv Versicherten mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats stieg zwischen 2009 und 2018 um 1,56 Millionen Personen. Die 2007 und 2013 neu hinzugekommenen Mitgliedsstaaten, Kroatien und Rumänien tragen zum Zuwachs mit einem Mehr von 626.000 Personen wesentlich bei. Zum anderen erreichen die Kinder der in den 1960er- und 1970er-Jahren zugewanderten ausländischen Staatsangehörigen das Erwerbstätigenalter. Die größte Gruppe unter ihnen sind türkische Staatsangehörige. Sie sind häufig in Deutschland geboren und haben die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern beibehalten. Ein weiterer Grund für die Zunahme ausländischer aktiv Versicherter ist der Zuzug Schutzsuchender. Ihnen widmete der Versichertenbericht 2018 ein eigenes Kapitel.

Abb. 28: Anzahl der Neufälle und ihr Anteil an allen ausländischen aktiv Versicherten, 2009 bis 2018

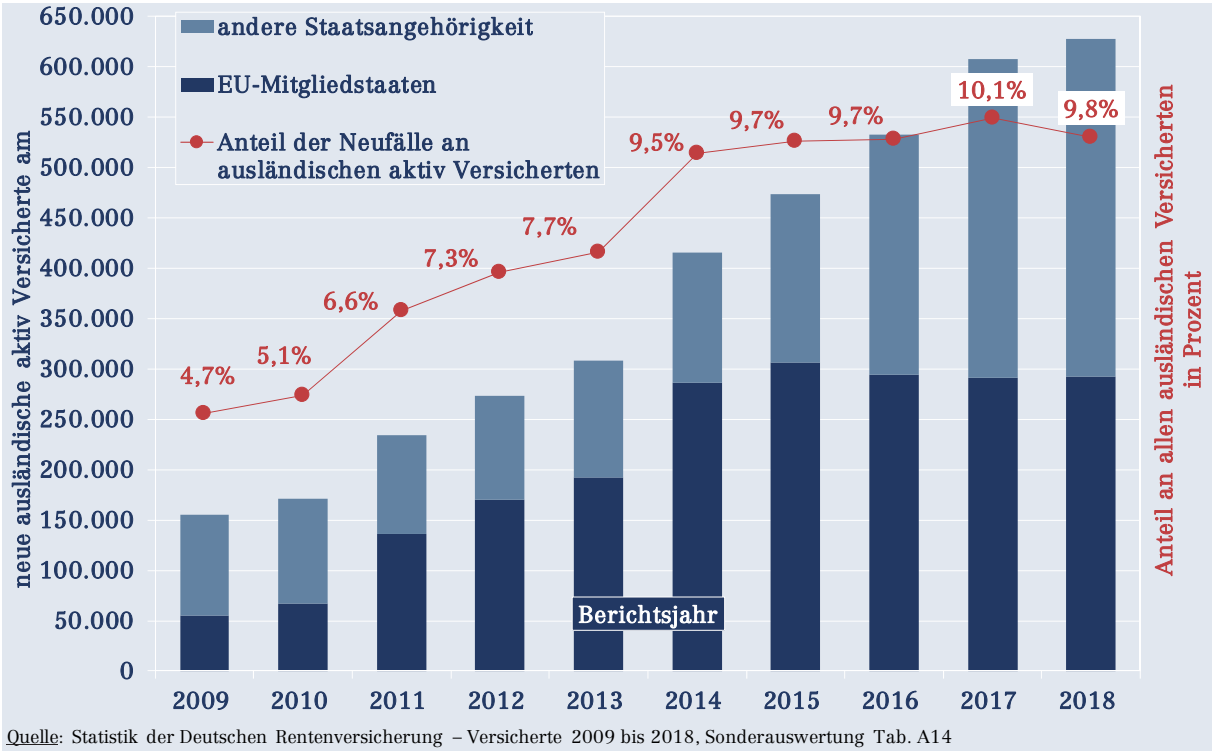

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2009 bis 2018, Sonderauswertung Tab. A14

Die aktuelle Dynamik bei der Entwicklung der ausländischen Versicherten wird erst an der Zahl der ausländischen Versicherten deutlich, die in einem Berichtsjahr erstmals Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland entrichtet haben. Am Jahresende 2018 gab es rund 627.000 neue Versicherungsverhältnisse von ausländischen Staatsangehörigen (Abb. 28). Auch in den sechs Jahren zuvor lag die Anzahl der Neuversicherten mit ausländischer Staatsbürgerschaft über 250.000 Personen. In den Jahren von 2009 und 2010 lag die Zahl der erstmals versicherten ausländischen Staatsbürger jeweils deutlich unter 200.000 Personen.

Ein zentraler Grund für die Entwicklung war die in den letzten Jahren erfolgte Ausweitung der Arbeitnehmerfreizügigkeit auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union. 2011 dazugekommen ist die Freizügigkeit für die Länder Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn. Seit 2014 gilt auch für bulgarische und rumänische Staatsangehörige die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Im Juli 2015 wurde sie auch für Kroatien eingeführt. EU-Bürger aus Staaten, für die die Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt, haben das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat unter den gleichen Voraussetzungen eine Beschäftigung aufzunehmen wie ein Angehöriger dieses Staates. Von den rund 627.000 ausländischen Personen, die im Jahr 2018 erstmals als aktiv Versicherte geführt wurden, besitzen 221.000 Personen eine Staatsbürgerschaft aus den dreizehn Staaten, die seit 2004 Mitglied der EU wurden. Davon kamen allein rund

126.000 Personen aus den drei neuesten Mitgliedsstaaten Bulgarien, Rumänien und Kroatien. Der Zuwachs an ausländischen Staatsbürgern bei den aktiv Versicherten beschränkte sich nicht nur auf die Staaten der Europäischen Union. 336.000 Neuversicherte kamen aus Nicht-EU-Staaten. Die Zahlen der neuversicherten Staatsbürger Syriens, der Türkei, Afghanistans, des Irak, Indiens, Eritreas, des Iran sowie Bosnien und Herzegowinas lagen jeweils bei mehr als 10.000 Personen.

Nicht alle im Jahr 2018 erstmals Versicherten mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind Personen, die in diesem Jahr nach Deutschland zugewandert sind. Neu als Versicherte erfasst werden auch in Deutschland geborene oder schon längere Zeit in Deutschland lebende Ausländer, die im *Berichtsjahr* ihr erstes Versicherungsereignis aufweisen. Gerade für große und bereits lange Zeit ansässige Zuwanderergruppen in Deutschland, wie türkische Staatsangehörige, sind die Neufälle bei den Versicherten nur zum Teil auf die aktuelle Zuwanderung zurückzuführen (vgl. Infobox S. 71).

Staatsangehörigkeit und Zuwanderung

Ausländische Staatsangehörige können nicht mit Personen gleichgesetzt werden, die nach Deutschland eingewandert sind. Zum einen ist nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2018 etwa jede achte in Deutschland lebende Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren. Dies sind zurzeit meist noch jüngere Personen. Zum anderen nahm ein Teil der zugewanderten Menschen die deutsche Staatsangehörigkeit an. Zudem haben als sogenannte Spätaussiedler zugewanderte Personen eine Sonderrolle, da sie aufgrund ihres deutschen Herkunftsnachweises die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Das Merkmal Staatsangehörigkeit steht häufig in einem engen Zusammenhang mit der Zuwanderung aus anderen Staaten, kann aber nicht mit dieser gleichgesetzt werden.

Eine Längsschnittbetrachtung zeigt, wie stetig oder fragmentiert der *Versicherungsverlauf* über die Jahre ist. Abbildung 29 stellt den Versicherungsstatus von Personen in ihren ersten fünf Versicherungsjahren jeweils am Jahresende dar. Im Ausgangsjahr 2014 kurzfristig beschäftigte Personen, wie zum Beispiel Saisonarbeiter, sind hier in der Regel nicht erfasst, weil sie aufgrund der begrenzten Beschäftigungszeit nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

Abb. 29: Versicherungsverlauf ausländischer und deutscher Neuversicherter des Jahres 2014 in den ersten fünf Jahren

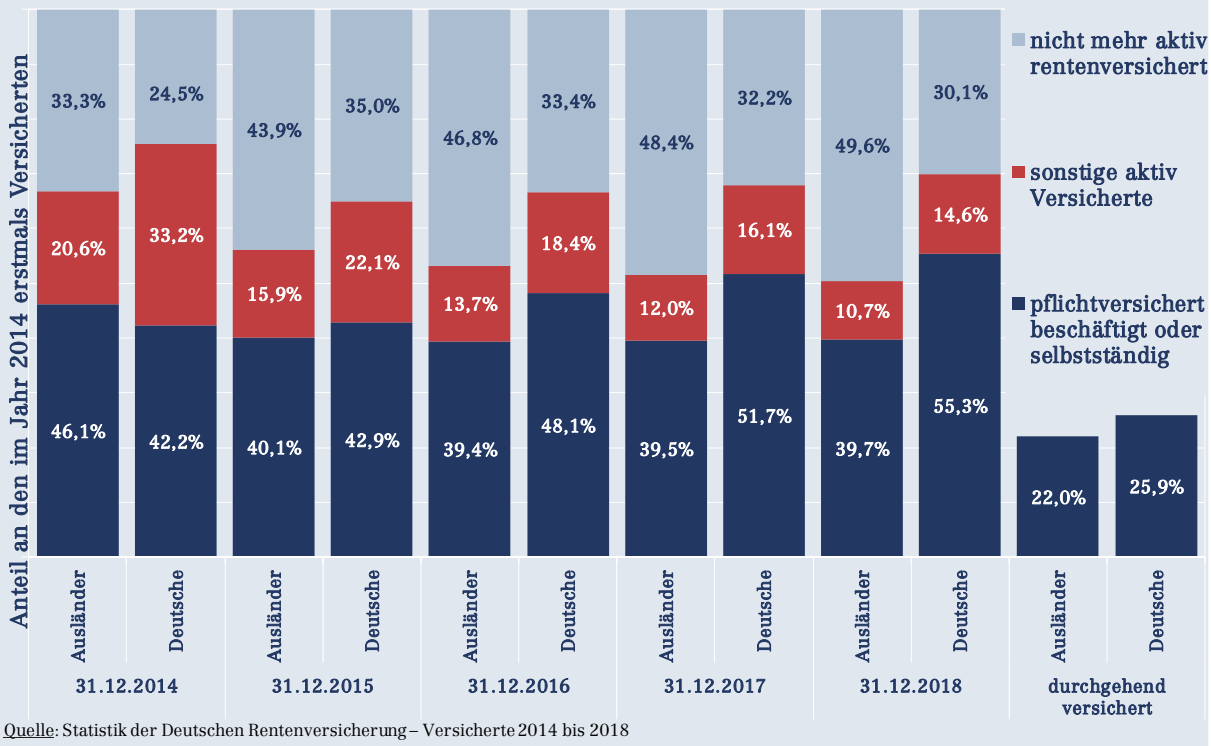

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2014 bis 2018

Bemerkenswert ist, dass unter den 2014 erstmals versicherten Personen – sowohl bei Deutschen als auch bei Ausländern – viele am Jahresende 2014 nicht mehr aktiv versichert sind. Das liegt mutmaßlich daran, dass der Einstieg oft nicht mit einer andauernden Beschäftigung beginnt, sondern am Anfang der Erwerbsbiografie oft kurze Versicherungsphasen vorliegen.

Der Anteil der Beschäftigten und rentenversicherten Selbstständigen liegt am Jahresende 2014 für Ausländer etwas höher als für Deutsche. Im weiteren Zeitverlauf gibt es unterschiedliche Entwicklungen zwischen ausländischen und deutschen Staatsangehörigen. Während unter den Deutschen in den Folgejahren der Anteil kontinuierlich auf über 55 Prozent ansteigt, sinkt er bei ausländischen Staatsangehörigen, die 2014 erstmals versichert waren, im Folgejahr und bleibt dann in konstant bei etwa 40 Prozent. Einen von 2014 bis 2018 durchgehenden Versicherungsverlauf weisen nur 22 Prozent der ausländischen und 26 Prozent der deutschen 2014 Neuversicherten auf. Insgesamt zeigt sich am Anfang des Versicherungsverlaufs eine große Fluktuation, die unter ausländischen Staatsangehörigen nochmals stärker ausgeprägt ist als unter Deutschen. Wie hoch der Anteil der Rückwanderer unter den ausländischen Staatsangehörigen ist, kann aus den Daten nicht geschlossen werden. Die Emigration trägt sicherlich zur höheren Fluktuation unter den ausländischen Versicherten bei.

VERSICHERTENENTGELTE

Beschäftigte entrichten zusammen mit den Arbeitgebern auf Basis ihrer erzielten Entgelte bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung. Die Höhe des erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ist zum einen entscheidend für die Berechnung der Entgeltpunkte und damit für die erworbenen Rentenanwartschaften. Zum anderen bestimmen die jährlichen Veränderungsraten der Versichertenentgelte die Höhe der Rentenanpassung mit. Im Folgenden wird auf diese zwei Aspekte eingegangen. Da für Beschäftigte im ursprünglichen Bundesgebiet andere Bemessungs- und Berechnungsgrundlagen gelten als in den neuen Bundesländern einschließlich des Ostteils Berlins, differenzieren die folgenden Ausführungen immer nach alten und neuen Bundesländern. Bei den Versichertenentgelten aus Beschäftigung ohne Beitragsbesonderheiten wird die regionale Aufteilung über den Beschäftigungsort vorgenommen, der speziell und ausschließlich für diese Statistik zwischen dem ursprünglichen Bundesgebiet und dem Beitrittsgebiet differenziert wird.

Entgelte aus versicherungspflichtiger Beschäftigung

Die Verteilung der beitragspflichtigen Versichertenentgelte von versicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten gibt Aufschluss über Einkommensunterschiede und damit auch über Unterschiede bei den im Berichtsjahr erworbenen Rentenanwartschaften. Die Streuung der Jahresentgelte ergibt sich sowohl aus der unterschiedlichen Höhe der monatlichen Entgelte als auch aus der unterschiedlichen Zeitdauer innerhalb eines Jahres, in der Entgelte aus versicherungspflichtiger Beschäftigung erzielt wurden. Im Jahr 2018 haben 26 Prozent der im Berichtsjahr versicherungspflichtig Beschäftigten für weniger als 360 Tage im Jahr ein Entgelt aus Beschäftigung bezogen. In der Betrachtung der Jahresentgelte würden zeitweilige Beschäftigungszeiten im Kalenderjahr das Durchschnittsentgelt eines Jahres in der Regel verringern. Um diese Auswirkungen der Beschäftigungsdauer auszuschließen und adäquate Vergleiche zwischen den Jahren und sozialen Gruppen vornehmen zu können, wird in den folgenden Analysen das hochgerechnete Jahresentgelt ausgewiesen.

Das individuelle auf das Berichtsjahr hochgerechnete Jahresentgelt ergibt sich, indem das erzielte Bruttoarbeitsentgelt eines Jahres durch die Tage in versicherungspflichtiger Beschäftigung geteilt und dann mit der Zahl der Tage im Jahr (2018: 365) multipliziert wird. Es werden nur Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten berücksichtigt. Damit ist einerseits gewährleistet, dass Personen mit einer ähnlichen Beschäftigungssituation verglichen werden. Andererseits werden Beschäftigungsgruppen mit in der Regel niedrigeren Entgelten ausgeklammert, wie Beschäftigte in Berufsausbildung oder geringfügig Beschäftigte. Die Vergleiche nach Region und Geschlecht geben deshalb keinen allgemeinen Überblick über die Unterschiede bei den versicherungspflichtigen Entgelten, sondern beschränken sich auf die bedeutendste Beschäftigtengruppe.

Abb. 30: Hochgerechnetes Jahresentgelt für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten nach Geschlecht, 2009 bis 2018

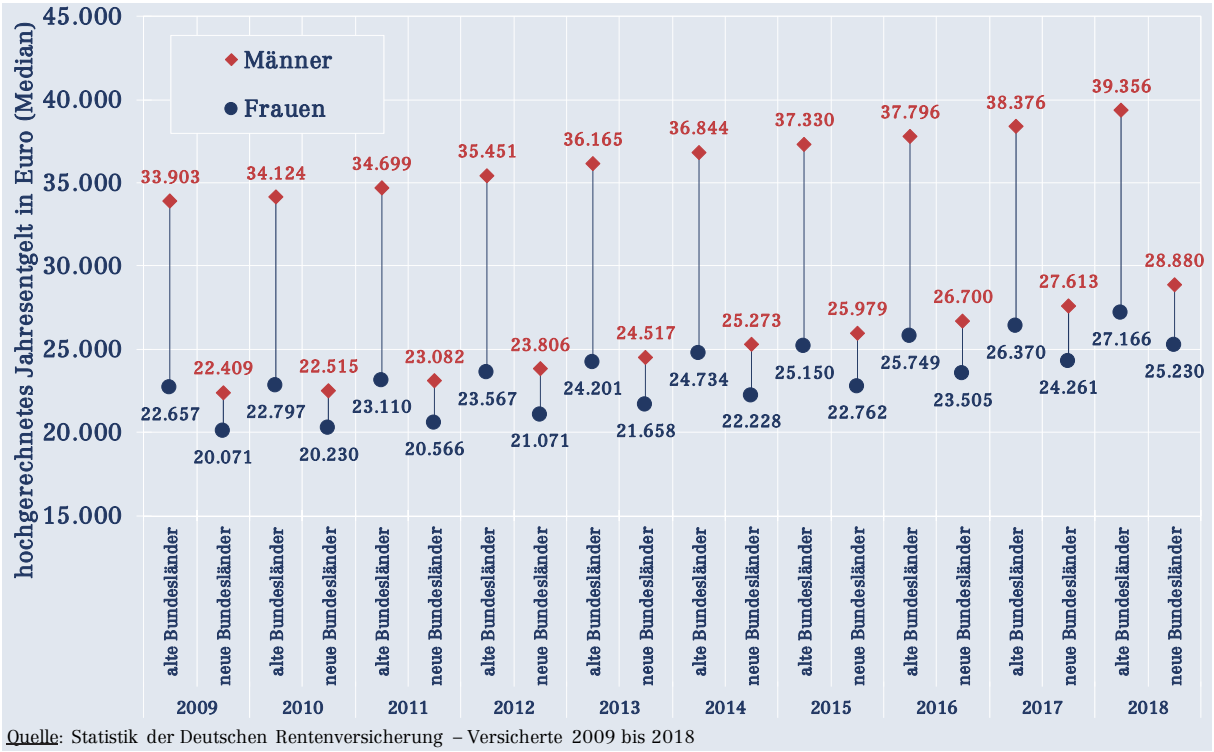

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2009 bis 2018

Abbildung 30 zeigt die Entwicklung des mittleren (Median) hochgerechneten Jahresentgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze der versicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten zwischen 2009 und 2018. Wie auch in den Vorjahren liegen 2018 die Entgelte von Frauen in den alten Bundesländern (27.166 Euro), Frauen in den neuen Bundesländern (25.230 Euro) und Männern in den neuen Bundesländern (28.880 Euro) sehr nah beieinander. Männer in den alten Bundesländern haben mit im Mittel 39.356 Euro hingegen ein sehr viel höheres Einkommen. Es gilt allerdings zu bedenken, dass die Quote der teilzeitbeschäftigten Frauen, die durchschnittlich geringere Jahresentgelte erzielen, in den alten Bundesländern um einige Prozentpunkte höher liegt als in den neuen Bundesländern.

Die Lohnunterschiede von Männern und Frauen entwickelten sich in beiden Landesteilen in entgegengesetzter Richtung. Verdienten Männer im Westen im Jahr 2009 noch 50 Prozent mehr als Frauen, so betrug die Differenz im Jahr 2018 nur noch 45 Prozent. Im Osten wuchs der Unterschied hingegen von 12 auf 14 Prozent.

Unterschiede zwischen den in den neuen und den alten Bundesländern verdienten Entgelten nahmen für beide Geschlechter ab. In Westdeutschland verdienten Frauen im Jahr 2009 13 Prozent mehr als in Ostdeutschland. 2018 betrug der Unterschied nur noch 8 Prozent. Bei den Männern sank die Differenz von 51 auf 36 Prozent.

Abb. 31: Verteilung der hochgerechneten Jahresentgelte 2018 für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten nach Entgeltklassen

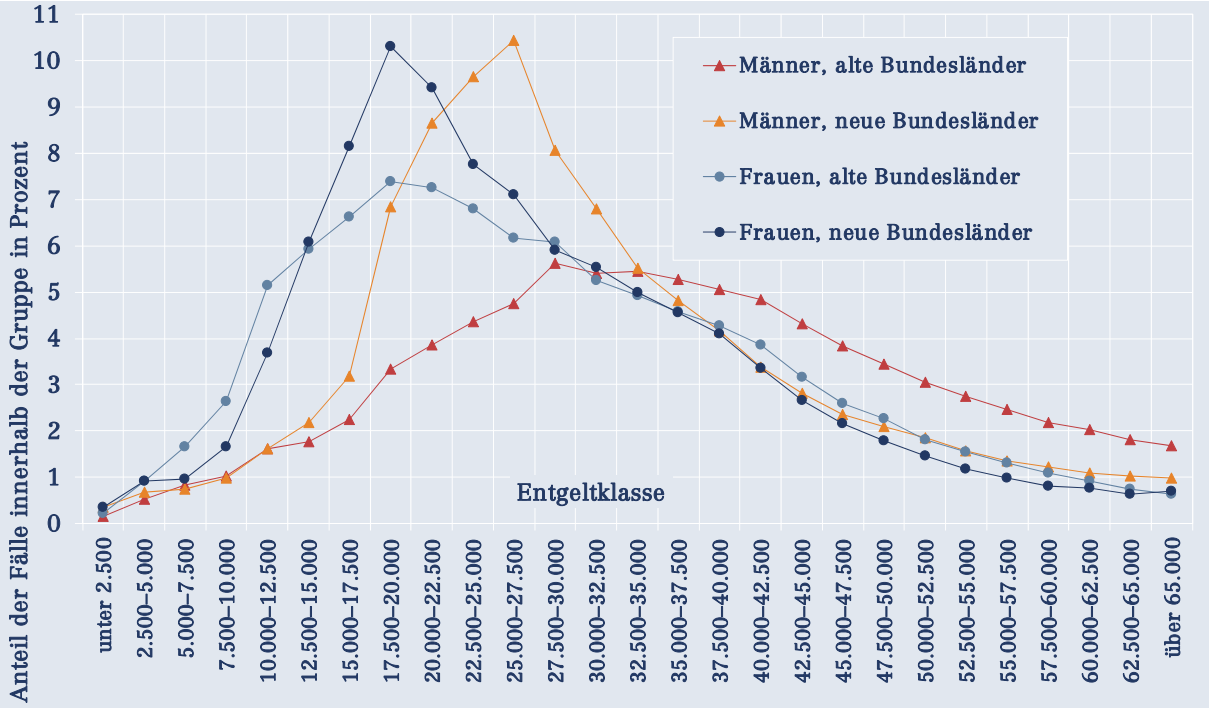

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2018

Eine Analyse der Verteilung der beitragspflichtigen Versichertenentgelte für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten im Jahr 2018 zeigt, wie heterogen die hochgerechneten Jahresentgelte verteilt sind (Abb. 31). Die größte Varianz weisen Männer in den alten Bundesländern auf. Sie sind unterdurchschnittlich in den unteren und überdurchschnittlich in den oberen Entgeltklassen vertreten. Männer in den neuen Bundesländern erzielen deutlich niedrigere Entgelte aus Beschäftigung, die sich im Kern auf einen Jahresentgeltbereich zwischen 15.000 und 42.500 Euro verteilen. In dieser Entgeltspanne liegen rund 72 Prozent der beschäftigten Männer in Ostdeutschland. Zum Vergleich: Im selben Einkommensabschnitt verteilen sich rund 50 Prozent der westdeutschen Männer. Die hochgerechneten Jahresentgelte von beschäftigten Frauen sind deutlich niedriger als von beschäftigten Männern. Die Unterschiede zwischen Frauen aus den alten und neuen Bundesländern sind dabei weniger stark ausgeprägt als bei den Männern der beiden Gebiete. 71 Prozent der Frauen in den neuen Bundesländern erzielten ein Jahresentgelt zwischen 15.000 und 42.500 Euro. In den alten Bundesländern liegen in diesem Entgeltbereich 63 Prozent der Frauen. Im Vergleich zu den Männern gibt es einerseits mehr Frauen mit niedrigen Jahresentgelten unter 15.000 Euro und andererseits weniger Frauen, die ein Jahresentgelt an oder über der Beitragsbemessungsgrenze beziehen. Im Einkommensbereich von 35.000 bis 65.000 Euro sind die Anteile von Männern in den neuen Bundesländern und Frauen in beiden Landesanteilen nahezu gleich.

Entwicklung der Versichertenentgelte für die Rentenanpassung

Für die jährliche Anpassung des aktuellen Rentenwerts und damit der ausgezahlten Renten werden unter anderem die beitragspflichtigen Entgelte der Versicherten einbezogen. Im sogenannten Lohnfaktor wird bei der Rentenanpassung die Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte mit einer Zeitverschiebung berücksichtigt. Die Berechnung der Versichertenentgelte bezieht – im Gegensatz zu den oben präsentierten Daten zu den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten – weitere Versichertengruppen mit einer entgeltbezogenen Beitragszahlung ein.

Es werden berücksichtigt:

- versicherungspflichtig Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten,
- Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung,
- Beschäftigte neben Rentenbezug,
- Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone,
- Vorruhestandsgeldbeziehende,
- Altersteilzeitbeschäftigte,
- geringfügig Beschäftigte,
- Arbeitslosengeldbezieher (Leistungsempfang nach dem SGB III).

Für die Bestimmung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte wird die von den Mitgliedern dieser Gruppen gemeinsam erzielte Jahresentgeltsumme durch die Summe der von allen Einbezogenen in einem Jahr zurückgelegten Versicherungszeiten geteilt. Das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt ist folglich die Summe der in einem Berichtsjahr von den Versicherten erzielten beitragspflichtigen Entgelte bezogen auf die Summe der im Berichtsjahr zurückgelegten Tage mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, die in Versicherungsjahren ausgedrückt werden. Es wird also weder ein Pro-Kopf-Entgelt noch ein auf das Jahr hochgerechnetes Entgelt ermittelt. Das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt wird getrennt für die alten und neuen Bundesländer berechnet, weil sich die beitragspflichtigen Versichertenentgelte zwischen den alten und neuen Bundesländern seit der Wiedervereinigung immer noch nicht vollständig angeglichen haben. Deshalb wird für beide Gebiete getrennt ein aktueller Rentenwert ermittelt.

In Tabelle 4 ist die Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte zwischen 2009 und 2018 wiedergegeben. Arbeitsentgelte werden in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze erfasst. Dies

hat auch Auswirkungen auf die Unterschiede bei den Jahresentgelten zwischen den alten und neuen Bundesländern, denn die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern ist höher als in den neuen Bundesländern (im Jahr 2018 für die allgemeine Rentenversicherung West: 78.000 Euro, Ost: 69.600 Euro). Es muss außerdem berücksichtigt werden, dass im Jahr 2018 der Anteil an Personen mit erzielten Jahresentgelten ab der Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern mit 5,3 Prozent mehr als doppelt so hoch ist wie in den neuen Bundesländern mit 2,3 Prozent (Abb. 31). Das heißt, dass der Anteil nicht erfasster Entgelte über der Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern höher liegt und sich damit die tatsächlich erzielten Entgelte zwischen den alten und neuen Bundesländern noch deutlicher unterscheiden als mit Blick auf die durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte ersichtlich. Insbesondere bei Männern ist das der Fall, da im Jahr 2018 80 Prozent aller Fälle mit Entgelten an oder über der Beitragsbemessungsgrenze Männer aus Westdeutschland sind. Die unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen und die Kappung der Entgelte an der Beitragsbemessungsgrenze beeinflussen die in Tabelle 4 dargestellten Durchschnittsentgelte. Wenn die Beitragsbemessungsgrenze in den neuen Bundesländern erhöht würde, dann stiege auch der Durchschnittswert in Ostdeutschland. Wenn auch Entgelte über der Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt würden, dann würde der Durchschnittswert vor allem bei Männern in Westdeutschland höher liegen.

Tab. 4: Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte (DBVS) in den alten und neuen Bundesländern 2009 bis 2018

Jahr	durchschnittliche beitragspflichtige Versicherten-entgelte alte Bundesländer	Steigerung im Vergleich zum Vorjahr alte Bundesländer	durchschnittliche beitragspflichtige Versicherten-entgelte neue Bundesländer	Steigerung im Vergleich zum Vorjahr neue Bundesländer
	in Euro	in Prozent	in Euro	in Prozent
2009	26.980	0,15	21.489	1,42
2010	27.406	1,58	22.051	2,62
2011	27.949	1,98	22.734	3,10
2012	28.609	2,36	23.324	2,60
2013	29.340	2,56	23.995	2,88
2014	30.129	2,69	24.805	3,38
2015	30.934	2,67	25.928	4,53
2016	31.672	2,39	26.721	3,06
2017	32.387	2,26	27.492	2,89
2018	33.421	3,19	28.478	3,59

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2009 bis 2018

Die Veränderungen der durchschnittlichen Entgelte über die Zeit ergeben sich im Wesentlichen durch sechs Prozesse. Erstens führen Erhöhungen bei den Löhnen und Gehältern zu einem Anstieg der Versichertenentgelte. Zweitens führen unter den Beschäftigten berufliche Wechsel, zum Beispiel durch Beförderung, zu Veränderungen bei den Versichertenentgelten. Drittens gibt es Wechsel zwischen den Versichertengruppen, wenn zum Beispiel die Zahl der Empfänger von Arbeitslosengeld sinkt oder steigt. Da die durchschnittlichen Entgelte in den Versichertengruppen verschieden sind – am geringsten bei den geringfügig Beschäftigten, am höchsten bei den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten –, ändert sich dadurch auch das durchschnittliche beitragspflichtige Entgelt der Versicherten insgesamt. Viertens kann es Veränderungen beim durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelt durch Abgänge (beispielsweise Renteneintritt) und Zugänge (beispielsweise junge Neuversicherte, Zuwanderer) geben. Fünftens wird durch eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen das maximal zu berücksichtigende Versichertenentgelt erhöht, sodass dadurch die durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte steigen. Ein sechster Grund kann schließlich sein, dass sich die Dauer von Bezugszeiten für bestimmte Entgeltgruppen verändert, z. B. die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld. Damit erhöht oder senkt sich der Einfluss einer Entgeltgruppe im Vergleich zu den anderen und somit verändert sich auch das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt.

Beim Vergleich der durchschnittlichen Entgelte im Zeitverlauf oder zwischen den alten und neuen Bundesländern darf deshalb nicht nur auf Unterschiede in der Entwicklung der Löhne und Gehälter geschlossen werden, sondern die unterschiedliche Verteilung der Fälle auf die Versichertengruppen und Veränderungen bei der Beitragsbemessungsgrenze erklären ebenfalls einen Teil der Veränderungen. So ist zum Beispiel die geringfügige Beschäftigung in den alten Bundesländern weiter verbreitet als in den neuen Bundesländern (vgl. Abb. 14 auf S. 48).

Die Differenzen in der Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte sind ein zentraler Grund für die Unterschiede bei der Rentenanpassung, die nach geltendem Rechtsstand eine für Ost- und Westdeutschland unabhängige jährliche Anpassung des aktuellen Rentenwerts und damit eine jeweils separate Bewertung der in Ost- oder Westdeutschland erworbenen Entgeltpunkte vorsieht.

VERSICHERUNGSBIOGRAFIEN

Die bisher dargestellten Statistiken lieferten Informationen zu den Versicherten zu bestimmten Zeitpunkten. Für die Berichterstattung über die zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten und die erworbenen Rentenanwartschaften sind Informationen zum gesamten Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung notwendig. Die Statistik über die Versicherungsbiografien wird auf Grundlage der Versicherungskontenstichprobe durchgeführt. In ihr werden für einen zufällig ausgewählten Teil der Versicherten die bisher zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten und die daraus abgeleiteten Rentenanwartschaften erfasst.

Die Versicherungskontenstichprobe

Die Versicherungskontenstichprobe wurde in Form einer geschichteten Zufallsstichprobe von rund 600.000 Versicherten erstmals 1983 aus den Versicherungskonten erhoben und wird seitdem als Längsschnitterhebung fortgeführt. Schichtungsmerkmale sind dabei das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit, der Versicherungszweig des aktuellen Kontoführers sowie der Altersjahrgang. Zur Grundgesamtheit gehören alle Personen, deren Versicherungskonto mindestens einen Eintrag enthält und die am 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahrs mindestens 15 und höchstens 67 Jahre alt sind. Um aussagekräftige Ergebnisse für die Gesamtpopulation der Versicherten zu erhalten, werden die Stichprobenfälle auf alle Versicherten hochgerechnet. Neu hinzugekommene Versicherte werden jeweils zum Jahresbeginn anteilsmäßig nachgezogen.

Der Datensatz enthält soziodemografische Angaben, biografiebezogene Informationen über Versicherungszeiten und erworbene Entgeltpunkte der Versicherten am 31. Dezember des Berichtsjahres sowie Angaben über die Höhe der Rentenansprüche bei einem fiktiv angenommenen Rentenbeginn am 1. Januar des Berichtsfolgejahres. Den Angaben in diesem Bericht liegen nur die tatsächlich zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten zugrunde. Abschläge und mögliche Zurechnungszeiten werden hier nicht berücksichtigt.

Detaillierte Statistiken zu den Rentenanwartschaften finden sich im Statistikportal der Deutschen Rentenversicherung unter dem LINK: www.statistik-rente.de

Die folgenden Angaben für das Jahr 2018 in diesem Versichertenbericht beziehen sich auf Deutsche mit geklärten Konten (ab dem Jahr 2012 oder später) im Alter von 30 bis 64 Jahren, die noch keine eigene Rente beziehen. Ausländer wurden von der Betrachtung ausgeschlossen, weil sie oft durch Immigration erst später im Lebensverlauf ein Versicherungsverhältnis beginnen oder durch Emigration Deutschland wieder verlassen und damit keine neuen Versicherungszeiten hinzukommen. Deswegen liegen für sie häufig nur partielle Versicherungsverläufe in Deutschland vor, die schwer zu interpretieren sind. Eine Beschränkung der Auswertungsgesamtheit auf geklärte Konten ist wichtig, um sicherzugehen, dass alle rentenrechtlichen Zeiten erfasst wurden. Die Statistiken in diesem Bericht beschränken sich auf die 30- bis 64-Jährigen, weil in der Regel erst ab dem 30. Geburtstag eine Kontenklärung angeregt wird. Jüngere Jahrgänge weisen dagegen mehr ungeklärte Lücken in ihren Biografien auf und werden deshalb von der Betrachtung ausgeschlossen. Die Erwerbsverläufe von Versicherten unterscheiden sich deutlich zwischen den alten und neuen Bundesländern und den Geschlechtern. Erwerbsbiografien in der DDR zeichneten sich in der Regel durch lange und ununterbrochene Versicherungsverhältnisse aus, die vor allem für ältere Versicherte in den neuen Bundesländern prägend sind. Außerdem war und ist die Erwerbsbeteiligung von ostdeutschen Frauen deutlich größer als von westdeutschen Frauen. Die nach der Wiedervereinigung vollzogenen wirtschaftlichen Umbrüche führten bei Personen in den neuen Bundesländern zu Brüchen in den Erwerbsverläufen und Zeiten der Arbeitslosigkeit. Je nach Geburtsjahrgang sind die Erwerbsbiografien in den neuen Bundesländern von diesen beiden Phasen unterschiedlich geprägt.

Erwerbsbiografien in den alten Bundesländern verliefen in den 1990er-Jahren kontinuierlicher. Es gab jedoch auch dort durch Wirtschaftskrisen und den Ausbau des Niedrigeinkommensbereichs strukturelle Umbrüche, von denen Geburtskohorten unterschiedlich betroffen sind. Außerdem unterscheiden sich die Erwerbsbiografien von Frauen und Männern in Westdeutschland stark, da Frauen mehr Zeiten ohne aktive Versicherung oder mit Beschäftigung in Teilzeit aufweisen. Deshalb werden in den folgenden Darstellungen die Angaben für die alten und neuen Bundesländer sowie nach Geschlecht getrennt ausgewiesen.

Ein besonderes Augenmerk gilt in diesem Kapitel den 55- bis 59-jährigen Versicherten. Sie haben noch nicht das Alter erreicht, um in eine Altersrente zu wechseln, gleichzeitig aber einen Großteil ihrer Versicherungskarriere vollzogen, sodass keine gravierenden Veränderungen bei den Rentenanwartschaften mehr zu erwarten sind. Sie sind deshalb eine gute Untersuchungsgruppe, um die Verteilung von rentenrechtlichen Zeiten und erworbenen Rentenanwartschaften zu analysieren.

Schließlich ist es wichtig zu betonen, dass Rentenanwartschaften nicht mit dem Alterseinkommen gleichgesetzt werden können. Es gibt viele Versicherte, die weitere Versorgungsansprüche erworben haben, wie Beamte oder Selbstständige, und gerade deswegen nur begrenzte Beitragszeiten und Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung aufweisen. Außerdem erwarten viele Versicherte neben den Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung weitere Leistungen aus betrieblicher oder privater Altersvorsorge.

Rentenrechtliche Zeiten

Die Rentenhöhe bestimmt sich in erster Linie aus dem während des Erwerbslebens erzielten rentenversicherungspflichtigen Einkommen, für das Versicherte Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt haben. Zweitens ist die Zahl der Beitragsjahre mitentscheidend für die Höhe der erworbenen Rentenanwartschaften. Beide Dimensionen werden im Folgenden dargestellt.

Zunächst zu den Beitragszeiten: Tabelle 5 zeigt die durchschnittlichen Beitragszeiten für verschiedene Altersgruppen, differenziert nach dem Wohnort in den alten oder neuen Bundesländern sowie nach dem Geschlecht. Hierfür wurden vollwertige Beitragszeiten, also Monate, in denen ausschließlich Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge gezahlt werden, und beitragsgeminderte Zeiten zusammengefasst. Beitragsgeminderte Zeiten sind Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch mit beitragsfreien Zeiten (Anrechnungszeiten) belegt sind.

Bis zum 60. Lebensjahr steigen bei den Versicherten die durchschnittlichen Beitragszeiten wie erwartet in allen ausgewiesenen Teilgruppen deutlich an. Bei der Gruppe der 60- bis 64-Jährigen ist hingegen der Zuwachs an Beitragszeiten in den alten Bundesländern deutlich gebremst. Dies liegt an einem Selektionseffekt: Personen mit geringen Rentenanwartschaften und nicht erfüllten Wartezeiten für einen vorzeitigen Übergang in den Ruhestand, deren Anteile in Westdeutschland und hier insbesondere unter den Frauen höher sind, bleiben häufig bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren und sieben Monaten (2018) versichert. Personen mit langen Beitragszeiten gehen dagegen eher vorzeitig in Altersrente und scheiden aus dem Kreis der Versicherten aus. In den letzten Jahren schwächt sich dieser Trend jedoch ab. Durch die Abschaffung der Altersrente für Frauen ab dem Geburtsjahrgang 1952 ist ein vorzeitiger Eintritt in diese Altersrente mit 60 Jahren für Frauen nicht mehr möglich. Während 2012 und 2013 die Zahl der Versicherungsjahre bei westdeutschen Frauen im Alter zwischen 60 und 64 Jahren im Vergleich zur Altersgruppe der 55- bis 59-jährigen Frauen rückläufig war (2012: -1,9 Jahre, 2013: -0,6 Jahre), gibt es seit 2014 wachsende positive Differenzen der durchschnittlichen Versicherungsjahre zwischen beiden Altersgruppen.

Tab. 5: Durchschnittliche Beitragszeiten* nach Altersgruppen am 31.12.2018

Altersgruppe	Versicherte: alte Bundesländer (einschließlich Wohnort im Ausland)						Versicherte: neue Bundesländer (einschließlich Ostberlin)					
	Frauen			Männer			Frauen			Männer		
	alle	überwiegend gRV versichert**		alle	überwiegend gRV versichert**		alle	überwiegend gRV versichert**		alle	überwiegend gRV versichert**	
	Jahre		%	Jahre		%	Jahre		%	Jahre		%
30–34	9,5	11,8	63	10,1	12,7	64	10,1	11,7	71	10,7	12,8	70
35–39	13,2	16,4	65	14,2	17,4	67	14,2	16,4	75	15,1	17,7	72
40–44	17,2	21,3	65	18,0	22,2	67	18,8	21,7	76	18,9	22,7	71
45–49	21,1	26,3	64	21,8	27,3	66	24,4	27,5	80	23,4	28,1	71
50–54	24,6	30,7	62	25,5	31,9	67	28,7	32,5	80	27,7	33,2	72
55–59	27,3	35,5	58	29,3	36,9	67	33,2	37,1	81	32,4	38,3	73
60–64	28,5	39,8	50	31,4	41,3	64	37,2	41,2	82	36,8	42,3	77

* Ausgewiesen sind vollwertige und beitragsgeminderte Beitragszeiten von versicherten Deutschen mit einer Kontenklärung im Jahr 2012 oder später.
** Eine überwiegende Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist gegeben, wenn vom 17. Lebensjahr bis zum aktuellen Jahr mindestens 73 Prozent des Zeitraums mit Beitragszeiten oder beitragsfreien Zeiten belegt ist. In der zweiten Teilspalte wird angegeben, wie hoch der Anteil der Versicherten ist, der die Bedingung einer überwiegenden Versicherung in der gRV erfüllt.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenanwartschaften 2018

Versicherte in den neuen Bundesländern weisen längere durchschnittliche Beitragszeiten auf als Versicherte in den alten Bundesländern. Ostdeutsche Frauen haben sogar mehr Beitragsjahre als westdeutsche Männer. Die langen Beitragszeiten in den neuen Bundesländern resultieren zum einen bei den älteren Alterskohorten teilweise aus den kontinuierlichen Erwerbsverläufen von fast allen Frauen und Männern in der DDR. Außerdem sind die Zeiten der Erwerbsunterbrechung von Frauen nach der Geburt eines Kindes in Ostdeutschland kürzer als in Westdeutschland und werden im Wesentlichen durch Beitragszeiten für die Kindererziehung überbrückt, sodass ein lückenloser Versicherungsverlauf bestehen bleibt. In Westdeutschland gibt es einen bedeutenden Teil von Müttern, die nach Ablauf der Kindererziehungszeiten nicht wieder in einen Beruf einsteigen oder nur einer versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung nachgehen (vgl. Abb. 13 auf S. 47). Aber auch der Anteil der Männer, die überwiegend in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, liegt in den neuen Bundesländern in allen Altersgruppen höher als der der Männer in den alten Bundes-

ländern. Hierbei ist auch zu bedenken, dass es in den alten Bundesländern mehr Personen gibt, die nach relativ kurzen Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung in andere Versorgungssysteme gewechselt sind, beispielsweise durch Verbeamtung oder den Übergang in die Selbstständigkeit.

Die oben aufgeführten Muster zeigen sich auch bei der Beitragsverteilung der 55- bis 59-jährigen Versicherten (Abb. 32). Diese Altersgruppe hat den größten Teil ihrer Versicherungskarriere zurückgelegt und wird in den nächsten Jahren in eine Altersrente wechseln. Für sie können deshalb weitreichendere Schlüsse hinsichtlich der Versicherungszeiten gezogen werden als dies bei anderen Altersgruppen der Fall ist. Versicherungsverläufe mit einer hohen Zahl an Beitragsjahren sind in den neuen Bundesländern häufiger als in den alten Bundesländern. Knapp zwei Drittel der ostdeutschen Männer haben im Alter zwischen 55 und 59 Jahren bereits mehr als 35 Beitragsjahre in ihrem Versicherungskonto stehen. Bei westdeutschen Männern ist es knapp die Hälfte. Insbesondere für die Altersgruppe der 55- bis 59-Jährigen, die einen Teil ihrer Erwerbsbiografie in der DDR zurückgelegt hatten, sind die oben angesprochenen alternativen Erwerbswege durch Selbstständigkeit oder Verbeamtung seltener, sodass sie während ihrer Erwerbstätigkeit in der Regel überwiegend als versicherungspflichtig Beschäftigte rentenrechtliche Zeiten angesammelt haben.

Noch ausgeprägter sind die Unterschiede bei den Frauen. In Westdeutschland ist der Anteil an Frauen mit 35 Beitragsjahren und mehr mit 34 Prozent nur etwas mehr als halb so groß wie in Ostdeutschland (63 Prozent). Die Daten zeigen die deutlichen Unterschiede in der Einbindung in die gesetzliche Rentenversicherung der zwischen 1963 und 1959 geborenen Frauen. Selbst für diese Geburtskohorten, die in Westdeutschland die Bildungsexpansion und die Ausweitung der Erwerbstätigkeit von Frauen während der 1970er- und 1980er-Jahre als erste Jahrgänge mit vollzogen haben, ist es eine Minderheit, die eine Versicherungskarriere mit 40 und mehr Beitragsjahren realisieren kann.

Teilweise werden niedrigere Beitragszeiten durch beitragsfreie Zeiten ergänzt. Diese können die Rentenanwartschaften ebenfalls erhöhen. Rentenrechtliche Zeiten, die nicht durch Beiträge gekennzeichnet sind, führen zwar zu längeren Versicherungszeiten in den hier betrachteten Teilgruppen der ost- und westdeutschen Männer und Frauen, sie verändern aber das Verhältnis der Verteilung der Zeiten zwischen den Gruppen nicht wesentlich. Einzig ostdeutsche Frauen weisen nochmals deutlich längere Versicherungszeiten aus beitragsfreien Zeiten und Beitragszeiten auf, so dass sie im Schnitt sogar längere Versicherungsverläufe erreichen als ost- oder westdeutsche Männer. Frauen in Westdeutschland gewinnen durch die Einbeziehung von Berücksichtigungszeiten für die Kindererziehung und die

Pflege von Angehörigen dazu. Berücksichtigungszeiten erhöhen die rentenrechtlichen Zeiten, sofern diese nicht parallel zu Beitrags- oder beitragsfreien Zeiten liegen. Die durchschnittlichen in der Rentenberechnung angerechneten „reinen“ Berücksichtigungszeiten von westdeutschen Frauen im Alter zwischen 55 und 59 Jahren liegen 2018 bei knapp anderthalb Jahren, während sie sich bei Frauen derselben Altersgruppe aus den neuen Bundesländern im Schnitt auf ein halbes Jahr belaufen. Bei den Versicherungsverläufen von Männern spielen Berücksichtigungszeiten in der Regel keine Rolle.

Abb. 32: Verteilung der rentenrechtlichen Zeiten von 55- bis 59-jährigen Versicherten nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2018

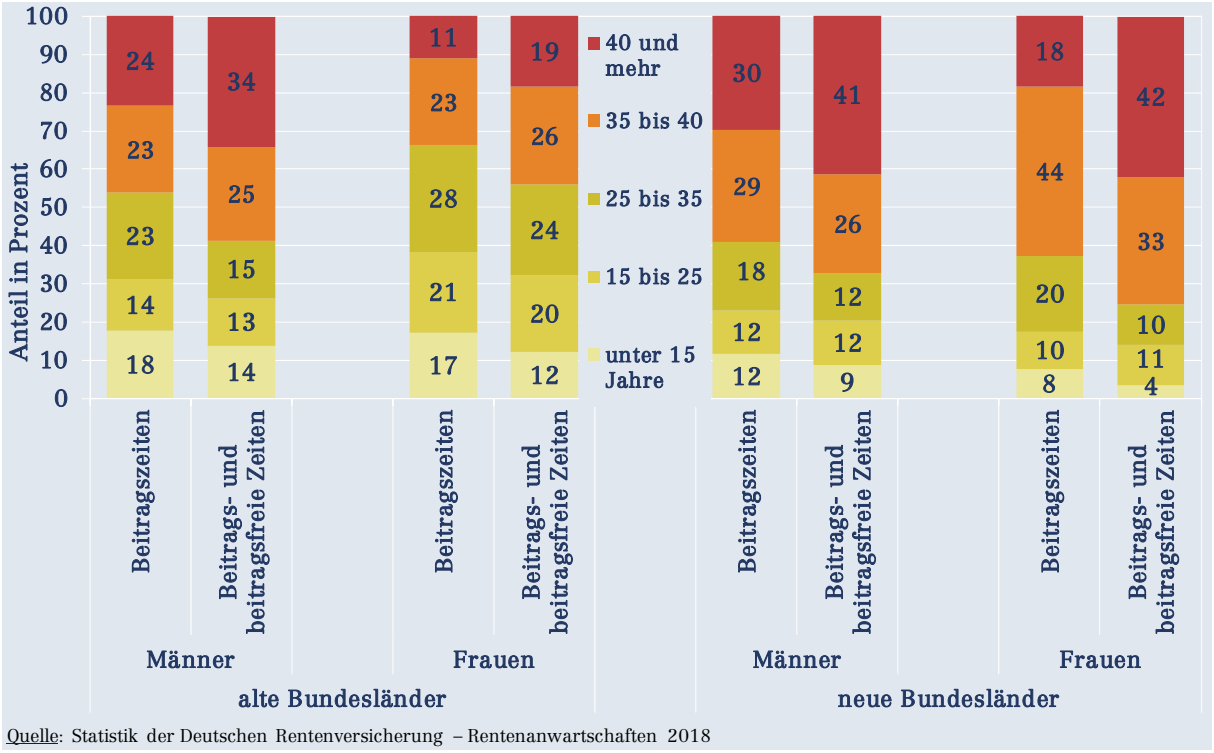

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenanwartschaften 2018

Die rentenrechtlichen Zeiten verschiedener Altersgruppen untereinander zu vergleichen ist wenig erhellend, da ältere Versicherte aufgrund der längeren Lebenszeit mehr Chancen hatten, rentenrechtliche Zeiten zurückzulegen. Der Vergleich wird dann sinnvoll, wenn die rentenrechtlichen Zeiten unterschiedlicher Geburtskohorten zum gleichen Alter gegenübergestellt werden. In Abbildung 33 lässt sich ablesen, ob die jüngeren (1959-1988) oder die älteren (1950-1979) Geburtskohorten im gleichen Lebensalter mehr oder weniger rentenrechtliche Zeiten aufweisen.

Aus Veränderungen in den Beitragszeiten lässt sich allerdings nicht zwangsläufig auf gleichartige Veränderungen der Rentenanwartschaften schließen. Entscheidend ist neben den zurückgelegten Zeiten auch

die Höhe der Beiträge, die in der gesetzlichen Rentenversicherung in Entgeltpunkten bemessen wird.

Abb. 33: Unterschiede in den kohortenspezifischen Beitragsjahren zwischen 2009 und 2018 nach Altersjahren

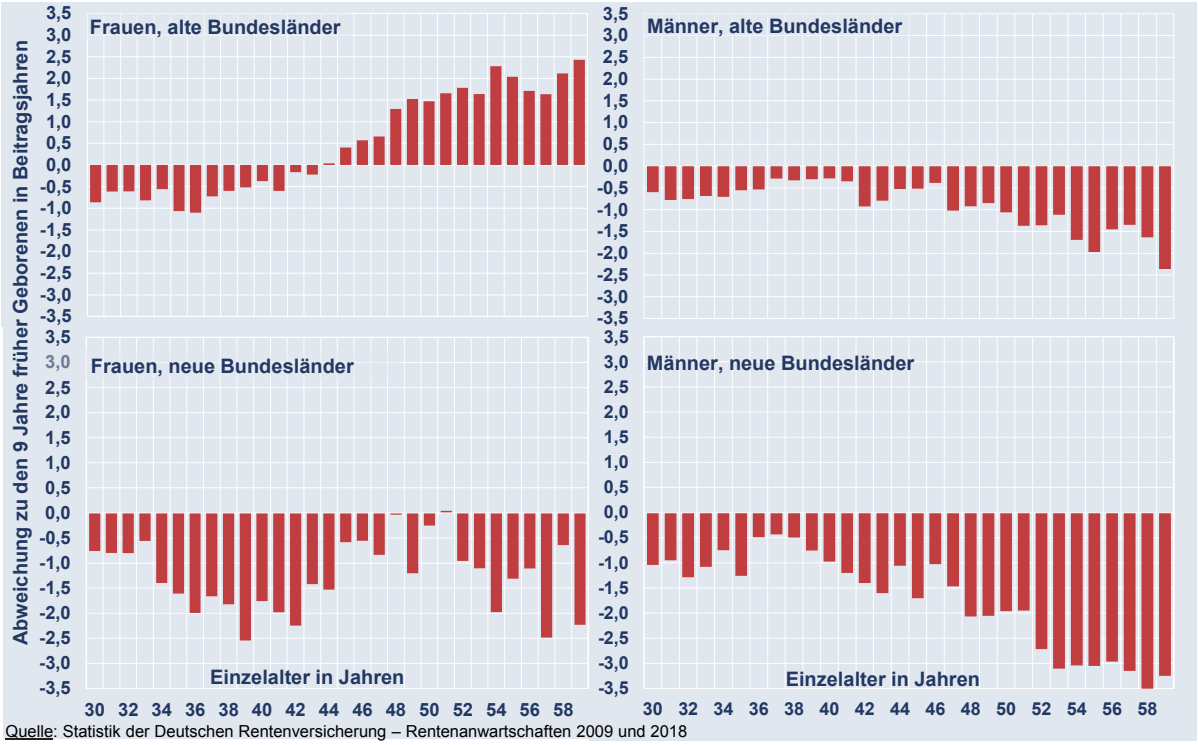

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenanwartschaften 2009 und 2018

Ein Vergleich zwischen den neun Jahre auseinander liegenden Geburtsjahrgängen zeigt, dass Männer in jedem Lebensalter geringere Beitragszeiten haben als Männer, die neun Jahre früher im selben Alter waren. Die Unterschiede nehmen hierbei im Allgemeinen mit fortschreitendem Alter zu. Der Rückgang der Beitragszeiten gegenüber früheren Geburtsjahrgängen ist bei den heute 48- bis 59-jährigen Männern in den neuen Bundesländern am deutlichsten. Auch bei den westdeutschen Männern werden bei den heute 47-bis 59-Jährigen Unterschiede gegenüber den früheren Geburtsjahrgängen deutlich, wenn auch in weniger starkem Ausmaß.

Bei Frauen in Westdeutschland zeigt sich ein gegensätzliches Bild. Ab dem 44. Lebensjahr haben die neun Jahre später Geborenen längere Beitragszeiten im selben Lebensalter. Mit ein wichtiger Grund ist hierbei, dass Frauen in Westdeutschland heute nach der Familiengründung häufiger (wieder) erwerbstätig sind. Die Differenz nimmt mit dem Alter zu. Zu beachten ist, dass die Werte auf dem jeweiligen Datenstand basieren, weshalb die später zusätzlich angerechneten Pflichtversicherungszeiten für Kindererziehung vor 1992 („Mütter-

rente“) insbesondere für die neun Jahre früher Geborenen nicht abgebildet werden. Diese zusätzlichen Zeiten dürften die Differenz der Zeiten bei den älteren Kohorten westdeutscher Frauen verringern.

Bei Frauen aus den neuen Bundesländern zeigt sich nochmals ein eigenständiges Muster. Hier haben die neun Jahre später geborenen Frauen im Alter zwischen 34 und 44 Jahren sowie ab dem Alter von 53 deutlich niedrigere Beitragszeiten als die früher geborenen ostdeutschen Frauen der gleichen Altersgruppe. Im Alter dazwischen zeigen sich geringere Unterschiede der Geburtskohorten.

Es bleibt festzuhalten, dass – mit Ausnahme der westdeutschen Frauen ab 44 – später geborene Geburtskohorten im Durchschnitt geringere Beitragszeiten aufweisen als neun Jahre früher geborene Geburtskohorten.

Entgeltpunkte

Neben den rentenrechtlichen Zeiten ist der zweite wichtige Faktor, der die Rentenhöhe bestimmt, die Höhe der jährlich erzielten Entgeltpunkte. Sie werden ermittelt, indem das erzielte versicherungspflichtige Entgelt eines Jahres ins Verhältnis zum Durchschnittsentgelt des betreffenden Jahres gesetzt wird. Wer in einem Kalenderjahr genauso viel wie das fortgeschriebene Durchschnittsentgelt verdient hat, erhält dafür einen Entgeltpunkt.

Weitere Informationen bieten die Broschüren:

Ermittlung des Durchschnittsentgelts

Das Durchschnittsentgelt wurde 1955 einmalig vom Statistischen Bundesamt auf der Basis von Teilstatistiken über die Bruttoverdienste von Arbeitern und Angestellten in den unterschiedlichen Wirtschaftszweigen festgestellt. Seitdem wird das Durchschnittsentgelt unter Nutzung der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zur Lohn- und Gehaltsentwicklung fortgeschrieben. In die Berechnung des Durchschnittsentgelts fließen somit keine bei der RV geführten Entgeltdaten ein. Die Berechnung wird nur für den Bereich West vorgenommen. Solange die Einkommensverhältnisse in den alten Bundesländern und im Beitrittsgebiet unterschiedlich sind, werden die niedrigeren Entgelte im Beitrittsgebiet mit einem jährlich neu festgesetzten Umrechnungsfaktor auf das Westniveau angehoben. Dadurch werden sie mit dem Durchschnittsentgelt vergleichbar. Ab der Rentenanpassung 2018 wird die Ost- West- Angleichung in 7 Schritten bis 2024 festgelegt. Dies betrifft den aktuellen Rentenwert Ost und ab 2019 den Umrechnungsfaktor. Die Bundesregierung legt jedes Jahr das Durchschnittsentgelt und den Umrechnungsfaktor durch eine Rechtsverordnung fest. Im Jahr 2018 beträgt das endgültige Durchschnittsentgelt 38.212 Euro und der endgültige Umrechnungsfaktor 1,1339.

Tabelle 6 zeigt die durchschnittlichen Entgeltpunkte aus Beitragszeiten pro Beitragsjahr für verschiedene Altersgruppen. Mit berücksichtigt sind auch zusätzliche Entgeltpunkte für *beitragsgeminderte Zeiten*. Allgemein steigen die durchschnittlichen Entgeltpunkte im Erwerbsverlauf an. Darin spiegeln sich berufliche Aufstiege im Erwerbsleben und in Teilen auch ein Senioritätsprinzip bei den Löhnen und Gehältern wider. Bei den 60- bis 64-Jährigen sind, wie oben beschrieben, Selektionseffekte zu beobachten, da Personen mit hohen Rentenanwartschaften, also mit höheren durchschnittlichen Entgeltpunkten, häufiger die Anspruchsvoraussetzungen für eine der vorgezogenen Altersrentenarten erfüllen als Personen mit geringeren Entgeltpunkten.

Tab. 6: Durchschnittliche Entgeltpunkte aus Beitrags- und beitragsgeminderten Zeiten* je Beitragsjahr nach Altersgruppen, Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2018

Altersgruppe	Versicherte insgesamt	alte Bundesländer (einschließlich Ausland)		neue Bundesländer (einschließlich Ost-Berlin)	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
30–34	0,70	0,66	0,75	0,65	0,67
35–39	0,76	0,71	0,84	0,70	0,72
40–44	0,82	0,75	0,91	0,75	0,78
45–49	0,87	0,77	0,97	0,83	0,84
50–54	0,90	0,78	1,03	0,90	0,90
55–59	0,90	0,76	1,02	0,92	0,92
60–64	0,90	0,76	1,02	0,92	0,93

* Ausgewiesen sind Entgeltpunkte versicherter Deutscher mit einer Kontenklärung im Jahr 2012 oder später.
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenanwartschaften 2018

Die höchsten durchschnittlichen Entgeltpunkte werden von Männern in den alten Bundesländern erzielt. Vom 49. bis zum 62. Lebensjahr liegen die durchschnittlichen Entgeltpunkte bei ihnen über eins. Männer und Frauen in den neuen Bundesländern liegen in etwa auf dem gleichen Niveau und klar unter den Werten der westdeutschen Männer. Frauen in Westdeutschland haben ab Mitte 40 noch einmal niedrigere durchschnittliche Entgeltpunkte, da diese im späteren Lebensverlauf bei ihnen nicht mehr ansteigen. Gründe für diese Differenz sind zum einen der Lohnabstand zwischen Männern und Frauen, die geschlechtsspezifische Arbeitsmarktsegregation – Frauen arbeiten zu einem größeren Anteil in schlechter entlohnten Branchen – und die höhere Teilzeitquote von Frauen, die mit geringeren Einkommen einhergeht. Mit den Querschnittsdaten lässt sich jedoch nicht zwischen einem Alters- und einem Kohorteneffekt unterscheiden. Ein altersspezifischer Grund, der sicherlich eine Rolle spielt, sind die stagnierenden Berufskarrieren bei Frauen nach der Geburt von Kindern. Für diesen Befund spricht auch die Verteilung der durchschnittlichen Entgeltpunkte bei den 55- bis 59-jährigen versicherten Frauen (Abb. 34).

Abb. 34: Verteilung der Entgeltpunkte aus Beitrags- und beitragsgeminderten Zeiten je Beitragsjahr für 55- bis 59-jährige Versicherte nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2018

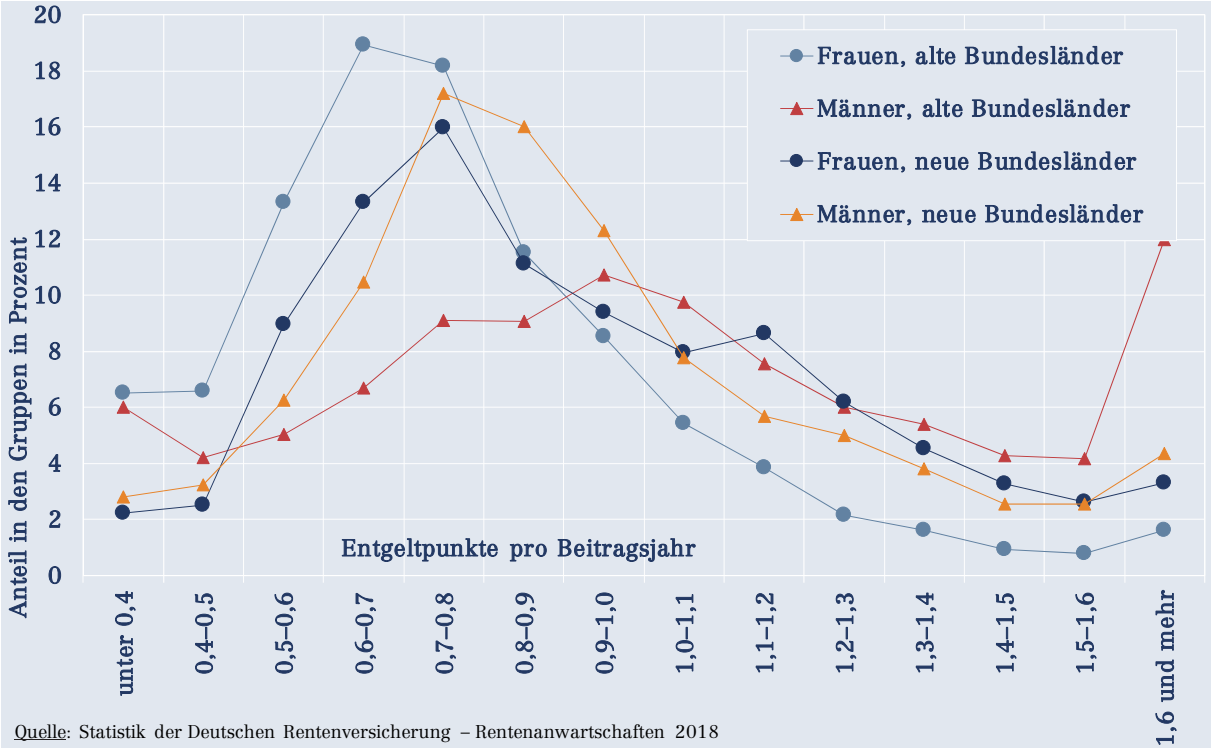

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenanwartschaften 2018

13 Prozent der Frauen in den alten Bundesländern und 5 Prozent der Frauen in den neuen Bundesländern rangieren im unteren Entgeltpunktbereich zwischen über null und unter 0,5 Entgeltpunkten pro Beitragsjahr. Bei den Männern sind es in den alten 10 und in den neuen Bundesländern 6 Prozent, die eine niedrige Entgeltpunktzahl pro Beitragsjahr aufweisen. Im mittleren Bereich ab 0,5 bis unter 1,1 liegen 76 Prozent der Frauen aus Ost- und 67 Prozent der Frauen aus Westdeutschland. Bei den Männern sind es in den alten Bundesländern 50 Prozent und in den neuen 70 Prozent. Die Verteilung der Entgeltpunkte ist für Frauen in beiden Landesteilen und Männer in Ostdeutschland deutlich rechtsschief mit einer Häufung der durchschnittlichen Entgeltpunkte je Beitragsjahr im Bereich von 0,6 bis 1,0 Entgeltpunkten. Die Verteilung bei den Männern in den alten Bundesländern unterscheidet sich davon deutlich. Bei ihnen ist die Verteilungskurve flacher und (abgesehen von den Extremwerten) recht symmetrisch mit einem Maximum bei 0,9 bis 1,0 Entgeltpunkten. 32 Prozent der Männer in Westdeutschland erzielten im Durchschnitt über alle Beitragsjahre mehr als 1,2 Entgeltpunkte. Bemerkenswert ist außerdem, dass rund 12 Prozent der westdeutschen Männer im Durchschnitt mehr als 1,6 Entgeltpunkte pro Beitragsjahr erwarben; bei den anderen in Abbildung 34 dargestellten Gruppen liegt der Anteil unter 5 Prozent.

Im Zeitvergleich zwischen 2009 und 2018 zeigt sich, dass in den neuen Bundesländern Männer aus jüngeren Geburtskohorten im selben Lebensalter durchschnittlich niedrigere Entgeltpunktsummen aufweisen als die neun Jahre früher geborene Vergleichsgruppe (Abb. 35). Vor allem später geborene Männer ab dem Alter von 41 Jahren erreichen hier niedrigere Entgeltpunktsummen als neun Jahre früher geborene Männer im gleichen Alter. Bei den Männern aus Westdeutschland zeigen sich ebenfalls negative Abweichungen, wenn auch in geringerem Ausmaß.

Abb. 35: Unterschiede in den Kohortenspezifischen Entgeltpunktsummen zwischen 2009 und 2018 nach Altersjahren

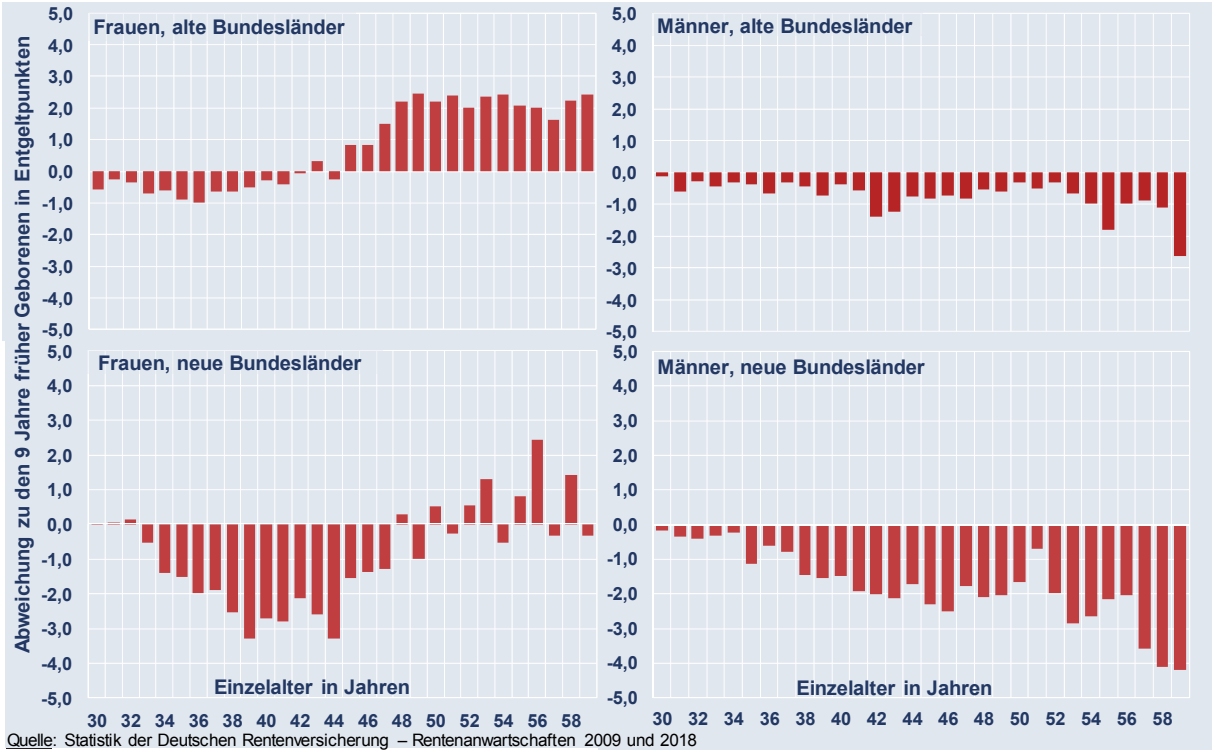

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenanwartschaften 2009 und 2018

Die Differenzen der Entgeltpunktsummen für westdeutsche Frauen bis 41 ähneln denen der westdeutschen Männer im entsprechenden Alter. Die Entgeltpunktsummen sind also etwas niedriger als die der älteren Kohorte. Dagegen sind ab dem Alter von 45 die Entgeltpunktsummen westdeutscher Frauen für die jüngere Kohorte durchgängig höher. Grund für diese Entwicklung ist der Zuwachs an durchschnittlichen Beitragsjahren ab 44 Jahren bei westdeutsche Frauen durch die stärkere Erwerbsorientierung von westdeutschen Müttern aus jüngeren Geburtskohorten. Zudem haben sich die durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Beitragsjahr für westdeutsche Frauen ab 45 erhöht. Zu beachten ist wiederum, dass die nachträglich zuerkannten zusätzlichen Entgeltpunkte für vor 1992 geborene Kinder hier nicht abgebildet werden können. Bei den neuen Bundesländern zeigt sich, dass

Frauen aus jüngeren Geburtskohorten für die meisten Lebensalter durchschnittlich niedrigere Entgeltpunktsummen aufweisen als die neun Jahre früher geborene Vergleichsgruppe. Die Differenzen nehmen mit dem Alter zunächst zu und gehen dann wieder zurück. Ab dem Alter von 48 sind bei Frauen in den neuen Bundesländern teilweise sogar höhere Entgeltpunktsummen in der jüngeren Kohorte vorhanden. Dahinter stehen verschiedene Ursachen: Zum einen haben für ostdeutsche Frauen die durchschnittlichen Beitragsjahre für fast alle Altersjahre abgenommen. Entscheidend sind hier aber auch die Entgeltpunkte pro Beitragsjahr. Während sie bis zum Alter von etwa 50 Jahren für die jüngere Kohorte geringer sind, liegen die Entgeltpunkte pro Beitragsjahr für ältere Frauen in den neuen Bundesländern über dem Wert der neun Jahre eher geborenen.

Aus den mit dem Alter nicht stetig steigenden Abständen der Entgeltpunktsummen lässt sich schließen, dass die Unterschiede nicht nur aus den kohortenspezifischen Erwerbsverläufen resultieren, sondern dass andere Periodeneffekte wie die wirtschaftliche Lage eine Rolle spielen.

Erworbene Rentenansprüche

Die Unterschiede in den Beitragszeiten und den durchschnittlich erworbenen Entgeltpunkten pro Beitragsjahr zwischen ost- und westdeutschen Frauen und Männern führen auch zu unterschiedlichen Anwartschaften. Abbildung 36 veranschaulicht, wie mit zunehmendem Alter die durchschnittlichen Rentenanwartschaften ansteigen und belegt, wie wichtig jedes Versicherungsjahr für die Rentenhöhe ist. Der starke Einbruch bei den 63-jährigen Versicherten in den alten Bundesländern ist wahrscheinlich auf die im Jahr 2014 reformierte Rente für besonders langjährig Versicherte zurückzuführen.

Abb. 36: Erworbene Rentenanwartschaften nach Alter, Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2018

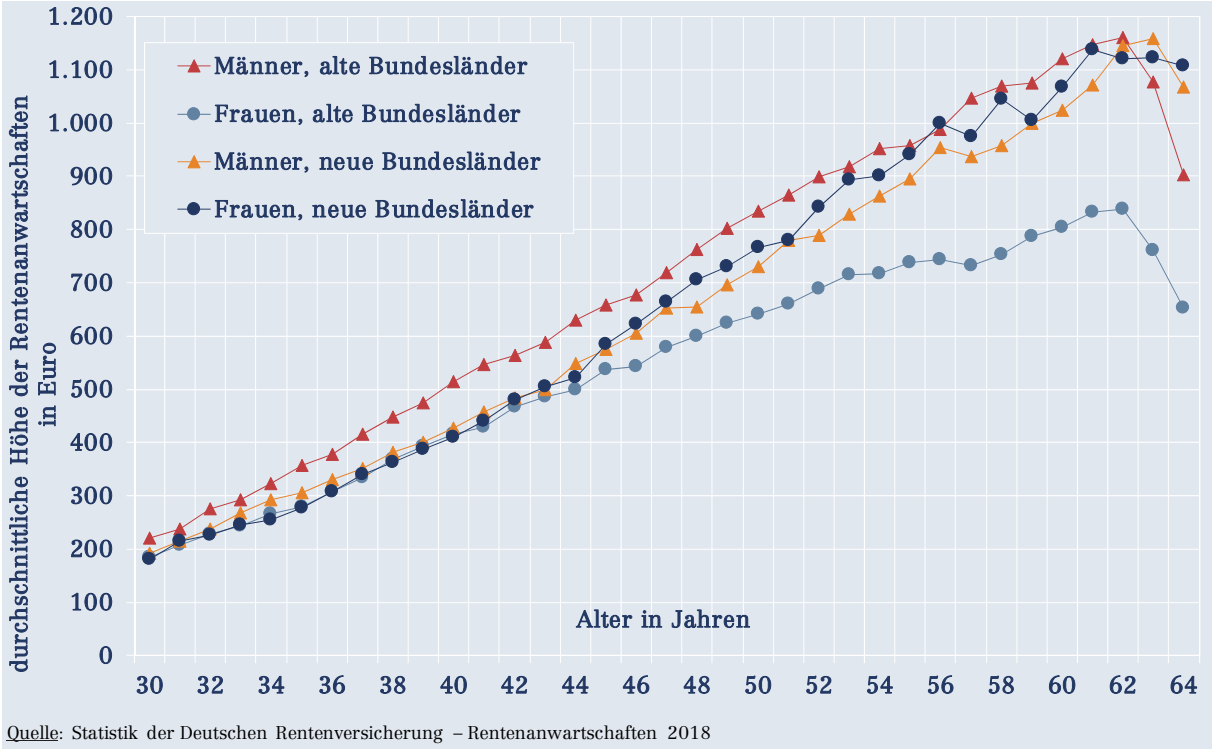

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenanwartschaften 2018

Ein Vergleich von Frauen und Männern in den alten und neuen Bundesländern zeigt, dass sich beginnend von einem ähnlichen Ausgangsniveau bei den 30-Jährigen die Schere bei den durchschnittlichen Rentenanwartschaften vor allem zwischen Frauen und Männern in Westdeutschland mit zunehmendem Alter öffnet. Die Rentenanwartschaften von westdeutschen Frauen im Alter zwischen 55 und 59 Jahren sind im Schnitt um ein Viertel geringer als die Anwartschaften von gleichaltrigen westdeutschen Männern. Wie schon bei den Beitragszeiten und durchschnittlichen Entgeltpunkten spiegeln sich auch bei den Anwartschaften die geschlechtsspezifischen Erwerbsverläufe in

Westdeutschland wider. Zu beachten ist bei dieser Darstellung jedoch, dass es sich immer um Unterschiede zwischen Geburtsjahrgängen handelt.

In den neuen Bundesländern gibt es bei den Anwartschaften hingegen kaum Geschlechterunterschiede. Zum einen liegt das Niveau der Rentenanwartschaften bei ostdeutschen Männern klar unter dem Niveau von westdeutschen Männern, zum anderen ist die Erwerbsbeteiligung von ostdeutschen Frauen, wie oben durch die Beitragszeiten belegt, kontinuierlicher als bei westdeutschen Frauen, vor allem in der zweiten Hälfte des Erwerbslebens. In den neuen Bundesländern liegen die Rentenanwartschaften der Frauen insgesamt sogar leicht über denen der Männer. Für die Geburtsjahrgänge der heute 45- bis 61-Jährigen sind die Anwartschaften der Frauen durchgängig höher. Ostdeutsche Frauen des Jahrgangs 1962 übertreffen im Schnitt sogar das Niveau westdeutscher Männer.

Abbildung 37 zeigt die Verteilung der Rentenanwartschaften der 55- bis 59-Jährigen. Wiederum wird nach Geschlecht sowie nach alten und neuen Bundesländern unterschieden. Diese Altersgruppe wurde herangezogen, weil für sie der größte Teil des Erwerbslebens abgeschlossen ist und Selektionseffekte durch vorzeitigen Rentenübergang wie bei den 60- bis 64-Jährigen in diesem Alter noch nicht greifen.

Abb. 37: Verteilung der Rentenanwartschaften für 55- bis 59-jährige Versicherte nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2018

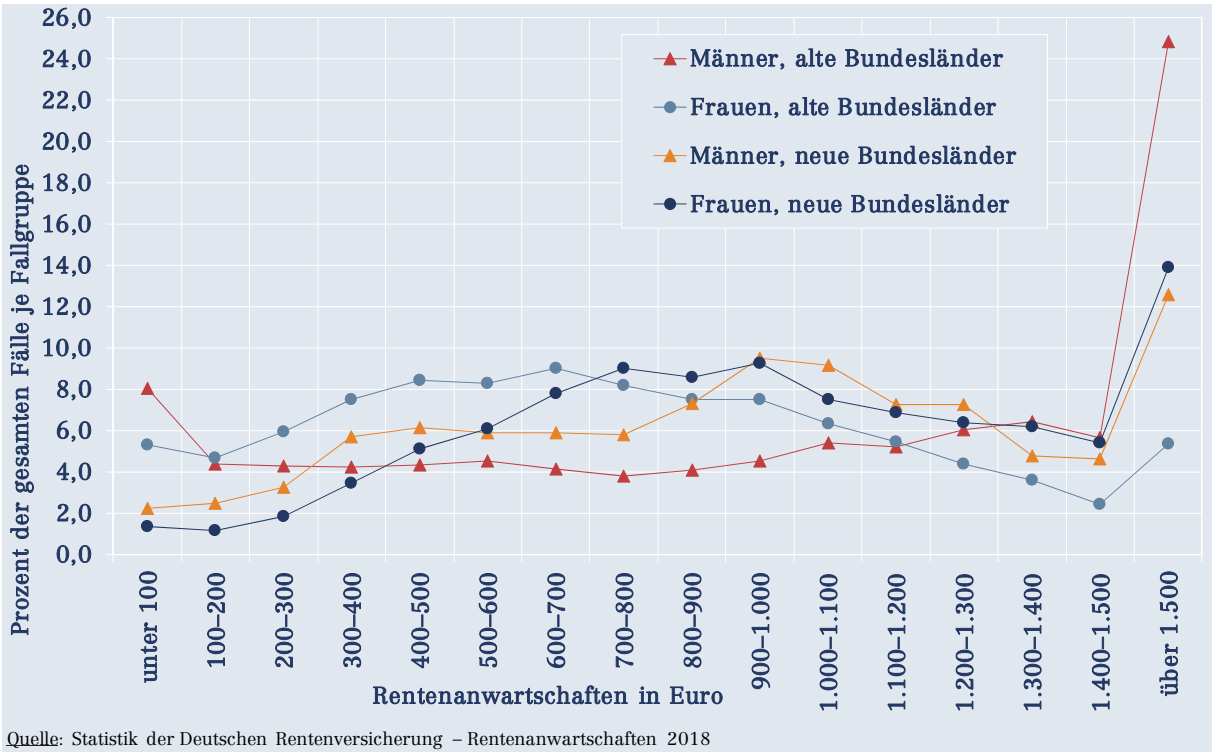

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenanwartschaften 2018

Die Verteilungen für Männer und Frauen in den neuen Bundesländern sind linksschief mit der häufigsten Ausprägung bei einer Anwartschaft von 900 bis 1.000 Euro. Geringe Rentenanwartschaften von unter 500 Euro haben in Ostdeutschland nur 13 Prozent der Frauen und 20 Prozent der Männer. Rentenanwartschaften im Bereich zwischen 500 und 1.100 Euro haben in den neuen Bundesländern 48 Prozent der Frauen und 44 Prozent der Männer. Im Bereich der Anwartschaften von über 1.100 Euro befinden sich 37 Prozent der ostdeutschen Männer und 39 Prozent der ostdeutschen Frauen.

In den alten Bundesländern haben die Verteilungen der Rentenanwartschaften eine größere Streuung und sind stark nach dem Geschlecht differenziert. Die Anwartschaften der Frauen in Westdeutschland verteilen sich nahezu symmetrisch um ihren häufigsten Wert im Bereich von 600 bis 700 Euro. Dahingegen sind die Anwartschaften der Männer in Westdeutschland abgesehen von den Extremen nahezu gleichverteilt. Im Bereich zwischen 500 und 1.100 Euro befinden sich nur 27 Prozent der westdeutschen Männer und 47 Prozent der westdeutschen Frauen. Niedrige Rentenanwartschaften von unter 500 Euro erwarben 32 Prozent der westdeutschen Frauen. Bei den westdeutschen Männern sind es 25 Prozent. Allerdings ist zu vermuten, dass ein Teil der niedrigen Anwartschaften durch den Wechsel in andere Versorgungssysteme, beispielsweise durch Verbeamtung, zu erklären ist. Auf der anderen Seite haben vor allem westdeutsche Männer höhere Rentenanwartschaften. Rund 48 Prozent der Männer aus den alten Bundesländern haben im Alter zwischen 55 und 59 Jahren Ansprüche von über 1.100 Euro erworben. Nur 21 Prozent der westdeutschen Frauen in dieser Altersgruppe erreichen Anwartschaften über 1.100 Euro.

BEITRAGSEINNAHMEN

Die Finanzzahlen beziehen sich auf die Einnahmen der allgemeinen Rentenversicherung. Die Einnahmen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung sind aufgrund abweichender rechtlicher Finanzierungsregelungen nicht berücksichtigt. Da der Anteil der originär knappschaftlich Versicherten an allen aktiv Versicherten im Jahr 2018 mit rund 1 Prozent gering ist, haben sie nur einen relativ kleinen Anteil am Beitragsvolumen. Aus den Beitragseinnahmen deckt die Deutsche Rentenversicherung den Großteil der laufenden Ausgaben für Renten- und Rehabilitationsleistungen sowie die Verwaltungskosten. Ergänzt werden die 235,9 Milliarden Euro Beitragseinnahmen um Bundeszuschüsse, mit denen unter anderem sogenannte nicht beitragsgedeckte Leistungen der Deutschen Rentenversicherung aus Steuermitteln finanziert werden. Für das Jahr 2018 beliefen sich die Bundeszuschüsse in der allgemeinen Rentenversicherung auf 69,5 Milliarden Euro. Das sind 23 Prozent der Gesamteinnahmen im Jahr 2018. Schließlich gibt es noch andere Einnahmen, zum Beispiel aus Erstattungen oder Vermögenserträgen. Diese anderen Einnahmen beliefen sich im Jahr 2018 auf 1,3 Milliarden Euro.

Den größten Anteil an den Beitragseinnahmen bilden die sowohl von Versicherten als auch von Arbeitgebern zu leistenden Pflichtbeiträge auf das Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Sie machen im Jahr 2018 90 Prozent der Beitragseinnahmen aus (Abb. 38). Bei Beziehern von Arbeitslosengeld werden von der Bundesagentur für Arbeit Beiträge in Höhe von 80 Prozent des letzten Bruttoentgelts an die Deutsche Rentenversicherung gezahlt. Diese Beitragszahlungen summierten sich im Jahr 2018 auf 3,3 Milliarden Euro. Für im Berichtsjahr erbrachte Kindererziehungszeiten für unter dreijährige Kinder zahlt der Bund einen jährlich fortgeschriebenen pauschalen Beitrag. Bei der Fortschreibung werden die Entgeltentwicklung, der Beitragssatz und die Zahl der betreffenden Kinder berücksichtigt. Im Jahr 2018 belief sich der pauschale Beitrag auf rund 14,3 Milliarden Euro. Daneben gibt es noch weitere Beitragszahlungen, wie zum Beispiel die von den Pflegekassen gezahlten Beiträge für die Rentenversicherung von Pflegepersonen oder die Beiträge von freiwillig Versicherten. Sie lagen insgesamt im Jahr 2018 bei 5,9 Milliarden Euro.

Abb. 38: Verteilung der Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2018

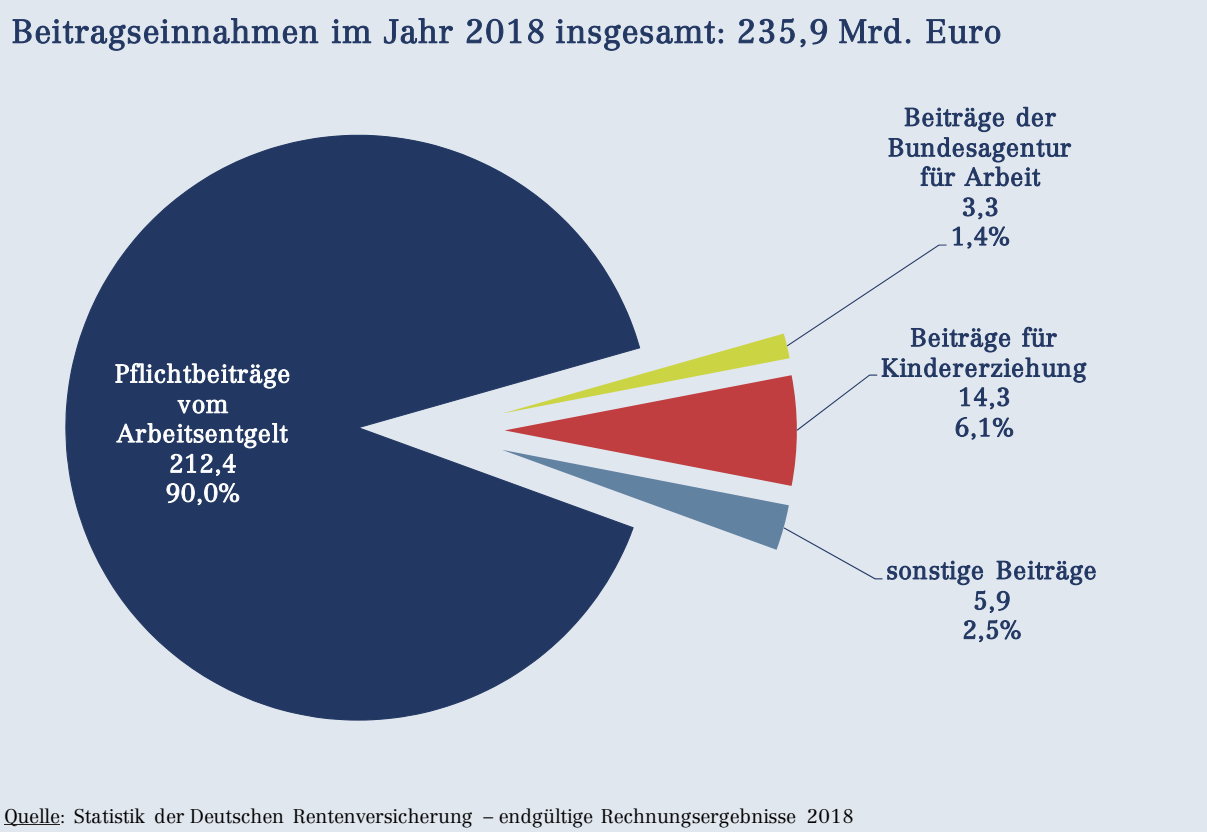

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – endgültige Rechnungsergebnisse 2018

Im Zeitverlauf gab es zwischen 2009 und 2018 einen deutlichen Anstieg der Beitragseinnahmen um 57 Milliarden Euro; dies entspricht einem Plus von 32 Prozent (Abb. 39). Die positive Einnahmeentwicklung ist fast ausschließlich auf den Anstieg der Pflichtbeiträge vom Arbeitsentgelt zurückzuführen. Dieser Einnahmeposten legte um rund 53 Milliarden Euro zu, ein Plus von 33 Prozent. Beiträge für Kindererziehung verzeichnen einen deutlichen Zuwachs, weil in den letzten Jahren sowohl die Zahl der neu geborenen Kinder als auch die Durchschnittslöhne gestiegen sind. Beide Größen beeinflussen die Höhe dieser Beiträge. Ein deutlicher Rückgang im Beobachtungszeitraum von 35 Prozent ist bei den Beiträgen der BA zu verzeichnen. Dies liegt zum einen daran, dass im Zeitverlauf die Zahl der Empfänger von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit aufgrund der wirtschaftlichen Lage zurückging. Zum anderen gab es Rechtsänderungen, wie bei der Abschaffung der Pflichtbeiträge für Empfänger von Arbeitslosengeld II seit dem 1. Januar 2011. Die Einnahmen aus sonstigen Beiträgen wuchsen zwischen 2009 und 2018 um 97 Prozent. Hierfür sind die gestiegenen Beiträge zum Ausgleich von Rentenminderungen, aufgrund von Krankengeld und insbesondere die seit 2017 in Folge der Pflegereform gestiegenen Beiträge der Pflegekassen (vgl. Abb. 21 auf S. 62) verantwortlich. Die sonstigen Beiträge machen insgesamt jedoch nur einen geringen Anteil an den Einnahmen aus.

Abb. 39: Höhe der Beitragseinnahmen in der allgemeinen Rentenversicherung nach Beitragsarten, 2009 bis 2018

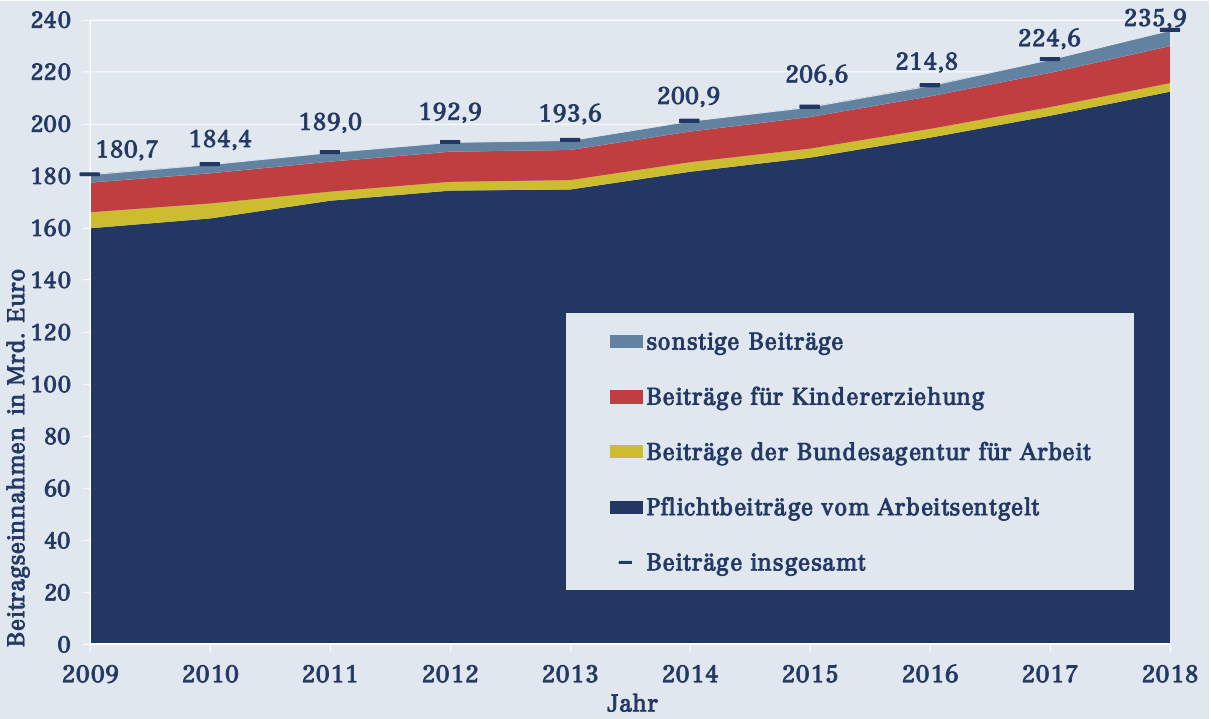

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – endgültige Rechnungsergebnisse, verschiedene Jahre

Insgesamt spiegeln die Zahlen die gute Arbeitsmarktlage mit einer über die Zeit steigenden Zahl an Beschäftigten (Tab. 1 auf S. 19) und einem Rückgang bei den Beziehern von Arbeitslosengeld (Abb. 19 auf S. 57) wider. Weitere Gründe für den Zuwachs bei den Pflichtbeiträgen vom Arbeitsentgelt sind die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen und der Anstieg bei den Löhnen und Gehältern. Auch die Höhe des Beitragssatzes spielt eine Rolle. Er wurde in den Jahren 2012, 2013, 2015 und 2018 gesenkt, was jeweils die Zunahme der Einnahmen etwas dämpfte.

GLOSSAR

Anmerkung: Alle im Glossar erklärten Begriffe sind im Fließtext kursiv gedruckt.

aktueller Rentenwert
Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der der monatlichen Rente entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Der aktuelle Rentenwert wird bei der Berechnung einer Rente in die Rentenformel eingesetzt und entscheidet mit über die Höhe und die Anpassung der Rente.
Solange die Einkommensverhältnisse in den alten und → neuen Bundesländern unterschiedlich sind, gibt es zusätzlich einen aktuellen Rentenwert (Ost).

Altersteilzeit
→ Beschäftigte in Altersteilzeit

Anrechnungszeit
Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen der Versicherte aus hauptsächlich persönlichen schutzwürdigen Gründen keine Beiträge gezahlt hat (→ beitragsfreie Zeiten), die aber dennoch für die → Wartezeit von 35 Jahren und für die Rentenberechnung berücksichtigt werden. Anrechnungszeiten sind beispielsweise Zeiten, in denen eine versicherte Berufstätigkeit wegen Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder einer Ausbildungssuche unterbrochen ist oder unterbleibt.

Anrechnungszeitversicherte
Als Anrechnungszeitversicherte werden alle Personen ausgewiesen, die im Referenzzeitraum ausschließlich → Anrechnungszeiten zurückgelegt haben. Als Anrechnungszeitversicherter kann zum einen nur erfasst werden, wer den Versicherungsträgern als solcher bekannt ist. Beispielsweise werden Schulzeiten von den Versicherten häufig erst im Zuge eines Leistungsantrags oder Kontenklärungsverfahrens gemeldet und sind deshalb nicht vollständig erfasst. Zum anderen werden → Anrechnungszeiten in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nicht gezählt, wenn am → Stichtag außerdem Beitragszahlungen durch einen anderen Versicherungstatbestand erfolgten. Solche Versicherte sind dann unter der entsprechenden Gruppe der Beitragszahler erfasst.

Arbeitslosengeld, Empfänger
→ Leistungsempfänger nach dem SGB III

Arbeitslosengeld II, Empfänger
→ Leistungsempfänger nach dem SGB II

Beitragsbemessungsgrenze
Die Beitragsbemessungsgrenze ist die jährlich festgesetzte Einkommensgrenze, bis zu der Pflichtbeiträge vom Bruttoarbeitsentgelt oder -einkommen zu zahlen sind. Darüberliegende Einkommensteile sind nicht beitragspflichtig.

beitragsfreie Zeiten
Beitragsfreie Zeiten sind Zeiten, in denen Versicherte zwar keine Beiträge zahlen, die aber trotzdem bei der Prüfung des Rentenanspruchs und bei der Berechnung der Rente berücksichtigt werden. Dies sind → Anrechnungszeiten, → Ersatzzeiten und → Zurechnungszeiten.

beitragsgeminderte Zeiten
Beitragsgeminderte Zeiten sind Kalendermonate, die sowohl mit → Beitragszeiten als auch mit → Anrechnungszeiten, einer → Zurechnungszeit oder mit → Ersatzzeiten belegt sind. Als beitragsgeminderte Zeiten gelten auch Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine Berufsausbildung.

Beitragszeiten
Beitragszeiten sind Zeiten, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden oder als gezahlt gelten. Sie werden nochmals unterschieden nach → vollwertigen Beitragszeiten und → beitragsgeminderten Zeiten.

Berichtsjahr
Das Berichtsjahr ist das durch den → Stichtag der Erhebung abgeschlossene Kalenderjahr.

Berücksichtigungszeiten
Berücksichtigungszeiten sind Zeiten, die zwar selbst nicht bewertet werden, aber sich sowohl beim Rentenanspruch – bei der → Wartezeit von 35 oder 45 Jahren – als auch bei der Gesamtleistungsbewertung und den Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt auswirken. Berücksichtigungszeiten können Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Geburtstag des Kindes oder Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 31. März 1995 sein.

Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung
Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, unterliegen der Rentenversicherungspflicht auch dann, wenn sie kein Arbeitsentgelt beziehen. Der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung gilt als Beschäftigung. Die Zeiten der Berufsausbildung werden bei der Berechnung der Rentenhöhe in der Regel aufgewertet. Aufgrund dieser rentenrechtlichen Sonderstellung werden Beschäftigte in Berufsausbildung in der Statistik der Versicherten der Deutschen Rentenversicherung gesondert ausgewiesen.

Beschäftigte in Altersteilzeit
Als Beschäftigte in Altersteilzeit oder Altersteilzeitbeschäftigte werden alle Beschäftigten bezeichnet, die eine Beschäftigung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (einschließlich Modifizierungen) ausgeübt haben und für die Versicherungspflicht als Arbeitnehmer bestanden hat. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz werden für Arbeitnehmer gewährt, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit verringert haben und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des SGB III gewesen sind.

Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten
Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten weichen entweder bei den zu zahlenden anteiligen Beiträgen vom Standardbeitragssatz ab, oder die Bewertung der Beiträge bei der Rentenberechnung erfolgt aufgrund gesonderter gesetzlicher Bestimmungen. Zu den Beschäftigten mit Beitragsbesonderheiten zählen → geringfügig Beschäftigte, → Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone, → Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung und → Beschäftigte in Altersteilzeit (vgl. → Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten).

Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone
Die Gleitzone beschreibt einen Einkommensbereich, der im Jahr 2018 über den → Entgelten von → geringfügig Beschäftigten von 450 Euro und unter 850 Euro pro Monat liegt. In diesem Entgeltbereich wird der anteilige Beitragssatz des Arbeitnehmers nicht auf das erzielte Arbeitsentgelt, sondern auf ein über eine Formel berechnetes fiktives → Entgelt bezogen, das niedriger liegt als das erzielte Arbeitsentgelt. Der Arbeitgeber entrichtet den vollen Beitragsanteil.

Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten
Zu den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten zählen alle Beschäftigte, die den vollen Beitragssatz auf Basis ihrer tatsächlich erzielten → Entgelte bis zur → Beitragsbemessungsgrenze paritätisch mit dem Arbeitgeber zahlen und die für ihre Beschäftigungszeiten keine besondere rentenrechtliche Bewertung erhalten (vgl. → Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten).

Beschäftigte, versicherungspflichtig
Versicherungspflichtig Beschäftigte leisten nicht selbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

Entgelte
→ Versichertenentgelte

Entgeltpunkte
Das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versicherte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen wird in Entgeltpunkte umgerechnet. Die Versicherung eines beitragspflichtigen Entgelts in Höhe des Durchschnittsentgelts eines Kalenderjahrs ergibt einen vollen Entgeltpunkt.

Ersatzzeit
Ersatzzeiten sind Zeiten vor 1992, in denen Versicherte keine Beiträge zahlen konnten, weil sie durch außergewöhnliche Umstände, wie zum Beispiel Kriegsgefangenschaft oder politische Haft in der DDR, daran gehindert waren. Diese Zeiten werden bei der Prüfung des Rentenanspruchs und bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

freiwillig Versicherte
Freiwillig Versicherte sind alle Personen, die freiwillig Beiträge entrichten. Sie erwerben damit – bezogen auf Alter und Tod – denselben Versicherungsschutz wie → Pflichtversicherte.

Geburtenziffer
Als zusammengefasste Geburtenziffer wird die Zahl der lebend Geborenen in Relation zur Anzahl der Frauen im fertilen Alter (15 bis 45 Jahre) bezeichnet.

geringfügig Beschäftigte
Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn die Entgeltgrenze von 450 Euro monatlich (im Jahr 2018) regelmäßig nicht überschritten wird. Als geringfügig Beschäftigte gelten außerdem die sogenannten kurzfristigen Beschäftigungen, die innerhalb eines Kalenderjahrs auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt sind. Bei solchen Beschäftigungen ist es unerheblich, wie hoch das monatlich erzielte Arbeitsentgelt ist. Arbeitsentgelte aus kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig.

Handwerker
Unter Handwerker werden hier selbstständige Gewerbetreibende im Handwerksgewerbe verstanden. Das Handwerksgewerbe muss unter Nachweis bestimmter Qualifikationen ausgeübt werden, in der Regel durch Eintragung in die Handwerksrolle. Handwerker können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie für mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben.

Kindererziehungsleistung (KLG)
Seit dem 1. Oktober 1987 wird in den alten Bundesländern Müttern der Geburtsjahrgänge vor 1921 eine Kindererziehungsleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt (KLG). Die Leistung für Kindererziehung nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG) wird inzwischen auch Eltern aus den → neuen Bundesländern gewährt, die sich nachweislich der Erziehung ihrer Kinder gewidmet haben. Die Leistung wird auch an Eltern gezahlt, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Kindererziehungszeit (KEZ)
Wer Kinder erzieht, bekommt sogenannte Kindererziehungszeiten als Pflichtbeitragszeiten in Höhe eines Durchschnittsentgelts gutgeschrieben. Für jedes nach 1991 geborene Kind werden die ersten drei Jahre nach dem Monat der Geburt als Erziehungszeit angerechnet. Für Geburten vor 1992 sind es 30 Kalendermonate.

latent Versicherte
Bei den latent Versicherten handelt es sich um alle nach Kenntnis der Rentenversicherung am Erhebungsstichtag lebenden Versicherten, deren → Versicherungskonto für das → Berichtsjahr weder → Beitragszeiten noch geringfügige Beschäftigungszeiten oder → Anrechnungszeiten aufweist und die keine Rente aus eigener Versicherung beziehen. Sie müssen aber in früheren Kalenderjahren versicherungsrechtliche Zeiten oder einen Bonus aus einem Versorgungsausgleich im Versicherungskonto gespeichert haben. Einschränkend ist festzuhalten, dass latent Versicherte nur bis zum Alter von 67 Jahren in dieser Statistik berücksichtigt werden.

Leistungsempfänger nach dem SGB II
Zeiten des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) sind seit dem Wegfall der Versicherungspflicht zum 31. Dezember 2012 grundsätzlich → Anrechnungszeiten.

Leistungsempfänger nach dem SGB III
Zeiten des Bezugs von Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld) sind Pflichtbeitragszeiten, wenn der Leistungsbezieher im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt rentenversicherungspflichtig war.

Lohnfaktor
Der Lohnfaktor ist Teil der Rentenanpassungsformel. Er bildet den Anstieg der beitragspflichtigen → Versichertenentgelte aus dem vorletzten Jahr ab, korrigiert um die aktuelle Entwicklung der Bruttoentgelte aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR).

Median
Wie das arithmetische Mittel (→ Mittelwert) ist der Median eine statistische Maßzahl zur Beschreibung der mittleren Lage einer Verteilung. Er kennzeichnet die Merkmalsausprägung, oberhalb und unterhalb derer je die Hälfte aller Beobachtungen liegt.

Mindestversicherungszeit
→ Wartezeit

Minijobber
→ geringfügig Beschäftigte

Mittelwert (arithmetischer)
Der arithmetische Mittelwert dient wie der → Median zur Beschreibung der mittleren Lage einer Verteilung im Sinne des Durchschnitts. Er errechnet sich, indem die Merkmalsausprägungen aller Einzelfälle addiert werden und die Summe schließlich durch die Zahl der Fälle dividiert wird.

neue Bundesländer
Zu den neuen Bundesländern gehören die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und der Ostteil Berlins. Berlin wird in der Statistik der Rentenversicherung weiterhin in einen Ost- und Westteil gegliedert. In der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamts wird nach Stadtbezirken unterschieden, bei denen sich mittlerweile ehemalige Stadtteile des Ost- und Westteils zusammengeschlossen haben. Die Bevölkerungszahlen für die alten und neuen Bundesländer können deshalb nicht exakt den regionalen Versichertenzahlen gegenübergestellt werden. Für die Berechnung der Bevölkerungszahlen in Berlin wurden die westlichen Stadtbezirke einschließlich Mitte und die östlichen Stadtbezirke einschließlich Friedrichshain-Kreuzberg zusammengefasst. Das Verhältnis der so erzielten Stadtregionen beträgt 59 Prozent West und 41 Prozent Ost und ist zwischen 2005 und 2012 weitgehend konstant. Nach diesem Verteilungsschlüssel wurden die Bevölkerungszahlen von Berlin den alten und neuen Bundesländern zugeordnet.

nicht beitragsgedeckte Leistungen
Rentenbestandteile, denen als Maßnahme des sozialen Ausgleichs keine oder zu niedrige Beitragsleistungen zugrunde liegen, werden als nicht beitragsgedeckte Leistungen bezeichnet. Da diese in die gesamtgesellschaftliche Verantwortung fallenden Mehrkosten nicht einseitig auf die Beitragszahler umgelegt werden können, müssen sie von der Allgemeinheit getragen, also aus Steuermitteln finanziert werden. Dementsprechend erhält die Deutsche Rentenversicherung Bundeszuschüsse.

Pflichtversicherte
Als Pflichtversicherte werden alle Personen ausgewiesen, in deren → Versicherungskonto im jeweiligen Bezugszeitraum wenigstens ein Pflichtbeitrag gespeichert wurde.

Pseudonym
Jeder Versicherte ist durch seine Sozialversicherungsnummer eindeutig zu identifizieren. Um den Datenschutz zu gewährleisten, steht die Sozialversicherungsnummer der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nicht zur Verfügung. Stattdessen liefern die kontoführenden Träger der Rentenversicherung ein Pseudonym. Dieser Identifikationsschlüssel ist ebenfalls für jede Person eindeutig. Mit dem Pseudonym lässt sich jedoch aufgrund der Verschlüsselung nicht auf die Sozialversicherungsnummer schließen.

Regelaltersgrenze
Wer die Regelaltersgrenze erreicht hat, kann auf Antrag – wenn die allgemeine → Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist – die Regelaltersrente erhalten. Die Regelaltersgrenze ist für Geburtsjahrgänge bis 1946 der 65. Geburtstag. Sie wird für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 von 2012 an schrittweise auf den 67. Geburtstag angehoben. Für Versicherte, die ab 1964 geboren sind, ist die Regelaltersgrenze der 67. Geburtstag.

Rentenanpassung
Als Rentenanpassung wird die jährliche Dynamisierung (Erhöhung) der Renten bezeichnet. Die Renten folgen dabei grundsätzlich der Bruttolohnentwicklung – unter Berücksichtigung von Veränderungen des Beitragssatzes, des Altersvorsorgeanteils und des Nachhaltigkeitsfaktors. Die Anpassung erfolgt in der Regel zum 1. Juli eines Jahres.

Rentenanwartschaft
Als Rentenanwartschaft wird die am Erhebungsstichtag fiktiv berechnete Rente bezeichnet, die sich aus den bis dahin im → Versicherungskonto gespeicherten Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung und den zurückgelegten → rentenrechtlichen Zeiten ergibt.

rentenrechtliche Zeiten
Rentenrechtliche Zeiten sind alle Zeiten, die für die Berechnung der Rente des Versicherten berücksichtigt werden können. Dazu zählen → Beitragszeiten als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen oder als → beitragsgeminderte Zeiten, → beitragsfreie Zeiten und → Berücksichtigungszeiten.

Rentnerquote
Die Rentnerquote weist den Anteil der Rentenempfänger an der Bevölkerung gleichen Alters auf. In diesem Berichtsband wird die Rentnerquote für die 60- bis 64-jährige Bevölkerung ermittelt und mit der → Versichertenquote verglichen.

sonstige Leistungsempfänger nach dem SGB
Als sonstige Leistungsempfänger nach dem SGB werden in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung die Empfänger von Entgeltersatzleistungen (z.B. Krankengeld), Personen, die Kindererziehungs- oder Pflegezeiten erwerben, Wehrdienstleistende und auf Antrag Pflichtversicherte bezeichnet. Nicht dazu gehören die → Leistungsempfänger nach dem SGB II oder SGB III, die gesondert ausgewiesene Fallgruppen darstellen.

Stichtag
Der Stichtag (auch Erhebungsstichtag) ist der 31. Dezember eines jeden Jahres. Alle Merkmale in dieser Statistik mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit, des Wohnorts und des Versicherungsträgers werden zu diesem Stand erhoben.

Übergangsfälle
Bei den Übergangsfällen handelt es sich um Versicherte, die zwar in dem durch den Erhebungsstichtag abgeschlossenen Kalenderjahr einen Tatbestand aktiver Versicherung erfüllt haben, bei denen aber die aktive Versicherung nicht den Erhebungsstichtag überlappt. Dazu gehören auch jene Versicherte, die tatsächlich im Jahresverlauf aus der aktiven Versicherung ausgeschieden sind, ohne dass sie eine Rente aus eigener Versicherung beziehen. Nicht zu den Übergangsfällen zählen Versicherte, die bis zum Stichtag verstorben sind oder eine Versichertenrente beziehen.

Übergangsgeld
Das Übergangsgeld ist eine finanzielle Unterstützung für Versicherte, die eine Leistung zur Rehabilitation erhalten und in dieser Zeit nicht oder nicht voll arbeiten können.

Versichertenentgelte
Das Versichertenentgelt eines Kalenderjahrs ist das im → Versicherungskonto gespeicherte und gegebenenfalls auf die → Beitragsbemessungsgrenze begrenzte versicherungspflichtige Entgelt von Beschäftigten, auf das Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erhoben werden.

Versichertenquote
Die Versichertenquote weist den Anteil der rentenversicherten Personen an der Bevölkerung gleichen Alters aus. In diesem Berichtsband wird die Versichertenquote für die 60- bis 64-jährige Bevölkerung ermittelt und mit der → Rentnerquote verglichen.

versicherungspflichtig Beschäftigte
→ Beschäftigte, versicherungspflichtig

Versicherungskonto
Als Versicherungskonto wird die mit Mitteln der automatischen Datenverarbeitung geführte und verwaltete Datensammlung bezeichnet, in der die Versicherungsträger alle Informationen eines Versicherten speichern, die für die spätere Leistungsgewährung bedeutsam sind. In das Versicherungskonto werden die von Arbeitgebern, Versicherten und sonstigen Organisationen gemeldeten Daten aufgenommen.

vollwertige Beitragszeiten
Vollwertige Beitragszeiten sind Kalendermonate, die mit Beiträgen belegt und in denen keine weitere Belegung durch → Anrechnungszeiten, → Zurechnungszeiten, → Ersatzzeiten oder Zeiten einer Berufsausbildung vorliegen.

Wartezeit
Wartezeit (auch Mindestversicherungszeit) wird die Zeit genannt, die Versicherte in bestimmtem Umfang mit → rentenrechtlichen Zeiten belegt haben müssen, um eine Leistung beanspruchen zu können. Bei der Regelaltersrente beispielsweise beträgt die sogenannte allgemeine Wartezeit 60 Kalendermonate, also fünf Jahre.

Zurechnungszeit
Zurechnungszeiten werden für Versicherte gewährt, die bereits vor dem 62. Geburtstag eine Erwerbsminderungsrente erhalten. Zu den vorhandenen Zeiten wird die Zeit bis zum 62. Geburtstag mit dem Wert berücksichtigt, der der durchschnittlichen monatlichen Beitragszahlung während des bisherigen Versicherungslebens entspricht. Ab 2018 wird die Zurechnungszeit schrittweise angehoben und soll 2031 bei 67 Jahren liegen. Auch bei Hinterbliebenen- und Erziehungsrenten wird eine Zurechnungszeit angerechnet.

Zuschläge für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung
Für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung, für das der Arbeitgeber einen Beitragsanteil getragen hat, werden Zuschläge an Entgeltpunkten ermittelt (§ 76 b, SGB VI).

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Systematik der Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung zum Rechtsstand 2018 12

Abb. 2: Vorjahres-Statusvergleich der Versicherten ohne Rentenbezug am 31.12.2018 22

Abb. 3: Entwicklung der Zahl der Teilrenten. Zahl der Teilrentenbeziehenden am 31.12. des Berichtsjahres 26

Abb. 4: Anteil der Altersvollrenten mit einem Hinzuverdienst, darunter versicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte nach Altersgruppen 27

Abb. 5: Anteile der Rentenbeziehenden mit Hinzuverdienst an Renten wegen Alters bis zum Erreichen der RAG nach Geschlecht, Wohnort und Altersrentenart 29

Abb. 6: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, 2009 bis 2018 37

Abb. 7: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern, 2009 und 2018 38

Abb. 8: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, nach Geschlecht und Bundesland am 31.12.2018 39

Abb. 9: Geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug nach Versicherungsverhältnis am 31.12.2018 43

Abb. 10: Geringfügig Beschäftigte nach Versicherungsverhältnis 2012 und 2018 44

Abb. 11: Geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug, 2009 bis 2018 45

Abb. 12: Geringfügig Beschäftigte mit weiteren Versicherungsverhältnissen am 31.12.2018 46

Abb. 13: Verteilung der geringfügig Beschäftigten nach Geschlecht und Altersgruppen am 31.12.2018 47

Abb. 14: Anteil geringfügig Beschäftigter an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren nach Bundesland am 31.12.2018 48

Abb. 15: Flexibilisierung und Anhebung der Regelaltersgrenzen 50

Abb. 16: Versichertenstatus der 60- bis 64-Jährigen als Anteil der Bevölkerung im gleichen Alter am Jahresende, 2009 bis 2018 51

Abb. 17: Anteil rentenversicherungspflichtig Beschäftigter ohne Rentenbezug im Alter von über 65 Jahren an der Wohnbevölkerung im Zeitverlauf 52

Abb. 18: Versicherungspflichtige Beschäftigung im Kohortenvergleich 55

Abb. 19: Entwicklung der wegen Bezuges von Leistungen nach dem SGB II und III Rentenversicherten am Jahresende, 2009 bis 2018 57

Abb. 20: Rentenversicherte Selbstständige, 2009 bis 2018 60

Abb. 21: Entwicklung der Anzahl rentenversicherter Pflegepersonen, 2008 bis 2017 62

Abb. 22: Zusammensetzung der rentenversicherten Pflegepersonen nach Geschlecht, Alter und Erwerbsstatus am Jahresende 2008 und 2017 63

Abb. 23: Entwicklung der Anzahl der freiwillig Versicherten, 2009 bis 2018 65

Abb. 24: Verteilung der freiwillig Versicherten nach Geschlecht und Alter am 31.12.2018 66

Abb. 25: Versicherte nach Staatsangehörigkeit und Versichertenstatus am 31.12.2018 67

Abb. 26: Aktiv Versicherte und versicherungspflichtig Beschäftigte nach Ländern mit den meisten Staatsangehörigen am 31.12.2018 68

Abb. 27: Entwicklung der Zahl der aktiv versicherten ausländischen Staatsangehörigen, 2009 bis 2018 69

Abb. 28: Anzahl der Neufälle und ihr Anteil an allen ausländischen aktiv Versicherten, 2009 bis 2018 70

Abb. 29: Versicherungsverlauf ausländischer und deutscher Neuversicherter des Jahres 2014 in den ersten fünf Jahren 72

Abb. 30: Hochgerechnetes Jahresentgelt für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten nach Geschlecht, 2009 bis 2018 75

Abb. 31: Verteilung der hochgerechneten Jahresentgelte 2018 für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten nach Entgeltklassen 76

Abb. 32: Verteilung der rentenrechtlichen Zeiten von 55- bis 59-jährigen Versicherten nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2018 87

Abb. 33: Unterschiede in den kohortenspezifischen Beitragsjahren zwischen 2009 und 2018 nach Altersjahren 88

Abb. 34: Verteilung der Entgeltpunkte aus Beitrags- und beitragsgeminderten Zeiten je Beitragsjahr für 55- bis 59-jährige Versicherte nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2018 92

Abb. 35: Unterschiede in den Kohortenspezifischen Entgeltpunktsummen zwischen 2009 und 2018 nach Altersjahren 93

Abb. 36: Erworbene Rentenanwartschaften nach Alter, Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2018 95

Abb. 37: Verteilung der Rentenanwartschaften für 55- bis 59-jährige Versicherte nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2018 96

Abb. 38: Verteilung der Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2018 ... .100

Abb. 39: Höhe der Beitragseinnahmen in der allgemeinen Rentenversicherung nach Beitragsarten, 2009 bis 2018 101

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Ausgewählte Ergebnisse der Versichertenstatistik am Jahresende 19

Tab. 2: Zahlung von Ausgleichsbeiträgen nach § 187a SGB VI wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters, RV insgesamt 31

Tab. 3: Entwicklung der Beschäftigtengruppen im Zeitverlauf 2009 bis 2018 35

Tab. 4: Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte (DBVS) in den alten und neuen Bundesländern 2009 bis 2018 78

Tab. 5: Durchschnittliche Beitragszeiten* nach Altersgruppen am 31.12.2018 85

Tab. 6: Durchschnittliche Entgeltpunkte aus Beitrags- und beitragsgeminderten Zeiten* je Beitragsjahr nach Altersgruppen, Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2018 91

Tab. A1: Altersvollrentner/-innen mit einem Hinzuverdienst am Jahresende 2018 112

Tab. A2: Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in den Jahren 2009 bis 2018 113

Tab. A3: Anteil der versicherungspflichtig (VP) Beschäftigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter nach Geschlecht und Region am Jahresende 2009 und 2018 114

Tab. A4: Versicherungspflichtig (VP) Beschäftigte im erwerbsfähigen Alter und Beschäftigungsquoten nach Bundesland und Geschlecht am 31.12.2018 115

Tab. A5: Geringfügig Beschäftigte nach Versicherungsverhältnis am Jahresende 2012 und 2018 116

Tab. A6: Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach Versicherungsverhältnis 2012 und 2018 116

Tab. A7: Geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug, 2009 bis 2018 117

Tab. A8: Geringfügig Beschäftigte mit weiteren Versicherungsverhältnissen am 31.12.2018 117

Tab. A9: Verteilung der geringfügig Beschäftigten nach Geschlecht und nach Altersgruppen am 31.12.2018 118

Tab. A10: Anteil geringfügig Beschäftigter an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren nach Bundesland am 31.12.2018 119

Tab. A11: Versicherten- und Rentenquoten der 60 bis 64-jährigen Bevölkerung am Jahresende 120

Tab. A12: Beschäftigungsquoten verschiedener Geburtskohorten nach Alter 121

Tab. A13: Verteilung der Pflegepersonen am Jahresende nach Geschlecht, Altersgruppen und Versichertenstatus für 2008 und 2017 122

Tab. A14: Ausländische aktiv Versicherte nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am Jahresende 123

TABELLENANHANG

Tab. A1: Altersvollrentner/-innen mit einem Hinzuverdienst am Jahresende 2018

	Hinzuverdienst	
	Im Alter bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze	Im Alter ab dem Erreichen der Regelaltersgrenze
	Anzahl (in Tausend)	
Vollrente wegen Alters mit einem Hinzuverdienst	195	1.025
darunter (Mehrfachnennungen sind möglich)		
versicherungspflichtig Beschäftigte	26	16
darunter mit einer geringfügigen Beschäftigung mit Eigenbeitrag	13	8
geringfügig Beschäftigte ohne Eigenbeitrag	167	855

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2018, Rentenbestand am 31.12.2018 (nur verknüpfbare Fälle)

Bezug: Abb. 4, S. 27

Tab. A2: Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in den Jahren 2009 bis 2018

Jahr	Versicherungspflichtig Beschäftigte insgesamt	Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten	Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten	Bevölkerung im Alter 15 bis 64
	in Tausend			
2009	26.247	22.799	3.448	53.878
2010	26.949	23.641	3.309	53.966
2011	27.652	24.431	3.221	52.951
2012	27.947	24.781	3.167	53.126
2013	28.899	25.228	3.671	53.272
2014	29.351	25.729	3.622	53.422
2015	29.983	26.456	3.527	53.994
2016	30.509	27.044	3.465	53.963
2017	31.106	27.677	3.430	53.911
2018	31.744	28.326	3.418	53.845
Anteil an der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent				
2009	48,7 %	42,3 %	6,4 %	100,0 %
2010	49,9 %	43,8 %	6,1 %	100,0 %
2011	52,2 %	46,1 %	6,1 %	100,0 %
2012	54,2 %	46,6 %	6,0 %	100,0 %
2013	54,2 %	48,2 %	6,9 %	100,0 %
2014	55,5 %	49,0 %	6,5 %	100,0 %
2015	55,5 %	49,0 %	6,5 %	100,0 %
2016	56,5 %	50,1 %	6,4 %	100,0 %
2017	57,7 %	51,3 %	6,4 %	100,0 %
2018	59,0 %	52,6 %	6,3 %	100,0 %

Quellen: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2009 bis 2018; Statistisches Bundesamt

Bezug: Abb. 6, S. 37

Tab. A3: Anteil der versicherungspflichtig (VP) Beschäftigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter nach Geschlecht und Region am Jahresende 2009 und 2018

Region	Geschlecht	2009				2018			
		VP Beschäftigte insgesamt	Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten	Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten	Bevölkerung im Alter 15 bis 64 Jahre	VP Beschäftigte insgesamt	Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten	Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten	Bevölkerung im Alter 15 bis 64 Jahre
		in Tausend				in Tausend			
alte Bundesländer	Frauen	9.643	8.165	1.478	22.057	11.917	10.305	1.612	22.290
	Männer	11.652	10.324	1.328	22.387	13.813	12.487	1.326	22.888
neue Bundesländer	Frauen	2.313	1.969	344	4.571	2.516	2.304	211	4.209
	Männer	2.433	2.151	281	4.862	2.694	2.484	210	4.458
		Anteil an der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent							
alte Bundesländer	Frauen	43,7 %	37,0 %	6,7 %	100,0 %	53,5 %	46,2 %	7,2 %	100,0 %
	Männer	52,1 %	46,1 %	5,9 %	100,0 %	60,4 %	54,6 %	5,8 %	100,0 %
neue Bundesländer	Frauen	50,6 %	43,1 %	7,5 %	100,0 %	59,8 %	54,8 %	5,0 %	100,0 %
	Männer	50,0 %	44,2 %	5,8 %	100,0 %	60,4 %	55,7 %	4,7 %	100,0 %

Quellen: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2009 und 2018; Statistisches Bundesamt – Genesis Datenbank

Bezug: Abb. 7, S. 38

Tab. A4: Versicherungspflichtig (VP) Beschäftigte im erwerbsfähigen Alter und Beschäftigungsquoten nach Bundesland und Geschlecht am 31.12.2018

Bundesland	Frauen			Männer		
	VP Beschäftigte	Bevölkerung 15 bis 64 Jahre	Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung	VP Beschäftigte	Bevölkerung 15 bis 64 Jahre	Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung
	in Tausend	in Tausend	in Prozent	in Tausend	in Tausend	in Prozent
Baden-Württemberg	1.968	3.569	55,2 %	2.332	3.724	62,6 %
Bayern	2.428	4.239	57,3 %	2.795	4.396	63,6 %
Berlin	608	1.204	50,5 %	643	1.229	52,3 %
Brandenburg	459	766	59,9 %	480	801	60,0 %
Bremen	105	218	48,1 %	124	229	54,1 %
Hamburg	334	621	53,8 %	364	624	58,5 %
Hessen	1.074	2.028	52,9 %	1.246	2.074	60,1 %
Mecklenburg-Vorpommern	282	490	57,5 %	290	518	55,9 %
Niedersachsen	1.365	2.536	53,8 %	1.590	2.608	61,0 %
Nordrhein-Westfalen	2.968	5.801	51,2 %	3.499	5.895	59,4 %
Rheinland-Pfalz	689	1.310	52,6 %	793	1.342	59,0 %
Saarland	161	314	51,3 %	183	322	57,0 %
Sachsen	733	1.193	61,4 %	793	1.277	62,1 %
Sachsen-Anhalt	389	654	59,5 %	423	700	60,5 %
Schleswig-Holstein	492	920	53,4 %	529	925	57,2 %
Thüringen	380	637	59,7 %	421	683	61,7 %
Deutschland (gesamt)	14.433	26.499	54,5 %	16.507	27.346	60,4 %

Quellen: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2018; Statistisches Bundesamt – Genesis Datenbank 2019

Bezug: Abb. 8, S. 39

Tab. A5: Geringfügig Beschäftigte nach Versicherungsverhältnis am Jahresende 2012 und 2018

Versicherungsverhältnis	2012		2018	
	Anteil	Anzahl der Personen, in Tausend	Anteil	Anzahl der Personen, in Tausend
versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte, gewerblicher Bereich	90,0 %	5.045	74,1 %	4.010
versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte, im Privathaushalt	2,8 %	156	3,1 %	170
versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte, gewerblicher Bereich	6,4 %	360	21,5 %	1.164
versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte, im Privathaushalt	0,2 %	14	0,6 %	33
geringfügig Beschäftigte, parallel im Privathaushalt und im gewerblichen Bereich	0,6 %	32	0,7 %	35

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2012 und 2018, Sonderauswertung

Bezug: Abb. 9, S. 43

Tab. A6: Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach Versicherungsverhältnis 2012 und 2018

Versicherungsverhältnis	versicherungsfrei		versicherungspflichtig	
	2012	2018	2012	2018
	in Tausend			
alle geringfügig Beschäftigten	5.230	4.209	377	1.203
nur Beiträge aus geringfügiger Beschäftigung	3.120	2.032	324	808
mit zusätzlicher Pflichtversicherung	2.111	2.177	52	395

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2012 und 2018, Sonderauswertung

Bezug: Abb. 10, S. 44

Tab. A7: Geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug, 2009 bis 2018

Jahr	geringfügig Beschäftigte insgesamt, in Tausend	ausschließlich geringfügig Beschäftigte, in Tausend	Anteil geringfügig Beschäftigter insgesamt an allen Beschäftigten	Anteil ausschließlich geringfügig Beschäftigter an allen Beschäftigten	Beschäftigte, in Tausend
2009	5.494	3.059	18,9 %	10,5 %	29.020
2010*	5.546	3.035	18,7 %	10,2 %	29.682
2011	5.688	3.053	18,3 %	9,8 %	31.082
2012	5.607	2.982	17,9 %	9,5 %	31.254
2013	5.686	2.973	17,7 %	9,2 %	31.719
2014	5.610	2.870	17,4 %	8,9 %	31.995
2015	5.461	2.716	16,8 %	8,4 %	32.429
2016	5.401	2.628	16,4 %	8,0 %	32.848
2017	5.395	2.528	16,0 %	7,5 %	33.750
2018	5.412	2.447	16,0 %	7,2 %	33.909

* Vor 2011 sind bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten auch geringfügig Beschäftigte mit Anrechnungszeit mitgezählt.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2009 bis 2018

Bezug: Abb. 11, S. 45

Tab. A8: Geringfügig Beschäftigte mit weiteren Versicherungsverhältnissen am 31.12.2018

Versicherungsverhältnis	Anteil an allen geringfügig Beschäftigten mit weiteren Versichertenstatus	Anzahl der geringfügig Beschäftigten, in Tausend
mit Beschäftigung	80,4 %	2.384
mit Selbstständigkeit	0,5 %	14
mit Arbeitslosengeldbezug	2,2 %	66
mit Bezug von Arbeitslosengeld II	11,7 %	347
mit Pflegepersonenstatus	3,0 %	88
sonstige	2,3 %	67
insgesamt	100,0 %	2.966

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2018, Sonderauswertung

Bezug: Abb. 12, S. 46

Tab. A9: Verteilung der geringfügig Beschäftigten nach Geschlecht und nach Altersgruppen am 31.12.2018

Altersgruppen	geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug				
	Männer		Frauen		insgesamt
	Anzahl, in Tausend	Anteil	Anzahl, in Tausend	Anteil	Anzahl, in Tausend
bis 19	213	10,6 %	244	7,2 %	458
20–24	303	15,1 %	362	10,6 %	664
25–29	245	12,2 %	275	8,1 %	520
30–34	193	9,6 %	263	7,7 %	456
35–39	173	8,6 %	310	9,1 %	484
40–44	162	8,0 %	336	9,9 %	497
45–49	180	9,0 %	402	11,8 %	582
50–54	200	10,0 %	475	14,0 %	675
55–59	177	8,8 %	432	12,7 %	610
60–64	132	6,6 %	275	8,1 %	407
ab 65	31	1,6 %	29	0,9 %	60
insgesamt	2.009	37,1 %	3.403	62,9 %	5.412

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2018

Bezug: Abb. 13, S. 47

Tab. A10: Anteil geringfügig Beschäftigter an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren nach Bundesland am 31.12.2018

Bundesland	Anteil der geringfügig Beschäftigten	geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug, in Tausend	Bevölkerung 15 bis 64 Jahre, in Tausend
Baden-Württemberg	11,4 %	833	7.293
Bayern	11,1 %	955	8.635
Berlin	5,7 %	139	2.433
Brandenburg	5,0 %	79	1.567
Bremen	10,2 %	45	447
Hamburg	9,4 %	116	1.244
Hessen	10,2 %	417	4.102
Mecklenburg-Vorpommern	5,1 %	52	1.008
Niedersachsen	10,4 %	534	5.143
Nordrhein-Westfalen	10,8 %	1.265	11.697
Rheinland-Pfalz	10,8 %	288	2.652
Saarland	9,8 %	62	635
Sachsen	5,2 %	129	2.470
Sachsen-Anhalt	4,7 %	63	1.353
Schleswig-Holstein	10,3 %	191	1.845
Thüringen	5,1 %	68	1.320

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2018

Bezug: Abb. 14, S. 48

Tab. A11: Versicherten- und Rentenquoten der 60 bis 64-jährigen Bevölkerung am Jahresende

Jahr	versicherungspflichtig Beschäftigte	Versicherte mit Bezug von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit	geringfügig Beschäftigte	sonstige aktiv Versicherte	passiv Versicherte	Versichertenrentner	Differenz zur Wohnbevölkerung
2009	22,1 %	7,5 %	2,9 %	3,1 %	22,8 %	36,4 %	5,2 %
2010	24,4 %	8,2 %	2,9 %	3,2 %	22,7 %	35,2 %	3,4 %
2011	26,3 %	7,8 %	3,1 %	3,4 %	22,6 %	34,9 %	1,9 %
2012	28,7 %	7,4 %	3,2 %	3,7 %	22,9 %	32,3 %	1,8 %
2013	31,5 %	7,0 %	3,1 %	3,8 %	23,2 %	29,6 %	1,6 %
2014	33,3 %	6,7 %	3,1 %	3,9 %	23,5 %	28,1 %	1,3 %
2015	34,3 %	6,5 %	2,9 %	4,0 %	23,2 %	27,8 %	1,3 %
2016	36,3 %	6,3 %	2,8 %	4,0 %	22,7 %	26,2 %	1,5 %
2017	38,3 %	6,4 %	2,8 %	4,3 %	22,0 %	24,6 %	1,6 %
2018	40,3 %	6,4 %	2,7 %	4,5 %	21,4 %	23,3 %	1,5 %

Bemerkung: Brüche in der Zeitreihe aufgrund revidierter Bevölkerungszahlen 2011 und einer abweichenden Abgrenzung der ALG II-Empfänger in den Jahren 2011 und 2012.
Quellen: Sonderauswertung der Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte und Rentenbestand am 31.12. mit Wohnort im Inland, verschiedene Jahre, zur Bevölkerung: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Bezug: Abb. 16, S. 51

Tab. A12: Beschäftigungsquoten verschiedener Geburtskohorten nach Alter

Alter	Geburtskohorten					
	1935 – 1939	1940 – 1944	1945 – 1949	1950 – 1954	1955 – 1959	1960 – 1964
	Beschäftigungsquote in Prozent der entsprechenden Bevölkerung					
50	-	-	51,5 %	52,6 %	54,3 %	59,8 %
51	-	-	50,6 %	51,5 %	54,4 %	60,3 %
52	-	-	49,6 %	50,5 %	54,7 %	60,5 %
53	-	-	48,6 %	49,7 %	54,7 %	60,8 %
54	-	-	47,3 %	49,2 %	54,8 %	60,9 %
55	-	45,3 %	45,3 %	48,4 %	54,9 %	-
56	-	42,2 %	43,3 %	47,9 %	54,8 %	-
57	-	39,2 %	41,5 %	47,4 %	54,3 %	-
58	-	35,3 %	39,2 %	46,6 %	53,8 %	-
59	-	32,1 %	37,3 %	45,6 %	53,0 %	-
60	14,8 %	23,4 %	30,0 %	42,4 %	-	-
61	11,0 %	18,0 %	26,4 %	40,0 %	-	-
62	8,9 %	14,2 %	23,3 %	36,3 %	-	-
63	4,5 %	9,1 %	16,4 %	23,3 %	-	-
64	2,8 %	6,2 %	12,8 %	15,1 %	-	-

Bemerkung: Neue Berechnung für die Jahre 2011-2016 anhand revidierter Bevölkerungszahlen.
Quellen: Sonderauswertung der Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte und Rentenbestand am 31.12. mit Wohnort im Inland, verschiedene Jahre; Statistisches Bundesamt – Genesis Datenbank 2019; eigene Berechnungen

Bezug: Abb. 18, S. 55

Tab. A13: Verteilung der Pflegepersonen am Jahresende nach Geschlecht, Altersgruppen und Versichertenstatus für 2008 und 2017

Verteilung der Pflegepersonen	2008		2017	
	Anzahl, in Tausend	Anteil	Anzahl, in Tausend	Anteil
Pflegepersonen insgesamt	311	100,0 %	597	100,0 %
nach Geschlecht				
Frauen	285	91,7 %	526	88,1 %
Männer	26	8,3 %	71	11,9 %
nach Alter				
bis 29 Jahre	8	2,6 %	20	3,3 %
30 bis 39 Jahre	39	12,5 %	70	11,7 %
40 bis 49 Jahre	98	31,7 %	137	23,0 %
50 bis 59 Jahre	131	42,0 %	261	43,7 %
60 bis 64 Jahre	33	10,5 %	103	17,2 %
65 Jahre und älter	3	0,8 %	6	1,0 %
nach Versichertenstatus				
nur Pflegeperson	140	45,1 %	196	32,8 %
Pflegeperson und erwerbstätig	123	39,4 %	309	51,7 %
Pflegeperson und arbeitslos	43	13,8 %	82	13,7 %
Pflegeperson und sonstiger Versichertenstatus	5	1,7 %	11	1,8 %

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2009 und 2018, aktualisierte Zahlen aus dem Vorjahr

Bezug: Abb. 22, S. 63

Tab. A14: Ausländische aktiv Versicherte nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am Jahresende

Jahr	Ausländer			
	Ausländische aktiv Versicherte am 31.12., in Tausend	im Berichtsjahr erstmals aktiv Versicherte aus EU- Staaten, in Tausend	im Berichtsjahr erstmals aktiv Versicherte aus anderen Staaten, in Tausend	Anteil der erstmals aktiv Versicherten an allen ausländischen aktiv Versicherten
2009	3.288	55	100	4,7 %
2010	3.381	67	104	5,1 %
2011	3.549	137	98	6,6 %
2012	3.737	170	103	7,3 %
2013	4.013	192	116	7,7 %
2014	4.386	286	130	9,5 %
2015	4.878	306	167	9,7 %
2016	5.464	294	238	9,7 %
2017	5.985	291	316	10,1 %
2018	6.411	292	336	9,8 %

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2009 bis 2018

Bezug: Abb. 28, S. 70

ÜBERBLICK ÜBER DIE FACHSTATISTIKEN

Folgende Übersicht bietet Ihnen die Möglichkeit, sich über die Statistiken der Deutschen Rentenversicherung zu informieren.

Im Vordergrund stehen dabei Statistikergebnisse von allen Trägern der Rentenversicherung insgesamt.

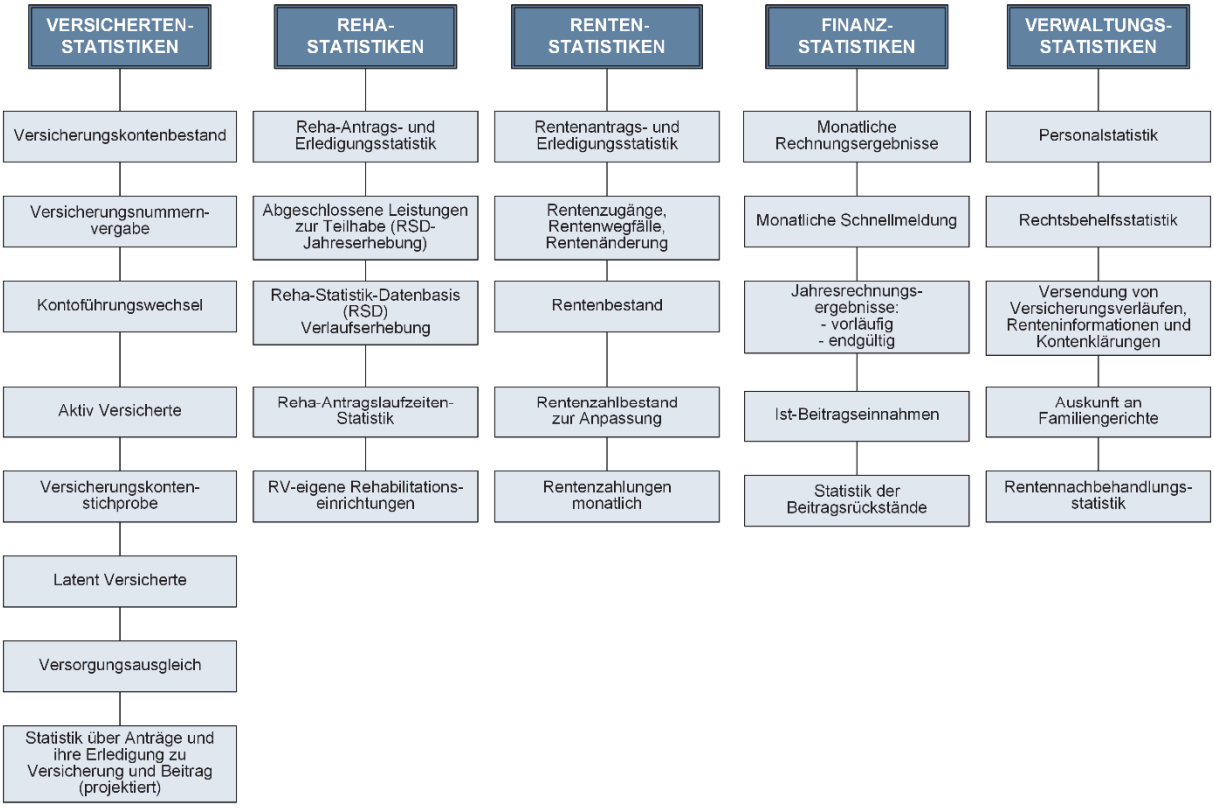

Auf den folgenden Seiten finden Sie die wichtigsten Publikationen der Statistik der Deutschen Rentenversicherung.

Statistikbände

Statistikband „Versicherte 2018“:

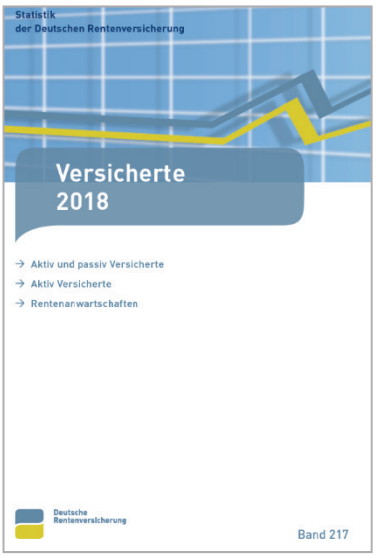

Wenn Sie an tiefgehenden Informationen zu den Fachstatistiken in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung interessiert sind, können Sie diese Statistiken auf dem Statistikportal der Deutschen Rentenversicherung finden. (www.statistik-rente.de)

Seit 2016 gibt es Fachstatistiken zu folgenden Bereichen:

- Versicherte
- Rehabilitation
- Rente

Rentenversicherung in Zeitreihen

Publikation als Band 22:

Diese Publikation gehört als Band 22 zur Schriftenreihe der Zeitschrift „Deutsche Rentenversicherung“. Sie erscheint einmal jährlich.

Hier finden Sie Zahlen und Informationen zur Rentenversicherung und angrenzenden Themen, z.B. eine Erläuterung vieler Begriffe rund um die Statistik.

Auch wichtige volkswirtschaftliche und demographische Daten sowie der Personalbestand in der Deutschen Rentenversicherung werden dort dargestellt.

Reha-Bericht 2019

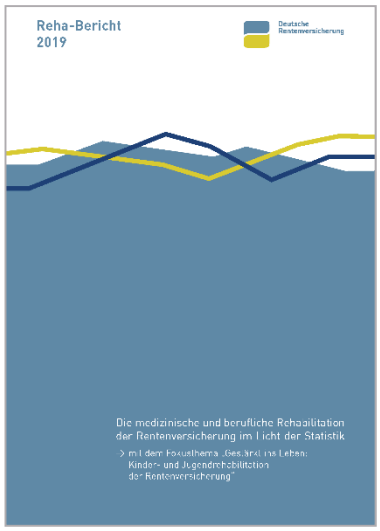

Mit dem Reha-Bericht 2019 werden die wichtigsten aktuellen Daten und Fakten zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation der Rentenversicherung zur Verfügung gestellt.

Der Bericht beschreibt Umfang und Struktur der medizinischen und beruflichen Rehabilitation sowie die Aufwendungen der Rentenversicherung für Rehabilitationsleistungen. Wesentliche Grundlage sind die Statistikdaten aus dem Jahr 2018 beziehungsweise die Entwicklungen zwischen 2006 und 2018. Zusätzlich enthält der Reha-Bericht 2019 auch diesmal wieder Daten der Reha-Qualitätssicherung zu Prozess und Ergebnis der Reha-Leistungen.

Rentenversicherung in Zahlen 2020

„Rentenversicherung in Zahlen 2020“:

Diese handliche Broschüre enthält eine Zusammenstellung vieler wichtiger Werte der Rentenversicherung. Themen sind Finanzen, Versicherte, Rehabilitation, Renten.

Die Broschüre hat ein kleineres Format als DIN-A5 und eignet sich daher besonders zum Mitnehmen. Sie erscheint einmal jährlich und kann auch auf der Internetseite:

www.deutsche-rentenversicherung.de unter

(Statistiken, Statistikpublikationen) als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Aktuelle Daten 2020

Aktuelle Daten 2020:

Das Faltblatt "Aktuelle Daten 2020" informiert auf insgesamt fünf Seiten über Berechnungswerte und Auszüge aus den Fachstatistiken der Rentenversicherung.

Die Publikation ist nur elektronisch als PDF-Datei erhältlich: www.deutsche-rentenversicherung.de (Statistiken, Statistikpublikationen).

Sie wird einmal jährlich aktualisiert.

„Eckzahlen 2020“ in 4 Sprachen

Eckzahlen 2020:

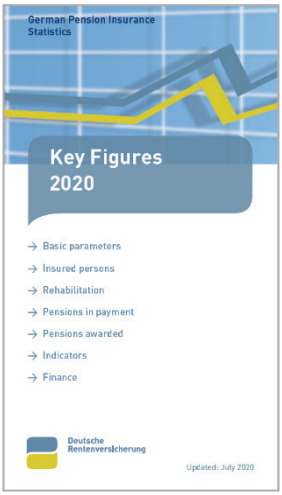

Der Flyer „Eckzahlen“ zeigt auf insgesamt 5 Seiten die aktuellen Werte zu den Bereichen: Bemessungswerte, Versicherte, Rehabilitation, Rentenbestand, Rentenzugang und Finanzen. Besonderheit: Er ist auch in Englisch, Französisch und Russisch erhältlich.

Die Publikation ist nur elektronisch als PDF-Datei erhältlich und erscheint einmal jährlich.
Das Faltblatt kann auch auf der Internetseite:
www.deutsche-rentenversicherung.de
(Statistiken, Statistikpublikationen) als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Impressum

Herausgeber
Deutsche Rentenversicherung Bund
Grundsatz- und Querschnittsbereich: Finanzen und Statistik
Bereich 0760 - Statistische Analysen
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: statistik-bln@drv-bund.de

Redaktion
Luisa Hilgert
Dr. Sascha Drahs
Edgar Kruse
Alena Degtjarjev

Wir danken folgenden Personen für ihre Mitwirkung:
Thomas Bütefisch, Andreas Dannenberg, Petra Hinz,
Dr. Wolfgang Keck, Tino Krickl, Jochen Schätzlein,
Gerhard Strobel, Katja Timpe

Fotos
Deutsche Rentenversicherung Bund

Druck
H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

Auflage
500 Exemplare

ISSN
2199-6415 (Versichertenbericht)

Berlin, Oktober 2020

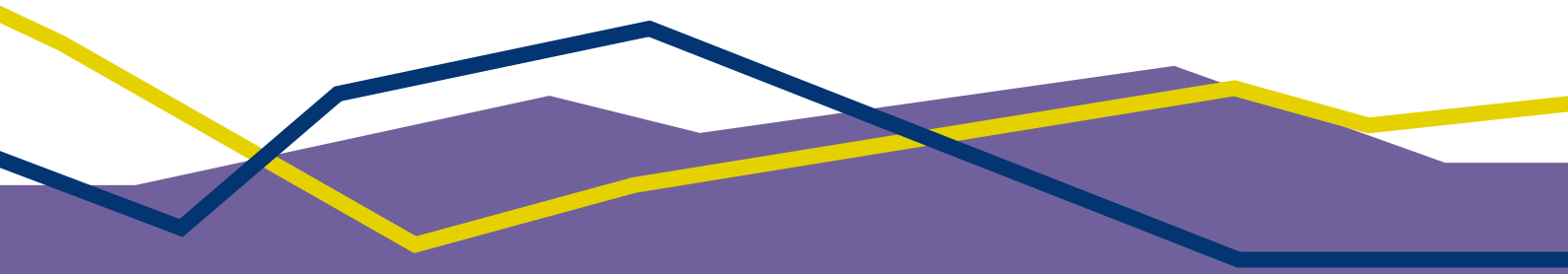

BND_BR_608534_00